



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Ämtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 17. MÄRZ 2008

STAATSANZEIGER

NR. 9 / SEITE 453

I N H A L T

Seite	Seite	Seite
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	Kreisverwaltungen	Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Trier Standorte Birkenfeld und Idar-Oberstein 470
Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (Energiewirtschaftliches Verfahren zur Genehmigung des Ersatzneubaus des Einzelmastes Nr. 48 (1048) der 220/380-kV-Hochspannungsfreileitung von Mutterstadt nach Maximiliansau auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Lingenfeld, Gemarkung Weingarten, Flurstück 4539 (Aktenzeichen: 21-70.0-018-2008) 453	Entscheidung über die Änderung der Gemeindegrenzen zwischen den Ortsgemeinden Orlenbach und Pronsfeld 457	Sonstige Veröffentlichungen
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd	Hochschulen	Auflösung des Vereins der Aktiven der Freiwilligen Feuerwehr Bad Salzig e.V. 470
Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes, zugunsten der Stadtwerke Mainz in Eich, Gimsheim, Hamm, Alsheim, Mettenheim und Worms 453	Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang zum Master of Arts Unternehmensführung im Wohlfahrtsbereich (Management in Welfare Organizations) an der Universität Heidelberg, der Evangelischen Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein - Hochschule für Sozial- und Gesundheitswesen und der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein - Hochschule für Wirtschaft 457	Auflösung des Vereins „Freundschaftskreis Oberlungwitz e.V.“ 470
Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (Änderung und Betrieb eines Heizkraftwerkes) 456	Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Master of Arts in Finance & Accounting (M.A.)“ im Fachbereich Betriebswirtschaft III (Internationale Dienstleistungen) der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein - Hochschule für Wirtschaft 464	Auflösung des Vereins „Verkehrs- und Werbegemeinschaft Idar-Oberstein e.V.“ 470
		Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südwestpfalz (ZAS) 470
		Auflösung der Bürgerinitiative Guldenbachtal/Kleine Heide e.V. 471
		Öffentliche Ausschreibungen 471
		Stellenausschreibungen 471
		Bekanntmachungen der Gerichte 479

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

2139.

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Energiewirtschaftliches Verfahren zur Genehmigung des Ersatzneubaus des Einzelmastes Nr. 48 (1048) der 220/380-kV-Hochspannungsfreileitung von Mutterstadt nach Maximiliansau auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Lingenfeld, Gemarkung Weingarten, Flurstück 4539 (Aktenzeichen: 21-70.0-018-2008)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Planfeststellungs- und Plangenehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des energiewirtschaftlichen

Verfahrens zur Zulassung des Ersatzneubaus des Einzelmastes Nr. 48 in oben genanntem Bereich keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Antragstellerin für das Vorhaben ist die RWE Transportnetz Strom GmbH, Rheinlanddamm 24, 44138 Dortmund.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 und § 3c Abs. 1 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Neufassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757) hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVP aufgeführten Kriterien durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Koblenz, den 28. Februar 2008

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Thomas Gottschling

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

2140.

Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes, zugunsten der Stadtwerke Mainz in Eich, Gimsheim, Hamm, Alsheim, Mettenheim und Worms

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110, 1386) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) und der §§ 13 und 105 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) vom 4. März 1983 (GVBl. S. 31) in der Fassung vom 22. Januar 2004 (GVBl. S. 54 ff), zuletzt geändert durch das Erste Landesgesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung durch Flexibilisierung

landesrechtlicher Standards vom 5. April 2005 (GVBl. S. 98), wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Neustadt an der Weinstraße, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz als zuständige obere Wasserbehörde Folgendes verordnet:

§ 1

Zweck und Einteilung

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung, die die Stadtwerke Mainz AG, 55028 Mainz, nachfolgend Wasserversorgungsunternehmen genannt, für ihren Versorgungsbereich sicherzustellen hat, wird für die hierzu dienenden Wassergewinnungsanlagen, bestehend aus 9 Brunnen, bezeichnet als Brunnen „1 bis 9 Eich“, das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:

9 Fassungsgebiete (Zone I)

3 Engere Schutzzonen (Zone II)

1 Weitere Schutzzone (Zone III A)

1 Weitere Schutzzone (Zone III B)

Die Zonen sind entsprechend im Lageplan M 1 : 25.000 und 1 : 40.000 sowie in den Lageplänen M 1 : 1.500 wie folgt dargestellt:

Blaue Umrandung = Zone I

Grüne Umrandung = Zone II

Rote Umrandung - gepunktet = Zone III A

Rote Umrandung - gestrichelt = Zone III B

Die vorbezeichneten Lagepläne M 1 : 25.000, 1 : 40.000 und M 1 : 1.500 sind mit dem entsprechenden Festsetzungsvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als obere Wasserbehörde versehen und sind Grundlage und Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 2

Umfang und Beschreibung

(1) Das Wasserschutzgebiet Eich hat eine Größe von insgesamt 5.161,4 ha und liegt in den Gemarkungen Eich, Gimsheim, Hamm, Alsheim, Mettenheim und Worms-Ibersheim.

Der genaue Grenzverlauf der jeweiligen Schutzzonen ist anhand der farblichen Abgrenzung aus den Lageplänen M 1 : 25.000, 1 : 40.000 und M 1 : 1.500, die Bestandteil dieser Rechtsverordnung sind, zu entnehmen.

(2) Der Fassungsgebiet der 9 Brunnen hat eine Größe von 1,6 ha und erstreckt sich (Brunnen 1) auf das Grundstück in der Gemarkung Hamm, Flur 6, Parz.-Nr. 79/4, RW: 3460548, HW: 5512705, sowie auf die Grundstücke in der Gemarkung Eich

(Brunnen 2) Flur 31, Parz.-Nr. 14/2,

RW: 3460238, HW: 5512916;

(Brunnen 3) Flur 32, Parz.-Nr. 4,

RW: 3459829, HW: 5513325;

(Brunnen 4) Flur 32, Parz.-Nr. 110,

RW: 3459404, HW: 5513629;

(Brunnen 5) Flur 29, Parz.-Nr. 16,

RW: 3458935, HW: 5513805;

(Brunnen 6) Flur 27, Parz.-Nr. 22,

RW: 3458548, HW: 5514210;

(Brunnen 7) Flur 28, Parz.-Nr. 6,

RW: 3458299, HW: 5514448;

(Brunnen 8) Flur 23, Parz.-Nr. 48,

RW: 3457779, HW: 5514731 und

(Brunnen 9) Flur 23, Parz.-Nr. 33,

RW: 3457555, HW: 5515135.

(3) Die Engere Schutzzone II ist in den Lageplänen M 1 : 25.000 und M 1 : 40.000 sowie in den Lageplänen M 1 : 1.500, Detaillagepläne Nr. 12, 13, 20 - 23, 26, 36 - 40, 52 und 53, in grüner Farbe markiert und hat eine Größe von 196,9 ha.

(4) Die Weitere Schutzzone (Zone III A) hat eine Größe von 1.076,8 ha; die Grenze der Weiteren Schutzzone ist in den beigefügten Lageplänen M 1 : 25.000 und M 1 : 40.000 sowie in den Lageplänen M 1 : 1.500, Detaillagepläne Nr. 3-5, 11, 13, 19, 21 - 26, 33 - 36, 39, 40, 50 - 53 und 65, in roter Farbe gepunktet dargestellt.

(5) Die Weitere Schutzzone (Zone III B) hat eine Größe von 3.886,1 ha; die Grenze der Weiteren Schutzzone ist in den beigefügten Lageplänen M 1 : 25.000 und M 1 : 40.000 sowie in den Lageplänen M 1 : 1.500, Detaillagepläne Nr. 1 - 9, 14, 27, 28, 41, 54 - 58, 64 - 67 und 71 - 77, in roter Farbe gestrichelt dargestellt.

(6) Über die einzelnen Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Rechtsverordnung abgedruckte Karte (schwarz-weiß Darstellung) im Maßstab 1 : 25.000 einen Überblick. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

§ 3

Hinweise

(1) Eine Ausfertigung der Rechtsverordnung und die mit dem Festsetzungsvermerk versehenen, als Bestandteil der Rechtsverordnung geltenden Lagepläne im M 1 : 25.000 und M 1 : 40.000 sowie 77 Lagepläne M 1 : 1.500, werden zu jedermanns Einsicht während der gesamten Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Eich, der Stadtverwaltung Worms und bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Neustadt an der Weinstraße, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz als obere Wasserbehörde archivmäßig aufbewahrt.

(2) Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind - ungeachtet weitergehender Regelung nach dieser Rechtsverordnung - die Vorschriften der §§ 19 g ff., 34 WHG und 20 LWG i.V.m. der jeweils gültigen Anlagenverordnung - VAWS - zu beachten. Ferner ist die jeweils gültige Landesverordnung über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften, Festmist und Silagen (JGSF-Verordnung) - ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung - zu beachten.

(3) Für das Befördern wassergefährdender Stoffe mittels ortsfester Anlagen (Rohrleitungsanlagen) sind die hierfür einschlägigen Bestimmungen des WHG und des LWG verbindlich.

(4) Für das Aufbringen von Klärschlamm ist - ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung - die jeweils gültige Klärschlammverordnung (AbfKlärV) zu beachten.

(5) Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind - ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung - die Vorschriften der jeweils gültigen Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) zu beachten.

(6) Für die Anwendung von Düngemitteln sind - ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung - die Vorschriften des Düngemittelgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(7) Von den erstmals und ausschließlich durch diese Verordnung festgelegten Bestimmungen werden die Betriebsanlagen der Deutschen Bahn AG i.S.d. § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes nicht betroffen; ebenso werden dadurch das Planfeststellungsrecht nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz und die sich hieraus ergebenden Rechte für diese planfestgestellten Anlagen nicht berührt.

§ 4

Verbote

(1) Im Bereich des Wasserschutzgebietes sind alle die Wasserversorgung gefährdenden Handlungen untersagt.

(2) Schutz der Weiteren Schutzzonen (Zone III)

Die Weiteren Schutzzonen (Zonen III) soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten; zu diesem Zweck ist bzw. sind insbesondere verboten:

(2a) Weitere Schutzzone B (Zone III B)

1. Sprengungen,
2. Bergbau einschließlich Erdöl- und Erdgasgewinnung,
3. Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne § 19 a WHG,
4. Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g WHG, ausgenommen Anlagen nach § 10 VawS,
5. Errichten oder Erweitern von Wärmekraftwerken, sofern nicht gasbetrieben,
6. das gewerbliche Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall i. S. der Abfallgesetze und bergbaulicher Rückstände,
7. Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials,
8. Trockenaborte, nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Auffangbehälter ausgerüstet sind,
9. Ausbringen von Abwasser, außer das in landwirtschaftlichen Betrieben durch Viehhaltung sowie im Gartenbau und Gemüsebau anfallende Abwasser, das im Rahmen ordnungsgemäßer Düngung nach guter fachlicher Praxis auf landbauliche Böden ausgebracht wird,
10. Anlagen zur Versickerung von Abwasser, ausgenommen das breitflächige Versickern über die belebte Bodenzone des auf Straßen, Wegen und Dachflächen anfallenden Niederschlagswassers,
11. Errichten oder Erweitern von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, ausgenommen Anlagen mit Sekundärkreislauf, in denen als Wärmeträger nicht wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden,
12. Errichten oder Erweitern von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsanlagen, sofern nicht die RiStWag beachtet wird,
13. das Verwenden wassergefährdender, auslaug- oder auswaschbarer Materialien (z.B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel o. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau,
14. Errichten oder Erweitern von Schwimmbädern und Zeltplätzen sowie Camping aller Art, ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer leitungsgebundener Abwasserentsorgung,
15. Errichten oder Erweitern von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit einer ordnungsgemäßen leitungsgebundenen Abwasserentsorgung,
16. Errichten oder Erweitern von Tontauberschießanlagen,
17. Errichten oder Erweitern von Flugplätzen einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätzen, militärische Anlagen und Übungsplätze,

18. Durchführen von militärischen Übungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
 19. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit W-Auflage,
 20. Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung,
 21. Errichten oder Erweitern von Stallungen, wenn die ordnungsgemäße Verwendung von Jauche und Gülle nicht gewährleistet ist,
 22. Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften, ausgenommen Anlagen, die der JGSF-Verordnung entsprechen,
 23. Errichten oder Erweitern von ortsfesten Anlagen zur Gärfutterbereitung, ausgenommen Anlagen, die mit einem ausreichend dimensionierten Auffangbehälter für Silagesickersaft ausgerüstet sind,
 24. Düngen mit Jauche, Gülle, Festmist oder Silagesickersaft und sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern, nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung gemäß Düngeverordnung,
 25. Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm,
 26. Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffen oder Mineraldüngern außerhalb dichter Anlagen (incl. Abdeckung gegen Niederschlag), ausgenommen Zwischenlagern bis zu einem Zeitraum von 6 Monaten von Festmist mit einer Folienabdeckung gegen Niederschlag und Sekundärrohstoffen,
 27. Gärfutterlagerung außerhalb ortsfester Anlagen, nur zulässig in dichten Folien-silos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung oder mit einer dichten allseitigen Umwicklung (z.B. Rundballensilage),
 28. Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen, sofern die nutzbare Feldkapazität - bezogen auf die jeweilige Bodenart - überschritten wird.
- (2b) Weitere Schutzzone A (Zone III A)
1. Die für die Zone III B genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
 2. Bohrungen, Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn kein Grundwasser aufgedeckt wird; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, ausgenommen die wasserrechtlich zugelassenen Brunnen zur Feldberegnung,
 3. Geländeauffüllungen und Verfüllungen von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben, nur zulässig mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen oder zur Wiederherstellung der Bodenauflage,
 4. Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (19 g WHG); ausgenommen sind Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft üblich (max. 1 Jahresbedarf),
 5. Errichten und Erweitern von Tankstellen,
 6. Errichten von Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln,
 7. Errichten oder Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen,
 8. Errichten oder Erweitern von Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerken,
 9. Errichten oder Erweitern von Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Niederschlagswassers insbesondere von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken; ausgenommen breitflächige Versickerung über die belebte Bodenzone sofern die Reinigungsleistung gewährleistet ist (ATV-DVWK-A 142),
 10. Einleiten von Abwasser, ausgenommen behandeltes Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer, sofern das Gewässer anschließend die Zone II durchfließt,
 11. Errichten oder Erweitern von Abwasserleitungen, ausgenommen Anlagen nach RiStWaG und Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch eine Druckprobe und wiederkehrend nach den Vorgaben des ATV-DVWK-A 142 nachgewiesen wird,
 12. Errichten oder Erweitern von Eisenbahnanlagen,
 13. Errichten oder Erweitern von Baustelleneinrichtungen und Baustofflager,
 14. Durchführen von Motorsportveranstaltungen,
 15. das Abhalten von Märkten, Volksfesten und Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen,
 16. Errichten oder Erweitern von Friedhöfen,
 17. Errichten oder Erweitern von nicht landwirtschaftlichen Gartenbaubetrieben und Kleingartenanlagen,
 18. Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen, ausgenommen es fällt kein Abwasser an oder es erfolgt eine leitungsgesbundene Abwasserentsorgung,
 19. Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung,
 20. Beweidung, Freiland-, Koppel und Pferchterhaltung, ausgenommen auf Grünland ohne die Geschlossenheit der Grasnarbe zu verletzen und mehrjährigem Feldfutter,
 21. Anwenden von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen),
 22. Errichten oder Erweitern von ortsfesten Anlagen zur Gärfutterbereitung, ausgenommen Anlagen, die mit einem ausreichend dimensionierten Auffangbehälter für Silagesickersaft und mit einer Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit ausgerüstet sind (einschließlich der Zuleitungen).
- (3) Schutz der Engeren Schutzzone (Zone II)
- Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Zu diesem Zweck sind insbesondere verboten:
1. Die für die Zone III (a und b) genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
 2. Errichten und Erweitern baulicher Anlagen - insbesondere gewerblicher und landwirtschaftlicher Betriebe - einschließlich deren Nutzungsänderung,
 3. Änderung von Verkehrsanlagen (ausgenommen zur Verbesserung des Grundwasserschutzes),
 4. Errichten und Erweitern von Straßen, Wegen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen (ausgenommen Feldwege),
 5. Errichten oder Erweitern von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme,
 6. Errichten oder Erweitern von Anlagen zur Eigenwasserversorgung,
 7. Transport und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g (5) WHG außerhalb von Anlagen nach Ziffer 8 und Transport radioaktiver Stoffe,
 8. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach 19 g WHG,
 9. Anwendung von Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Festmist), Silagesickersaft und Kompost aus gewerblichen Bioabfallanlagen,
 10. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchterhaltung,
 11. Errichtung und Erweiterung von Jauche- und Güllebehältern, von Dungstätten und Gärfuttersilos,
 12. Lagerung von organischem und mineralischem Stickstoffdünger und Gärfutter,
 13. Durchleiten von Abwasser,
 14. Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser,
 15. Errichten oder Erweitern von landwirtschaftlichen Dränen,
 16. Zeltlager, Campingplätze und Sportanlagen.
- (4) Schutz des Fassungsgebietes (Zone I)
- Die Zone I soll den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten; zu diesem Zweck sind insbesondere verboten:
1. Die für die Zonen II und III (A und B) genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
 2. Fahr- und Fußgängerverkehr, ausgenommen Betreten und Befahren für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung, -ableitung und Überwachung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung,
 3. Landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung,
 4. Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.
- § 5
Duldungspflichten
- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 4 fallen auf Anordnung der zuständigen oberen Wasserbehörde zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Rechtsvorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, dass Beauftragte des Wasserversorgungsunternehmens bzw. der zuständigen staatlichen Behörden, nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung,
1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
 2. Beobachtungsstellen einrichten,
 3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen.

§ 6 Handlungspflichten

Dem Wasserversorgungsunternehmen wird auferlegt:

Mindestens einmal jährlich - auch ohne Vertreter der Fachbehörde und der Wasserbehörde - das Schutzgebiet zu begehen und erkennbare Verstöße gegen die Schutzbestimmungen der jeweils zuständigen Wasserbehörde mitzuteilen.

§ 7 Ausnahmen, Befreiungen

(1) Die zuständige obere Wasserbehörde kann von den Verboten des § 4, den Duldungspflichten des § 5, den Handlungspflichten des § 6 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen, baurechtlichen, verkehrsrechtlichen, bahnrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, atomrechtlichen, pflanzenschutzrechtlichen, gefahrstoffverordnungsrechtlichen, forstrechtlichen oder landespflegerischen Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner gesonderten Ausnahmegenehmigung/Befreiung nach dieser Verordnung.

Für Planfeststellungen gelten ausnahmslos die einschlägigen Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze.

Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

(3) Die Entscheidung über die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(4) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Behörde von dem durch die Ausnahme Begünstigten oder vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

(5) Die Verbote des § 4 gelten nicht für Maßnahmen, die zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Wasserversorgung seitens des Wasserversorgungsunternehmens notwendig sind und unter Beachtung der jeweils gebotenen besonderen Vorschrift durchgeführt werden.

§ 8 Begünstigte

Begünstigte durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes sind die Stadtwerke Mainz AG, im Einzelnen Wasserversorgungsunternehmen genannt.

§ 9 Entschädigung, Ausgleich

(1) Soweit Verbote gem. § 4, und hier insbesondere die in § 4 Abs. 2 entsprechend formulierten, oder Duldungspflichten gem. § 5 oder aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnungen eine Enteignung darstellen, ist das Wasserversorgungsunternehmen als Begünstigte gem. §§ 19, 20 WHG und 15 LWG verpflichtet, eine angemessene Entschädi-

gung in Geld zu leisten, soweit nicht ein Entschädigungsberechtigter Grundstückseigentümer zur Sicherung seiner Existenz auf Ersatzland angewiesen ist und Ersatzland zu angemessenen Bedingungen beschafft werden kann. Über die Höhe der Entschädigung ergeht auf Antrag ein entsprechender Entschädigungsbescheid nach § 121 LWG durch die zuständige obere Wasserbehörde, sofern zwischen dem Wasserversorgungsunternehmen und dem Entschädigungsforndernden eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann.

Eine Enteignung in vorstehendem Sinne ist beim Zugriff auf das Eigentum des Einzelnen, wobei durch die formulierten Verbote oder Duldungspflichten oder Anordnungen vollständig oder teilweise konkrete subjektive Rechtspositionen entzogen werden müssen, gegeben.

(2) Werden durch Verbote gem. § 4, durch Duldungspflichten gem. § 5 oder durch aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnungen erhöhte Anforderungen festgesetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränken, hat das Wasserversorgungsunternehmen als Begünstigte gem. § 19 Abs. 4 WHG, § 15 LWG, für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile, sofern diese den Betrag von 76,69 EUR jährlich übersteigen, einen angemessenen Ausgleich in Geld zu leisten.

Über die Höhe der Ausgleichsleistung ergeht auf Antrag ein entsprechender Ausgleichsbescheid nach § 121 LWG durch die zuständige obere Wasserbehörde, sofern zwischen dem Wasserversorgungsunternehmen und dem Ausgleichsforndernden eine gütliche Einigung nicht erzielt, und ggf. durch eine entsprechende Vereinbarung zum Abschluss gebracht werden kann.

(3) Ein Ausgleichsanspruch besteht nicht, soweit anderweitige Leistungen für die Beschränkung der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung gewährt werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 4 - soweit dieses sich als Handlung darstellt - zuwiderhandelt,
2. eine nach § 7 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Handlungspflichten nach § 6 nicht erfüllt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Die bisherige Rechtsverordnung der ehem. Bezirksregierung Rheinland-Pfalz vom 30. Mai 1973, Az.: 406-10-M-0/2, ist durch Fristablauf am 8. August 2003 außer Kraft getreten.

Neustadt an der Weinstraße,
den 28. Februar 2008

- 312/566-311 AW-Eich 2 -

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
In Vertretung
Ralf Neumann

Abkürzungsverzeichnis:

WHG	Wasserhaushaltsgesetz
VAwS	Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung)

ATV-DVWK	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
A 138	Arbeitsblatt: Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser
A 142	Arbeitsblatt: Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten
Düngeverordnung	Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung)
JGSF	Landesverordnung über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften, Festmist und Silagen (JGSF-Verordnung)
RiStWaG	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten

in der jeweils gültigen Fassung

2141.

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Änderung und Betrieb eines Heizkraftwerkes)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Karl-Helfferich-Straße 2, 67433 Neustadt an der Weinstraße, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass von der Firma TWK Technische Werke Kaiserslautern Versorgungs AG, Karcherstraße 28 in 67655 Kaiserslautern, die Genehmigung nach §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung und Betrieb des Heizkraftwerkes, Teilanlage 0030, in der Karcherstraße 28, 67655 Kaiserslautern, durch die Errichtung und den Betrieb eines 36 MW Kohlekessels inkl. Rauchgasreinigung, Kamin und Brennstoffzufuhr sowie Erweiterung eines bestehenden Gebäudes und Einspeisung des erzeugten HD-Dampfes in die vorhandene Dampfschiene beantragt wurde. Für das beantragte Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Die erfolgte Vorprüfung gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG i.V.m. Anlage 1 Ziffer 1.1.2 und Anlage 2 hat ergeben, dass durch die Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Bekanntmachung gemäß § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Mit Bescheid vom 20. Februar 2008 hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Neustadt an der Weinstraße, nach §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der vorstehend genannten Anlage erteilt.

Der Genehmigungsbescheid kann vom 17. März 2008 bis 31. März 2008 bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Karl-Helfferich-Straße 2 in 67433 Neustadt an der Weinstraße, Zimmer 605, während der Dienststunden (werktags Montag bis Donnerstag: 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr sowie Freitag: 9.00 bis 13.00 Uhr) und bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern im Dienstgebäude, Rathaus Nord in 67657 Kaiserslautern, Lauterstraße 2, im Zimmer A 205, während der Dienststunden (werktags

Montag bis Donnerstag: 8.00 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr sowie Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr) eingesehen werden.

Neustadt an der Weinstraße,
den 17. März 2008

- 5/51,0/07/229/KL -

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
Regionalstelle Gewerbeaufsicht
Neustadt an der Weinstraße
Im Auftrag
Dr. Arnold Müller

Kreisverwaltungen

2142.

Entscheidung über die Änderung der Gemeindegrenzen zwischen den Ortsgemeinden Orlenbach und Pronsfeld

Gemäß § 10 Nr. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Februar 2006 (GVBl. S. 57), wird hiermit folgende Entscheidung über eine Gebietsänderung zwischen den Ortsgemeinden Orlenbach und Pronsfeld getroffen:

Die im Eigentum der Ortsgemeinde Orlenbach stehenden Straßen in Flur 2, Flurstücknummern 298 und 299 stellen einen Teil der Gemeindegrenze zur Ortsgemeinde Pronsfeld dar.

Der Ortsgemeinderat Orlenbach hat in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2007 und der Ortsgemeinderat Pronsfeld in seiner Sitzung vom 17. Dezember 2007 jeweils einstimmig beschlossen, dass die Straßenmitte der vorgenannten Straßen zukünftig die Gemeindegrenze bilden soll.

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse und Anträge der Ortsgemeinden Orlenbach und Pronsfeld wird hiermit die Straßenmitte der Straßen Flur 2, Flurstücknummern 298 und 299 als Gemeindegrenze bestimmt.

Die Entscheidung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2008 in Kraft.

Bitburg, den 28. Februar 2008

- 03 029/020-01 -

Kreisverwaltung
des Eifelkreises Bitburg-Prüm
Kommunalaufsicht
Roger Graef
Landrat

Hochschulen

2143.

Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang zum Master of Arts Unternehmensführung im Wohlfahrtsbereich (Management in Welfare Organizations) an der Universität Heidelberg, der Evangelischen Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein - Hochschule für Sozial- und Gesundheitswesen und der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein - Hochschule für Wirtschaft

Vom 20. Dezember 2007

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes des

Landes Rheinland-Pfalz (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438), und aufgrund von § 34 des Hochschulgesetzes des Landes Baden-Württemberg haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft I (Controlling und Management) der Fachhochschule Ludwigshafen am 28. November 2007, der Rat der Evangelischen Fachhochschule Ludwigshafen am 13. Oktober 2004 und der Senat der Universität Heidelberg am 11. Dezember 2007 die folgende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor der Universität Heidelberg hat seine Zustimmung am 20. Dezember 2007 erteilt.

Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 4. März 2008, Aktenzeichen 9526 Tgb.Nr. 1923/04, genehmigt.

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Studienplan und koordinierender Ausschuss
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Abschlussgrad
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Abschlussarbeit
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Module und Vergabe von Leistungspunkten

II. Prüfungen

- § 11 Umfang und Art der Prüfungsleistungen
- § 12 Zweck, Durchführung und Bestehen von Modulprüfungen
- § 13 Zulassung zu Prüfungen und Fristen
- § 14 Schriftliche Prüfungen
- § 15 Mündliche Prüfungen
- § 16 Studienleistungen
- § 17 Masterarbeit, Vortrag und Disputation
- § 18 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 19 Abschluss der Masterprüfung
- § 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 21 Freiversuch
- § 22 Zeugnis
- § 23 Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, Studienplan und koordinierender Ausschuss

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Unternehmensführung im Wohlfahrtsbereich, der in Kooperation zwischen der Uni-

versität Heidelberg, der Evangelischen Fachhochschule Ludwigshafen und der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein angeboten wird.

(2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erstellen die zuständigen Fachbereiche der Fachhochschulen Ludwigshafen und die Theologische Fakultät der Universität Heidelberg einen Studienplan. Dieser Studienplan regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und Anforderungen der beruflichen Praxis und enthält die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete. Die Fakultät und die Fachbereiche beschließen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen (Modulhandbuch), die insbesondere Aufschluss über die Ziele der einzelnen Module, die Zuordnung der einzelnen Module zum Studienplan und notwendige und wünschenswerte Vorkenntnisse für jedes Modul enthalten.

(3) Für die Organisation und Durchführung des Studiengangs bilden die beteiligten Hochschulen einen koordinierenden Ausschuss. Das Nähere zur Besetzung und den Aufgaben des koordinierenden Ausschusses regeln die zuständigen Gremien der beteiligten Hochschulen durch gleichlautende Beschlüsse.

§ 2

Ziel des Studiums und
Zweck der Prüfung

(1) Ziel des Studiengangs Unternehmensführung im Wohlfahrtsbereich ist das Erlangen und Vertiefen von führungsrelevanten Kenntnissen und Kompetenzen in den Bereichen Wirtschaftswissenschaften, Diakonietheologie sowie Sozialarbeits- und Gesundheitswissenschaften. Die Studieninhalte betreffen neben der Vermittlung von Methoden und Fachkenntnissen in besonderem Maße die interdisziplinären Aspekte der Führung von Wohlfahrtsunternehmen. Der Studiengang weist einen Branchenbezug im Hinblick auf das Gesundheits- und Sozialwesen auf und vereint sowohl Praxisnähe als auch Wissenschaftsbezug.

(2) Die Prüfung zum „Master of Arts“ soll den Nachweis erbringen, dass die Studierenden zur qualifizierten Berufsausübung befähigt sind. Mit der Prüfung soll im Einzelnen festgestellt werden, ob die Studierenden die notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben haben, komplexe Zusammenhänge innerhalb der einzelnen Fachgebiete und zwischen den Disziplinen zu durchdringen und die Fähigkeit besitzen, die berufsspezifischen, wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden selbstständig anzuwenden.

(3) Der Studiengang ist entgeltpflichtig.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen zum Studium sind:

- (a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von den zuständigen staatlichen Stellen in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung und
- (b) der Nachweis eines mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandenen Hochschulabschlusses im Studiengang Theologie, Diakoniewissenschaft, Medizin, Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaften, Pädagogik (einschl. Sonderpädagogik), Psychologie, Soziologie,

Lehramt mit Theologie bzw. Ethik als Haupt- oder Beifach, Sozialarbeit, Heilpädagogik, Sozialpädagogik, Religionspädagogik/Gemeindediakonie oder Pflegewissenschaft oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule für den bzw. die eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist oder eines in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz als gleichwertig anerkannten Abschlusses. Als überdurchschnittlich gilt ein Abschluss, wenn die Abschlussnote 2,5 oder besser ist. Für Absolventen der Rechtswissenschaft können abweichende Regelungen getroffen werden.

(c) Die Bewerberin oder der Bewerber muss außerdem eine einschlägige qualifizierte mindestens einjährige berufliche Praxis nach dem ersten Studienabschluss nachweisen.

(2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(3) Näheres wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 4

Abschlussgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von den beteiligten Hochschulen der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester (nachfolgend Studienhalbjahre). Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) ergeben sich aus Anlage 1. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden.

(2) Das Studium wird in berufsbegleitender Form angeboten.

(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Module können verschiedene Lehr- und Lernformen beinhalten. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden Leistungspunkte (Credits) vergeben.

(4) Pro Modul werden bis zu zehn Leistungspunkte vergeben. Ein Modul schließt mit einer Prüfung oder einer Studienleistung gemäß Anlage 1 ab. Die Module können blockweise angeboten werden.

(5) Die Gesamtzahl der für einen erfolgreichen Masterabschluss zu erbringenden Leistungspunkte beträgt 120 und schließt die Leistungspunkte für die Masterarbeit ein.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Die beteiligten Institutionen (Theologische Fakultät der Universität Heidelberg, Fachbereich Soziale Arbeit der Evangelischen Fachhochschule Ludwigshafen und Fachbereich Betriebswirtschaft I der Fachhochschule Ludwigshafen) bilden einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist

für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in allen Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 Nr. a berichten regelmäßig den zuständigen Gremien ihrer Hochschule über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Zahl der erteilten Grade und die Verteilung der Abschlussnoten.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a) je eine Professorin oder ein Professor bzw. eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor der drei beteiligten Hochschulen. Eine der Professorinnen oder einer der Professoren wird zum vorsitzenden Mitglied, eine oder einer zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied bestimmt. Das vorsitzende Mitglied führt die Bezeichnung Studiengangleiter oder Studiengangleiterin,
- b) eine Studentin oder ein Student des Studiengangs,
- c) ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr; die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Je ein Mitglied nach Absatz 2 Buchst. a wird vom Fakultätsrat der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg, vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Soziale Arbeit der Evangelischen Fachhochschule Ludwigshafen - Hochschule für Sozial- und Gesundheitswesen und vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft I der Fachhochschule Ludwigshafen - Hochschule für Wirtschaft - bestellt. Die Mitglieder nach Absatz 2 Buchst. b und c werden von den zuständigen Gremien der beteiligten Hochschulen in gleichlautenden Beschlüssen bestellt. Die Bestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses kann dem koordinierenden Ausschuss gemäß § 1 Abs. 3 übertragen werden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied zur Erledigung übertragen. Dieses unterrichtet frühestmöglich den Prüfungsausschuss über getroffene Entscheidungen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen; soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten besteht, kann auch das vorsitzende Mitglied entscheiden.

(5) Das studentische Mitglied und der Vertreter oder die Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter haben bei Entscheidungen über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, studentische Mitglieder nur, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Das vorsitzende Mitglied führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind sämtliche Mitglieder durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses rechtzeitig einzuladen. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll geführt.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mit-

glieder, darunter mindestens zwei Professorinnen oder zwei Professoren bzw. zwei Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, oder im Vertretungsfalle die Stimme des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds, den Ausschlag.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und die Beisitzenden gemäß § 7 unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Abschlussarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit. Er bestimmt außerdem das vorsitzende Mitglied bei Kollegialprüfungen (§ 15 Abs. 2).

(2) Zu Prüfenden und Betreuenden der Abschlussarbeit können nur Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen, Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach mindestens die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzende).

(4) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit eine Betreuende oder einen Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die Form der Prüfungen und Studienleistungen (insbesondere elektronische Form), die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine und die Bearbeitungszeit rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe der Prüfenden sowie der Prüfungstermine soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Abschlussarbeit erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(6) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 6 Abs. 8 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in entsprechenden Masterstudiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet soweit diese Studiengänge akkreditiert sind.

(2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in entsprechenden Studiengängen, die nicht akkreditiert sind, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich,

sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf Antrag angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Angerechnet werden können Studienzeiten und Prüfungsleistungen bis maximal zur Hälfte, der nach § 5 Abs. 5 geforderten Zahl an Leistungspunkten (Credits). Die Masterarbeit kann nicht in Anrechnung gebracht werden. Studien- und Prüfungsleistungen aus dem als Zugangsvoraussetzung geforderten Erststudium können nicht angerechnet werden.

(7) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Module zuständigen Prüfenden.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, Studierende haben die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorliegen. Das Attest muss den Grund für die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt wer-

den. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragt werden.

(3) Versuchen Studierende das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet bzw. die Studienleistung als nicht erbracht. Wer als Studierender den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungs- bzw. Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet bzw. die Studienleistung als nicht erbracht. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den oder die Studierende(n) von allen Prüfungen des laufenden Studienhalbjahrs ausschließen.

(4) Entscheidungen nach Absatz 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbelehrung zu versehen. Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 10

Module und Vergabe von Leistungspunkten

(1) Ein Modul ist eine Lehreinheit, die fachlich sinnvoll aus ein oder mehreren Lehrveranstaltungen zusammengesetzt ist. Ein Modul wird in der Regel innerhalb eines Studienhalbjahrs oder auch über zwei Studienhalbjahre durchgeführt.

(2) Modulprüfungen gemäß § 12 können sein:

- schriftliche Prüfungen gemäß § 14,
- mündliche Prüfungen gemäß § 15,
- Kombination aus schriftlicher und mündlicher Prüfung.

(3) Der für ein Modul aufzuwendende Arbeitsaufwand wird durch Leistungspunkte (Credits) beschrieben. Pro Studienhalbjahr werden 30 Leistungspunkte vergeben und den Modulen und weiteren Studienleistungen zugeordnet. Das Nähere regelt der studienangabezufällige Studienplan.

(4) Der Erwerb von Leistungspunkten erfolgt durch

- die Bewertung einer Modulprüfung (§§ 14, 15) mit mindestens der Note ausreichend oder
- die Erbringung einer Studienleistung (§ 16) oder
- die Bewertung der Masterarbeit mit Vortrag und Disputation (§ 17) mit mindestens der Note ausreichend.

II. Prüfungen

§ 11

Umfang und Art der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind die

- studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 12 und
- die Masterarbeit gemäß § 17 und
- Vortrag und Disputation über die Masterarbeit

(2) Die Module, in denen Prüfungen abgelegt werden und die zugeordneten Leistungspunkte sind in Anlage 1 dargelegt.

(3) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen

ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt auch für Studienleistungen gemäß § 16.

(4) Bei Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit durch die Gestaltung der Leistungsbedingungen zu berücksichtigen.

(5) Werden Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abgehalten, können die entsprechenden Prüfungsleistungen auch in der Fremdsprache gefordert werden. Darüber sind die Studierenden spätestens mit der Veröffentlichung des Prüfungstermins zu informieren.

§ 12

Zweck, Durchführung und Bestehen von Modulprüfungen

(1) In einer Modulprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden des Moduls beherrschen und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten selbstständig anwenden können. Modulprüfungen dienen auch dem Nachweis von Medien- und Vermittlungskompetenz.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen und an den Qualifikationen zu orientieren, die für das betreffende Modul vorgesehen sind. Alle in Anlage 1 ausgewiesenen Prüfungen sind als schriftliche Prüfungen (§ 14) abzulegen. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss abweichende Regelungen beschließen. Die Form (z.B. Klausuren, Hausarbeiten), die Bearbeitungszeit für die jeweiligen Prüfungen und den Abgabetermin legt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Prüfenden fest. Die Studierenden sind hinsichtlich der Regelungen zu Satz 4 zu Beginn des jeweiligen Studienhalbjahrs zu unterrichten.

(3) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt.

(4) Die Prüfungstermine werden in einem Studienverlaufsplan festgelegt, der den Studierenden zu Beginn des Masterstudiums ausgehändigt wird. Verschiebungen von Prüfungsterminen müssen spätestens vier Wochen vor der veränderten Terminierung einer Prüfung bekannt gemacht werden. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend. Der Termin für den Antrag auf Zulassung zur Prüfung wird den Studierenden spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt gegeben.

(5) Die Studierenden haben sich auf Verlangen der aufsichtführenden Person mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

(6) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie gemäß § 18 mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet wurde.

§ 13

Zulassung zu Prüfungen und Fristen

(1) Alle in Anlage 1 geforderten Prüfungsleistungen müssen spätestens erstmals in dem in der Anlage 1 festgesetzten Semesterterminen angetreten werden. Wurden sie ohne triftige Gründe gemäß Absatz 5 nicht bis zu diesem Zeitpunkt abgelegt, so gelten sie als erstmalig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von den zuständigen staatlichen Stellen in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsbeurteilung besitzt,
- b) an einer der beteiligten Hochschulen für den Master-Studiengang im Fach „Unternehmensführung im Wohlfahrtsbereich“ ordnungsgemäß eingeschrieben ist,
- c) den Prüfungsanspruch im Master-Studiengang im Fach „Unternehmensführung im Wohlfahrtsbereich“ nicht verloren hat. Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über:

- der erfolgreiche Abschluss der in Anlage 1 ausgewiesenen Modulprüfungen,
- die erbrachten Studienleistungen zu den in Anlage 1 entsprechend ausgewiesenen Modulen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- eine Erklärung der Studierenden, ob sie in einem Master-Studiengang „Unternehmensführung im Wohlfahrtsbereich“ bereits eine Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
- eine Erklärung ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten bereits Prüfleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden wurden,
- eine Erklärung, ob bei den vorgesehenen mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Können die Studierenden die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen. Aufgrund des Antrags entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die vorgelegten Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
- die Studierende oder der Studierende die Masterprüfung im Studiengang „Unternehmensführung im Wohlfahrtsbereich“ endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat,
- die Studierende oder der Studierende sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines gleichen Studienganges befindet,
- die Wiederholung der Prüfleistung nach dieser Prüfungsordnung unmöglich geworden ist,
- der Antrag auf Zulassung nicht termingerecht erfolgte oder die erforderlichen Unterlagen unvollständig sind.

(5) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

- a) durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierenden-schaft oder eines Studierendenwerks,
- b) durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
- c) durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle der Nummer c ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend dem § 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BerzGG) über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern. Die Nachweise obliegen den Studierenden. Die Entscheidung über das Vorliegen der Gründe trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person.

§ 14

Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Schriftliche Prüfungen sind:

- Klausurarbeiten,
- Hausarbeiten und Projektarbeiten.

Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(3) Schriftliche Prüfungen werden von einem Prüfenden bewertet. Führt das Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung zum Verlust des Prüfungsanspruches erfolgt eine Zweitbewertung durch eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmende weitere prüfende Person.

(4) Klausuren dauern 90 Minuten.

(5) In drei Modulen, die vom Prüfungsausschuss festgelegt werden, besteht die Modulprüfung aus einer Hausarbeit. Die Module, in denen eine Hausarbeit zu schreiben ist, werden den Studierenden zu Beginn des ersten Semesters mitgeteilt. Hausarbeiten beinhalten die eigenständige schriftliche Bearbeitung eines fachbezogenen Themas im Rahmen eines Moduls. Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen zwei Wochen und sechs Wochen. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas durch die Lehrende oder den Lehrenden. Hausarbeiten können durch die Studierenden präsentiert werden. Den Studierenden muss dies gleichzeitig mit der Festlegung der Bearbeitungszeit bekannt gegeben werden.

(6) Durch Projektarbeiten werden in der Regel die Teamfähigkeit und die Fähigkeit zur Problemanalyse sowie zur Entwicklung und Präsentation von Lösungsansätzen nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Absatz 5 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Hausarbeiten und Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(8) Die Hausarbeiten und Projektarbeiten sind spätestens am Abgabetermin in der geforderten Form bei der Lehrenden oder dem Lehrenden abzuliefern. Bei der Abgabe ha-

ben die Studierenden zu versichern, dass sie die Arbeit - bei Gruppenarbeiten ihren entsprechend gekennzeichneten Teil - selbstständig angefertigt haben und keine als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Arbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend.

(9) Werden schriftliche Prüfungsleistungen von mehreren Lehrenden gemeinsam gestellt, orientiert sich die Gewichtung der Anteile am Verhältnis der Credits der jeweiligen Lehrveranstaltung.

(10) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Das Ergebnis ist den Studierenden mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 15

Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.

(3) Mündliche Prüfungen dauern, soweit in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, in der Regel 20 Minuten je Studierenden. Die Dauer kann in begründeten Fällen bis zu 5 Minuten unter- oder bis zu 10 Minuten überschritten werden.

(4) Die Prüfenden bewerten die mündlichen Prüfungsleistungen der Studierenden. Bei unterschiedlichen Bewertungen im Rahmen von Kollegialprüfungen entscheidet nach eingehender Beratung das vorsitzende Mitglied. Im Falle nur einer prüfenden Person ist vor Festsetzung der Note die beisitzende Person zu hören.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) An mündlichen Prüfungen können Studierende des eigenen Faches anwesend sein, sofern einer Anwesenheit nach § 13 Abs. 3 nicht widersprochen wurde. Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt immer unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Studierende, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen, sind als Zuhörer ausgeschlossen.

(7) Weibliche Studierende können die Teilnahme der Gleichstellungsbeauftragten einer der zuständigen Institutionen beantragen.

§ 16

Studienleistungen

(1) Module können mit der Erbringung einer Studienleistung, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist, abgeschlossen werden. Module, die mit der Erbringung einer Studienleistung

abschließen, sind Module, die inhaltlich als sinnvolle Vorbereitung auf nachfolgende Lehrveranstaltungen angesehen werden, Module, die sich mit Themen befassen, die nicht ausschließlich zum Kernbereich des Studiums gehören, aber für eine fundierte akademische Ausbildung unabdingbar sind oder Module, deren didaktischer Ansatz eine kontinuierliche Leistungserfassung erfordert. Die Module, die mit der Erbringung einer Studienleistung abschließen, ergeben sich aus Anlagen 1. Diese Studienleistungen finden keinen Eingang in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung.

(2) Der Nachweis der Studienleistung kann während oder am Ende eines Moduls erbracht werden. Die Wiederholung ist bis zum Verlust des Prüfungsanspruches nach § 19 nicht begrenzt. Sämtliche nach Maßgabe der Anlage 1 erforderlichen Nachweise über Studienleistungen müssen mit der letzten bestandenen Prüfungsleistung vorliegen. Von den drei Wahlpflicht-Modulen sind in zwei Modulen die geforderten Studienleistungen zu erbringen. Dabei entfällt die Studienleistung für das Wahlpflicht-Modul aus dem Fachgebiet des als Zugangsvoraussetzung geforderten Erststudiums; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Lehrenden legen die Form der Studienleistung (z.B.: Protokolle, Hausarbeiten, Klausuren, Dokumentationen) sowie die Bearbeitungszeit in Anlehnung an die Regelungen der §§ 14 und 15 und den Abgabetermin fest. Die Studienleistungen werden mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Eine Studienleistung ist als bestanden zu werten, wenn sie trotz Mängel mindestens den Anforderungen genügt. Die Studierenden sind hinsichtlich der Regelungen zu Absatz 2 und 3 zu Beginn des jeweiligen Studienhalbjahrs zu unterrichten.

§ 17

Masterarbeit, Vortrag und Disputation

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Führung von Wohlfahrtsunternehmen eigenständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse schriftlich schlüssig darzustellen.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem der nach § 7 Abs. 2 Prüfungsberechtigten gestellt werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen. Ein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema besteht nicht. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(3) Der Studierende bzw. die Studierende muss spätestens sechs Wochen, nachdem die letzte Modulprüfung nach § 12 bestanden wurde und alle weiteren Scheine (regelmäßige Teilnahme) erworben wurden, die Masterarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Masterarbeit bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Studierende bzw. die Studierende die Frist versäumt, gilt die Master-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat nachweislich die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(4) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit) beträgt vier Monate. Die Regelung des § 11 Abs. 3 (Fristverlängerung) bleibt unbe-

nommen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. In Ausnahmefällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrag die Bearbeitungszeit insgesamt um bis zu sechs Wochen verlängern. Die die Masterarbeit betreuende Person soll zu dem Antrag gehört werden. Ausnahmen können sein: Krankheit, Krankheit des Kindes. Die eigene Krankheit und die Krankheit des Kindes müssen durch ein Attest nachgewiesen werden.

(5) Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass die Studierenden rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhalten.

(6) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung, gedruckt und in elektronischer Form beim Prüfungsamt abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Anteile der Arbeit selbstständig angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(8) Die Masterarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Personen, von denen eine die Arbeit betreut haben soll, zu bewerten. Soweit die Arbeit nicht durch den Betreuenden bewertet werden kann, bestellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses einen Vertreter. Die zweite Person wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt. Eine der beiden prüfenden Personen muss der Professorenschaft angehören. Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen zu bewerten. Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.

(9) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. Bei Abweichungen von mehr als einer Note wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Master-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen.

(10) Die Studierenden stellen ihre Masterarbeit im Rahmen eines mündlichen Vortrags vor und verteidigen sie in einer anschließenden Disputation. Vortrag und Disputation dauern in der Regel zusammen 30 Minuten. Die Disputation findet vor einer Prüfungskommission statt, die sich wie folgt zusammensetzt:

- die Prüfenden, die die Arbeit bewertet haben und
- ein beisitzendes Mitglied.

Daneben gelten § 15 Abs. 4 und 5 sowie 7.

(11) Vortrag und Disputation sollen in der Regel spätestens zwölf Wochen nach Abgabe der Arbeit stattfinden. Der Termin wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt und dem

Prüfling spätestens zwei Wochen vor dem Beginn des Vortrags mitgeteilt. Über Vortrag und Disputation ist eine Niederschrift zu führen, die von den Prüfenden zu unterzeichnen ist.

(12) Die Note des Vortrags und der Disputation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der beteiligten Prüfer bzw. Prüferinnen.

(13) Die Masterarbeit entspricht 25 Leistungspunkten. Vortrag und Disputation entsprechen 4 Leistungspunkten.

§ 18

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende bewertet, errechnet sich die Note, sofern nicht in dieser Prüfungsordnung etwas anderes bestimmt ist, aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Bewertungen. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Werden mehrere Prüfungsleistungen zu einer Prüfung zusammengefasst, errechnet sich die Note aus dem mit den zugeordneten Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei der Bildung von Noten und Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis einschließlich 1,5
die Note „sehr gut“
über 1,5 bis einschließlich 2,5
die Note „gut“
über 2,5 bis einschließlich 3,5
die Note „befriedigend“
über 3,5 bis einschließlich 4,0
die Note „ausreichend“
über 4,0
die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben,

erhalten zusätzlich zu der Note nach deutschem System einen ECTS-Grade gemäß folgender Berechnung:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Die Datenerhebung kann sich auf einen Prüfungstermin, ein Studienjahr oder auf mehrere Studienjahre beziehen. Die Grundlage der Daten wird bei der ECTS-Note ausgewiesen.

(6) Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Masterstudium werden die Noten der einzelnen Module und der Masterarbeit sowie von Vortrag und Disputation zunächst mit den jeweiligen ausgewiesenen Leistungspunkten multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert.

§ 19 Abschluss der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Leistungspunkte nach Maßgabe der Anlage 1 für den Studiengang nachgewiesen sind und die Masterarbeit mit mindestens ausreichend bewertet wurde.

(2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn die Masterarbeit (§ 17) oder eine studienbegleitende Modulprüfung endgültig als mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag wird nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung mit den erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt. Die Ausstellung einer Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Zwei nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal, die restlichen nicht bestandenen Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen im Masterstudiengang „Unternehmensführung im Wohlfahrtsbereich“ an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die denen im Masterstudiengang Unternehmensführung im Wohlfahrtsbereich im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Davon unbenommen bleibt die Regelung nach § 21.

(2) Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Masterarbeit muss innerhalb von drei Monaten nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Studienhalbjahres abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Dabei darf die Zeit für die erste Wiederholung nicht mehr als ein Jahr und im Fall einer zweiten Wiederholung nicht mehr als neun Monate betragen.

§ 21 Freiversuch

(1) Eine Modulprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn die Prüfung zu dem in Anlage 1 vorgesehenen Zeitpunkt oder früher abgelegt wurde (Freiversuch). Pro Modul ist nur ein Freiversuch möglich.

(2) Für die Masterarbeit wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht und angerechnet wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen. Prüfungen die wegen Täuschung oder sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind ebenfalls vom Freiversuch ausgeschlossen.

(3) Für die Berechnung des Zeitpunktes nach Absatz 1 ist § 13 Abs. 5 entsprechend zu berücksichtigen.

§ 22 Zeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, im Regelfall innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält den Studiengang, die Noten und Leistungspunkte der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung.

(2) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement-Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Das Diploma-Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie die Darstellung des deutschen Studiensystems.

(4) Auf Antrag der Studierenden soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(5) Die Ausstellung des Diploma-Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 23 Urkunde

(1) Neben dem Zeugnis gemäß § 22 wird die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ bekundet.

(2) Die Urkunde wird unterzeichnet von:

- der Dekanin oder dem Dekan der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg,
- der Rektorin oder dem Rektor der Evangelischen Fachhochschule Ludwigshafen, Hochschule für Sozial- und Gesundheitswesen,
- der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule für Wirtschaft.

Die Urkunde wird mit dem Siegel der beteiligten Hochschulen versehen. Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz über die Rechtsfolgen. Vor der Entscheidung ist den Studierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung zu beantragen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung oder eine ergänzende Studienleistung beziehen, wird auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Studierende, die sich im Ausland befinden, haben den Antrag im ersten Semester nach Rückkehr aus dem Ausland zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 26 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Ludwigshafen, den 20. Dezember 2007

Evangelische Fachhochschule
Ludwigshafen am Rhein

Fachhochschule Ludwigshafen
- Hochschule für Wirtschaft

Heidelberg, den 20. Dezember 2007

Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor der Universität Heidelberg

Anlage 1: Modulübersicht zur Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Unternehmensführung im Wohlfahrtsbereich an der Universität Heidelberg, der Evangelischen Fachhochschule Ludwigshafen und der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein

Modul / Art der Lehrveranstaltung	Credits	SWS	Semester	Art des Leistungsnachweises
I. Bereich: Ökonomische Kompetenzen der Unternehmensführung				
Modul I.1 (Wahlpflicht): Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen I.1.1 Einführung in die Wirtschaftswissenschaften (Wahlpflicht) I.1.2 Grundlagen des Rechnungswesens (Wahlpflicht)	8	3	1.	Studienleistung
Modul I.2: Unternehmensführung I.2.1 Rechnungswesen als Führungselement I.2.2 Management und Managementtechniken I.2.3 Unternehmensentwicklung und Projektmanagement	7	3	2.	Modulprüfung
Modul I.3: Finanzwirtschaft und Marketing I.3.1 Wirtschaftlichkeitsrechnung I.3.2 Finanzierung I.3.3 Marketing	7	3	2.	Modulprüfung
Modul I.4: Controlling und Planung I.4.1 Unternehmenssteuerung und Controlling I.4.2 Unternehmensplanung und Reporting I.4.3 Kostenmanagement	8	3	3.	Modulprüfung
Modul I.5: Personalmanagement und Planspiel I.5.1 Einführung in das Personalmanagement I.5.2 Personalführung und -entwicklung I.5.3 Planspiel	10	4	3.	Studienleistung

Modul / Art der Lehrveranstaltung	Credits	SWS	Semester	Art der Leistungsnachweise
II. Bereich: Diakoniethologische Kompetenzen der Unternehmensführung				
Modul II.1 (Wahlpflicht): Theologische Grundlagen II.1.1 Sozialethische Basisinformation/Wirtschaftsethik (Wahlpflicht) II.1.2 Einführung in die theologische Diakonie (Wahlpflicht) II.1.3 Biblische Grundorientierung/Sozialtheologie (Wahlpflicht)	8	3	1.	Studienleistung
Modul II.2: Historische und ökonomische Diakonie II.2.1 Hauptepochen und Strukturen der Diakonie II.2.2 Diakonie als Unternehmen	5	3	3.	Modulprüfung
Modul II.3: Anthropologie, Hermeneutik und Diakoniewissenschaft II.3.1 Einleitungsfragen/Biblische Hermeneutik (Anwendung biblischer Texte) II.3.2 Biblische Anthropologie in interkultureller Perspektive II.3.3 Grundstrukturen der Diakoniewissenschaft	8	3	3.	Modulprüfung
Modul II.4: Qualitätsmanagement II.4 Qualitätsmanagement	3	1,5	2.	Studienleistung

Modul / Art der Lehrveranstaltung	Credits	SWS	Semester	Art der Leistungsnachweise
III. Bereich: Sozialarbeits- und gesundheitswissenschaftliche Kompetenzen der Unternehmensführung				
Modul III.1 (Wahlpflicht): Sozialpolitische und handlungskonzeptionelle Grundlagen III.1.1 Einführung in die Sozialpolitik (Wahlpflicht) III.1.2 Strukturen der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege (Wahlpflicht) III.1.3 Handlungskonzepte Sozialer Arbeit (Wahlpflicht)	8	3	1.	Studienleistung
Modul III.2: Kommunikative und ethische Kompetenzen der Leitung III.2.1 Moderations- und Präsentationstechniken III.2.2 Öffentlichkeitsarbeit, Medienkompetenz, Fundraising III.2.3 Managementethik	7	3	2.	Modulprüfung
Modul III.3: Juristisches Managementwissen III.3.1 Sozialrecht III.3.2 Verfassungs-, Staatskirchen-, Arbeits- und Gesellschaftsrecht1	7	3	3.	Modulprüfung

Modul / Art der Lehrveranstaltung	Credits	SWS	Semester	Art der Leistungsnachweise
IV. Bereich: Praxisreflexion, Forschungskompetenz, Interdisziplinäre Unternehmensführung				
Modul IV.1: Einführung in den Studiengang und Wissenschaftsmethodik IV.1.1 Einführung in den Studiengang IV.1.2 Methoden der Praxisreflexion und des selbstorganisierten Lernens IV.1.3 Methoden empirischer Sozialforschung IV.1.4 Methoden zur Erstellung der Masterarbeit u.a wissenschaftlicher Projektarbeiten	7	3	1.	Studienleistung
Modul IV.2: Interdisziplinäre Unternehmensführung IV.2.1 Unternehmensführung zwischen christlichem Profil, sozialer Verantwortung und ökonomischer Kompetenz IV.2.2 Besondere Merkmale und Aufgaben der Leitung in Non-Profit-Unternehmen	6	3	3.	Modulprüfung
Modul IV.3: Master-Arbeit und Disputation: IV.3.1 Anfertigung der Master-Arbeit IV.3.2 Interdisziplinäre Disputation (incl. Vortrag)	25 + 4	1,5	4.	Master-Arbeit mit Vortrag und Disputation
Summen (mit 2 von 3 Wahlpflichtmodulen gerechnet)*	120	43	4	6 Studienleistungen 8 Modulprüfungen 1 Master-Arbeit mit Vortrag und Disputation

* Gemäß § 17 Abs. 2 der Prüfungsordnung sind von den drei Wahlpflicht-Modulen in zwei Modulen die geforderten Studienleistungen zu erbringen. Dabei entfällt die Studienleistung für das Wahlpflicht-Modul aus dem Fachgebiet des als Zugangsvoraussetzung geforderten Erststudiums; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

2144. Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Master of Arts in Finance & Accounting (M.A.)“ im Fachbereich Betriebswirtschaft III (Internationale Dienstleistungen) der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein - Hochschule für Wirtschaft Vom 25. Februar 2008	§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots § 6 Prüfungsausschüsse § 7 Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Masterarbeit § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß § 10 Module und Vergabe von Leistungspunkten II. Prüfungen § 11 Umfang und Art der Masterprüfung § 12 Zweck, Durchführung und Bestehen von Modulprüfungen § 13 Zulassung zu Modulprüfungen und Fristen § 14 Schriftliche Prüfungen § 15 Mündliche Prüfungen § 16 Studienleistungen § 17 Zusatzfächer § 18 Masterarbeit § 19 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten § 20 Abschluss der Masterprüfung § 21 Freiversuch § 22 Wiederholung von Prüfungsleistungen § 23 Zeugnis § 24 Urkunde	III. Schlussbestimmungen § 25 Ungültigkeit von Prüfungen § 26 Einsicht in die Prüfungsakten § 27 Inkrafttreten I. Allgemeine Bestimmungen § 1 Geltungsbereich und studiengangspezifischer Studienplan (1) Diese Prüfungsordnung gilt für das konsekutive Masterstudium an der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein - Hochschule für Wirtschaft. Sie regelt die Masterprüfung im Studiengang „Master of Arts in Finance & Accounting (M.A.)“. (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erstellt der Fachbereich Betriebswirtschaft III (Internationale Dienstleistungen) der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein - Hochschule für Wirtschaft - für den Masterstudiengang einen Studienplan nach § 20 HochSchG. Dieser Studienplan regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und Anforderungen der beruflichen Praxis und enthält die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete. Der Fachbereich Betriebswirtschaft III (Internationale Dienstleistungen) beschließt Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen (Modulhandbuch), die insbesondere Aufschluss über die Ziele der einzelnen Module, die Zuordnung der einzelnen Module zum Studienplan und notwendige und wünschenswerte Vorkenntnisse für jedes Modul enthalten.
---	--	--

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, welche zu Forschung und Entwicklung sowie anderen Tätigkeiten in der Betriebswirtschaftslehre befähigen, die ein hohes Maß an abstrahierender und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Studium für den im § 1 Abs. 1 genannten Studiengang setzt voraus:

- a) ein abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule oder einer Universität (Bachelor, Diplom) mit wirtschaftswissenschaftlicher oder vergleichbarer Ausrichtung. Der Abschluss muss mit der Note „gut“ oder besser erreicht worden sein oder
- b) ein abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule oder einer Universität (Bachelor, Diplom) mit wirtschaftswissenschaftlicher oder vergleichbarer Ausrichtung und die Eignung für den Masterstudiengang. Die Eignung wird durch eine Eignungsprüfung durch die Leitung des Studiengangs ermittelt. Durch die Eignungsprüfung soll eine der Zulassungsvoraussetzung 1a vergleichbare Eignung für den Masterstudiengang festgestellt werden. Die Teilnahme an der Prüfung setzt das Darlegen eines besonderen Interesses an der Teilnahme am Studiengang in einem Motivationsschreiben voraus. Die Eignungsprüfung besteht aus einem schriftlichen Test und / oder einem mündlichen Kolloquium, in denen Kenntnisse, die für den Masterstudiengang nützlich sind, geprüft werden. Für die Eignungsprüfung gelten die Regelungen dieser Prüfungsordnung sinngemäß. Ein Freiversuch ist ausgeschlossen. Die Prüfungen werden mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen mit bestanden bewertet wurden.

- (2) Zum in § 1 Abs. 1 genannten Studiengang kann nur zugelassen werden, wer einschlägige Vorkenntnisse in den Bereichen Finance und Rechnungslegung nachweist. Diese werden dadurch nachgewiesen, dass im Erststudium

1. eines Bachelorstudiengangs mindestens 20 ECTS (Credits) oder gleichwertige Leistungen in den Bereichen Finance und Rechnungslegung erworben wurden, wobei auf jeden dieser Bereiche mindestens 10 ECTS (Credits) oder gleichwertige Leistungen entfallen müssen;
2. eines Diplomstudiengangs mindestens 10 % der lehrplanmäßigen Veranstaltungen in den Bereichen Finance und Rechnungslegung abgeleistet wurden, wobei auf jeden dieser Bereiche mindestens 5 % der lehrplanmäßigen Veranstaltungen oder gleichwertige Leistungen entfallen müssen.

- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin den Prüfungsanspruch des in § 1 Abs. 1 genannten Studienganges oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in Deutschland verloren hat.

§ 4 Abschlussgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums wird von der Fachhochschule Ludwigshafen - Hochschule für Wirtschaft - im Studiengang „Master of Arts in Finance & Accounting (M.A.)“ der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Studienzeit, in der das Masterstudium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt zwei Jahre. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtmodule) ergeben sich aus der Anlage. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden.

- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Module können verschiedene Lehr- und Lernformen beinhalten. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden Leistungspunkte (ECTS; Credits) vergeben.

- (3) Pro Modul werden vorzugsweise 6 bis 10 Leistungspunkte (ECTS; Credits) vergeben. Ein Modul schließt mit einer Prüfung oder einer Studienleistung gemäß der Anlage ab. Näheres regelt der studiengangspezifische Studienplan. Ein Modul wird in der Regel in einem Semester abgeschlossen. Die Module können blockweise angeboten werden.

- (4) Die Gesamtzahl der für einen erfolgreichen Masterabschluss zu erbringenden Leistungspunkte (ECTS; Credits) beträgt 120 und schließt praktische Studienanteile und die Masterarbeit ein.

- (5) Den Studienverlauf des in § 1 Abs. 1 genannten Studiengangs regelt der studiengangspezifische Studienplan.

§ 6 Prüfungsausschüsse

- (1) Der Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in allen Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Abschlussnoten.

- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 1. Dekanin oder Dekan,
 2. drei Professorinnen oder Professoren,
 3. ein studentisches Mitglied,
 4. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG. Dies gilt nur insoweit die Hochschule von der Regel nach § 37 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 2. HS in der Grundordnung keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen entsprechenden Beschluss fassen, muss jede Gruppe vertreten sein.

Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

- (3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt. Vorsitzendes Mitglied des Prüfungsausschusses ist die Dekanin oder der

Dekan soweit diese oder dieser nicht beantragt, dass der Prüfungsausschuss ein vorsitzendes Mitglied aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 2 Ziffer 2 wählt. Die Stellvertretung wird ebenfalls aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 2 Ziffer 2 gewählt.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied zur Erledigung übertragen. Dieses unterrichtet frühestmöglich den Prüfungsausschuss über getroffene Entscheidungen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen; soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten besteht, kann auch das vorsitzende Mitglied entscheiden.

- (5) Das studentische Mitglied und die Mitglieder aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG haben bei Entscheidungen über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht, soweit sie die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, studentische Mitglieder nur, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter mindestens zwei Professorinnen oder Professoren, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist bei der Bewertung von Prüfungsleistung nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, oder im Vertretungsfalle die Stimme des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds, den Ausschlag.

- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und die Beisitzenden gemäß § 7 unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Masterarbeit

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Masterarbeit. Er bestimmt außerdem das vorsitzende Mitglied bei Kollegialprüfungen (§ 15 Abs. 2).

- (2) Zu Prüfenden und Betreuenden der Masterarbeit können nur Professorinnen oder Professoren, Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen im Rahmen des § 25 Abs. 4 HochSchG entscheiden.

- (3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach mindestens die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzende).

- (4) Die Studierenden können für die Masterarbeit eine Betreuende oder einen Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

- (5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die Form der Prüfungen und Studienleistungen (insbesondere elektronische Form), die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine und die Bearbeitungszeit rechtzeitig bekannt

gegeben werden. Die Bekanntgabe der Prüfungs- und der Prüfungstermine soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Masterarbeit erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(6) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 6 Abs. 7 (Amtverschwiegenheit) entsprechend.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in entsprechenden Masterstudiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, soweit diese Studiengänge akkreditiert sind.

(2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in entsprechenden Masterstudiengängen, die nicht akkreditiert sind, und in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, so werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen bis zu einem maximalen Umfang von 60 Leistungspunkten (ECTS; Credits). Die Masterarbeit kann nicht in Anrechnung gebracht werden. Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor dem Zeitpunkt der Regelprüfung vorzulegen.

(6) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Module zuständigen Prüfenden.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorliegen. Das Attest muss den Grund für die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragt werden.

(3) Versuchen Studierende das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet bzw. die Studienleistung als nicht erbracht. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungs- bzw. Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet bzw. die Studienleistung als nicht erbracht. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von allen Prüfungen des laufenden Semesters ausschließen.

(4) Entscheidungen nach Absatz 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbelehrung zu versehen.

§ 10

Module und Vergabe von Leistungspunkten

(1) Ein Modul ist eine Lehreinheit, die fachlich sinnvoll aus ein oder mehreren Lehrveranstaltungen zusammengesetzt ist. Ein Modul wird in der Regel innerhalb eines Semesters durchgeführt.

(2) Modulprüfungen gemäß § 12 können sein:

- schriftliche Prüfungen gemäß § 14,
- mündliche Prüfungen gemäß § 15,
- Kombination aus schriftlicher und mündlicher Prüfung.

(3) Der für ein Modul aufzuwendende Arbeitsaufwand wird durch Leistungspunkte (ECTS; Credits) beschrieben. Pro Semester werden 30 Leistungspunkte vergeben und den Modulen und weiteren Studienleistungen zugeordnet; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden pro Semester. Die Zeiten für Prüfungsvorbereitung, studienintegrierte Praktika und für die Masterarbeit sind dabei zu berücksichtigen. Das Nähere regeln die studiengangspezifischen Studienpläne.

(4) Der Erwerb von Leistungspunkten erfolgt durch

1. die Bewertung einer Modulprüfung (§§ 14; 15) mit mindestens der Note ausreichend oder
2. die Erbringung einer Studienleistung (§ 16) oder
3. die Bewertung der Masterarbeit (§ 18) mit mindestens der Note ausreichend.

II. Prüfungen

§ 11

Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

- studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 12 und
- der Masterarbeit gemäß § 18.

(2) Die Module, in denen Prüfungen abgelegt werden, und die zugeordneten Leistungspunkte sind für den in § 1 genannten Studiengang in der Anlage dargelegt.

(3) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt auch für Studienleistungen gemäß § 10 Abs. 4.

(4) Bei Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit durch die Gestaltung der Leistungsbedingungen zu berücksichtigen.

(5) Werden Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abgehalten, können die entsprechenden Prüfungsleistungen auch in der Fremdsprache gefordert werden. Darüber sind die Studierenden spätestens mit der Veröffentlichung des Prüfungstermins zu informieren.

§ 12

Zweck, Durchführung und Bestehen von Modulprüfungen

(1) In einer Modulprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden des Prüfungsmoduls beherrschen und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten selbstständig anwenden können. Modulprüfungen dienen auch dem Nachweis von Medien- und Vermittlungskompetenz.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen und an den Qualifikationen zu orientieren, die aufgrund des studiengangspezifischen Studienplans für das betreffende Modul vorgesehen sind. Alle in der Anlage ausgewiesenen Prüfungen sind als schriftliche Prüfungen (§ 14) abzulegen. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss abweichende Regelungen beschließen. Die Form (z. B. Klausuren, Seminararbeiten, Hausarbeiten), die Bearbeitungszeit für die jeweiligen Prüfungen und den Abgabetermin legt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Prüfenden fest. Beziehen sich Prüfungsaufgaben auf verschiedene Lehrveranstaltungen, legt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Lehrenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe zu Beginn des jeweiligen Semesters fest. Die Studierenden sind hinsichtlich der Regelungen zu Satz 2 und 3 zu Beginn des jeweiligen Semesters entsprechend durch Aushang zu unterrichten.

(3) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt.

(4) Die Modulprüfungen sollen innerhalb eines Prüfungszeitraumes stattfinden, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt und zu Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben wird.

(5) Der Prüfungstermin und der Termin für den Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen wird den Studierenden spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung durch Aushang bekannt gegeben.

(6) Die Studierenden haben sich auf Verlangen der aufsichtführenden Person mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

(7) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie gemäß § 19 mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde.

§ 13

Zulassung zu Modulprüfungen und Fristen

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer ordnungsgemäß für den Studiengang gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 an der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein - Hochschule für Wirtschaft - eingeschrieben ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen ist zusammen mit den erforderlichen Unterlagen gemäß Absatz 6 schriftlich zu dem gemäß § 12 Abs. 5 festgelegten Termin einzureichen.

(3) Jede Modulprüfung ist in der Regel in dem laut Anlage vorgesehenen Fachsemester abzulegen. Die Zulassung zur Modulprüfung ist spätestens im Laufe des zweiten nach Satz 1 genannten Fachsemesters zu beantragen, andernfalls gilt die Prüfungsleistung als erstmals „nicht bestanden“.

(4) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend dem § 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BERzGG) über die Elternzeit zu ermöglichen.

Die Nachweise obliegen den Studierenden. Die Entscheidung über das Vorliegen der Gründe nach § 26 Abs. 1 Satz 5 HochSchG trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person.

(5) Prüfungsleistungen können bereits vor dem Fachsemester abgelegt werden, in dem die Prüfung gemäß der Anlage vorgesehen ist.

(6) Der Meldung bzw. dem Antrag auf Zulassung haben die Studierenden beizufügen:

1. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Prüfung in dem eingeschriebenen Studiengang endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich in einem solchen Studiengang an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden,
2. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden wurden,
3. eine Erklärung, ob bei den vorgesehenen mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird.

(7) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Studierenden die Prüfung in dem eingeschriebenen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben,

oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden,

2. die Wiederholung der Prüfungsleistung nach dieser Prüfungsordnung unmöglich geworden ist,
3. der Antrag auf Zulassung oder die erforderlichen Unterlagen unvollständig oder nicht termingerecht erfolgte.

§ 14

Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Schriftliche Prüfungen sind:

- Klausuren,
- Seminararbeiten, Hausarbeiten und Projektarbeiten.

Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(3) Schriftliche Prüfungen werden von einem Prüfenden bewertet. Führt das Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung zum Verlust des Prüfungsanspruches, erfolgt eine Zweitbewertung durch eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmende weitere prüfende Person.

(4) Klausuren dauern zwischen 60 und 240 Minuten.

(5) Seminar- und Hausarbeiten beinhalten die eigenständige schriftliche Bearbeitung eines fachbezogenen Themas im Rahmen einer Lehrveranstaltung. Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen zwei und acht Wochen. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas durch die Lehrende oder den Lehrenden. Als Teil der Prüfungsleistung kann festgelegt werden, dass die Seminar- und Hausarbeiten durch die Studierenden präsentiert werden. Den Studierenden muss dies gleichzeitig mit der Festlegung der Bearbeitungszeit bekannt gegeben werden (§ 12 Abs. 2).

(6) Durch Projektarbeiten werden in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit, zur Problemanalyse sowie zur Entwicklung und Präsentation von Lösungsansätzen nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie für eine komplexe Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Konzepte oder Lösungsansätze erarbeiten können. Absatz 5 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Seminar-, Haus- und Projektarbeiten sind Einzel- oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(8) Die Seminar-, Haus- und Projektarbeiten sind spätestens am Abgabetermin in der geforderten Form bei der Lehrenden oder dem Lehrenden abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden zu versichern, dass sie die Arbeit - bei Gruppenarbeiten ihren entsprechend gekennzeichneten Teil - selbstständig angefertigt haben und keine als die angegebenen und durch Zitate kenntlich gemachten Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Arbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend.

(9) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen spätestens jedoch zum Vorlesungsbeginn des nächsten Semesters zu bewerten. Die Bekanntmachung des Bewertungsergebnisses durch Aushang ist ausreichend.

§ 15

Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden für ein Prüfungsgebiet nachweisen, dass sie die Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen einordnen können. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites fachbezogenes Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.

(3) Mündliche Prüfungen dauern, soweit in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, in der Regel 20 Minuten je Studierenden. Die Dauer kann in begründeten Fällen bis zu 5 Minuten unter- oder bis zu 10 Minuten überschritten werden.

(4) Die Prüfenden bewerten die mündlichen Prüfungsleistungen der Studierenden. Bei unterschiedlichen Bewertungen im Rahmen von Kollegialprüfungen wird der Durchschnitt der Noten gebildet. Im Falle nur einer prüfenden Person ist vor Festsetzung der Note die beisitzende Person zu hören.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) An mündlichen Prüfungen können Studierende des eigenen Faches anwesend sein, sofern einer Anwesenheit nach § 13 Abs. 6 nicht widersprochen wurde. Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt immer unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Studierende, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen, sind als Zuhörer ausgeschlossen.

(7) Weibliche Studierende können die Teilnahme der Gleichstellungsbeauftragten des zuständigen Fachbereiches oder der Fachhochschule Ludwigshafen beantragen.

§ 16

Studienleistungen

(1) Module können mit der Erbringung einer Studienleistung, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist, abgeschlossen werden. Module, die mit der Erbringung einer Studienleistung abschließen, sind zum einen Module, die inhaltlich als sinnvolle Vorbereitung auf nachfolgende Lehrveranstaltungen angesehen werden oder Module, die sich mit Themen befassen, die nicht ausschließlich zum Kernbereich des Studiums gehören, aber für eine fundierte akademische Ausbildung unabdingbar sind. Die Module, die mit der Erbringung einer Studienleistung abschließen, ergeben sich aus der Anlage. Diese Studienleistungen finden keinen Eingang in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung.

(2) Der Nachweis der Studienleistung kann während oder am Ende eines Semesters erbracht werden. Die Wiederholung ist bis zum Verlust des Prüfungsanspruches nach § 20 nicht begrenzt. Sämtliche nach Maßgabe der Anlage 1 erforderlichen Nachweise über Studienleistungen müssen mit der letzten bestandenen Prüfungsleistung vorliegen.

(3) Die Lehrenden legen die Form der Studienleistung (z. B. Klausuren, Seminararbeiten, Hausarbeiten) sowie die Bearbeitungszeit in Anlehnung an die Regelungen der §§ 14 und 15 und den Abgabetermin fest. Die Studienleistungen werden mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Eine Studienleistung ist als bestanden zu werten, wenn sie trotz Mängel mindestens den Anforderungen genügt. Die Studierenden sind hinsichtlich der Regelungen zu Absatz 2 und 3 zu Beginn des jeweiligen Semesters entsprechend durch Aushang zu unterrichten.

§ 17 Zusatzfächer

Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag in das Diploma Supplement aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 18 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem sowohl in den fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen eigenständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem der nach § 7 Abs. 2 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen. Ein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema besteht nicht. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden.

(3) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit) soll sechs Monate nicht überschreiten. Die Regelung des § 11 Abs. 3 (Fristverlängerung) bleibt unbenommen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu gestalten, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. In Ausnahmefällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrag die Bearbeitungszeit insgesamt um bis zu zwei Monate verlängern. Die die Masterarbeit betreuende Person soll zu dem Antrag gehört werden. Ausnahmen können sein: Krankheit, Krankheit des Kindes. Die eigene Krankheit und die Krankheit des Kindes müssen durch ein Attest nachgewiesen werden.

(4) Eine Masterarbeit kann nur ablegen, wer ordnungsgemäß für einen Studiengang gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 eingeschrieben ist. Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist nach erfolgreichem Ablegen aller Modulprüfungen und Studienleistungen schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten; spätestens jedoch sechs Wochen nach Bekanntgabe des Bestehens der letzten offenen Modulprüfung, andernfalls gilt die Masterarbeit als erstmals „nicht bestanden“. Eine frühere Zulassung ist möglich, wenn dies von der Masterarbeit betreuenden Person vorgeschlagen wird und das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses diesem Vorschlag zustimmt.

(5) Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass die Studierenden rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhalten.

(6) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(7) Auf Antrag der die Masterarbeit betreuenden Person oder des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass die Masterarbeit in einer Disputation, in deren Rahmen auch die Eigenständigkeit der Leistung überprüft wird, von dem bzw. den Studierenden präsentiert wird. Die Disputation dauert in der Regel 30 Minuten und ist Bestandteil der Masterarbeit. Die Disputation erfolgt nach den Regularien einer mündlichen Prüfung gemäß § 15 wobei die die Masterarbeit betreuenden Personen in der Regel die Prüfenden sind.

(8) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher schriftlicher Ausfertigung zuzüglich in elektronischer Form abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Anteile der Arbeit - selbstständig angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(9) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei prüfungsberechtigten Personen, von denen eine die Arbeit betreut haben soll, innerhalb von zehn Wochen zu bewerten. Soweit die Arbeit nicht durch den Betreuenden bewertet werden kann, bestellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses einen Vertreter. Die zweite Person wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt. Eine der beiden prüfenden Personen muss der Professorenschaft angehören.

(10) Die Bewertung ist vorläufig. Die abschließende Note der Masterarbeit wird von den Prüfenden nach der Disputation festgelegt. Erfolgt eine Disputation, errechnet sich die abschließende Note der Masterarbeit zu zwei Dritteln aus der endgültigen Note für die schriftliche Masterarbeit und zu einem Drittel aus der Note für die Leistung in der Disputation.

(11) Bei nicht übereinstimmender abschließender Bewertung durch die Prüfenden entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(12) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(13) Masterarbeiten, die mit der Bewertung 1,0 benotet werden, sind „mit Auszeichnung“ bestanden. Dies ist in der Urkunde gemäß § 24 zu vermerken.

§ 19 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|--------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den |

- | | |
|-----------------------|--|
| | durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende bewertet, errechnet sich die Note, sofern nicht in dieser Prüfungsordnung etwas anderes bestimmt ist, aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Bewertungen. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Werden mehrere Prüfungsleistungen zu einer Prüfung zusammengefasst, errechnet sich die Note aus dem mit den zugeordneten ECTS (Credits) gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei der Bildung von Noten und Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert bis einschließlich 1,5 die Note „sehr gut“ über 1,5 bis einschließlich 2,5 die Note „gut“ über 2,5 bis einschließlich 3,5 die Note „befriedigend“ über 3,5 bis einschließlich 4,0 die Note „ausreichend“ über 4,0 die Note „nicht ausreichend“. Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

(6) Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Masterstudium werden die Noten der einzelnen Module und der Masterarbeit zunächst mit den jeweiligen ausgewiesenen Leistungspunkten (ECTS; Credits) multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert.

§ 20 Abschluss der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn

- alle Leistungspunkte (ECTS; Credits) nach Maßgabe der Anlage nachgewiesen sind,
- die Masterarbeit mit mindestens ausreichend bewertet wurde.

(2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn die Masterarbeit (§ 18) oder studienbegleitende Modulprüfungen gemäß § 12 Abs. 2 endgültig als mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten. Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag wird nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung mit den erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt. Die Ausstellung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21

Freiversuch

(1) Eine Modulprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn die Prüfung zu dem in der Anlage vorgesehenen Zeitpunkt oder früher abgelegt wurde (Freiversuch). Pro Modul ist nur ein Freiversuch möglich.

(2) Für die Masterarbeit wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht und angerechnet wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind ebenfalls vom Freiversuch ausgeschlossen.

(3) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erzielt, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(4) Für die Berechnung des Zeitpunktes nach Absatz 1 ist § 13 Abs. 4 entsprechend zu berücksichtigen.

§ 22

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die nicht bestandene Modulprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen Deutschlands nicht bestanden wurden, werden hierbei nicht berücksichtigt. Die Wiederholung findet im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters statt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. § 21 bleibt unberührt.

(2) Die Masterarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine nicht bestandene Masterarbeit muss innerhalb von zwei Monaten nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Die Disputation darf nur einmal im Zusammenhang mit einer neuen Masterarbeit wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(3) Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann, mit Ausnahme der nach § 21 geregelten Fälle (Freiversuch) nicht wiederholt werden.

§ 23

Zeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, im Regelfall innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält den Studiengang, die Noten und Leistungspunkte der

Modulprüfungen, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung.

(2) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement-Modell“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Auf Antrag der Studierenden soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen. Die Ausstellung des Diploma Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 24

Urkunde

(1) Neben dem Zeugnis gemäß § 23 wird die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule Ludwigshafen - Hochschule für Wirtschaft - und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

§ 25

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne

dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz über die Rechtsfolgen. Vor der Entscheidung ist den Studierenden Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(3) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Absatz 1 und 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als „nicht bestanden“ erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.

(4) Prüfungsunterlagen werden mindestens zwei Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. In den Fällen, in denen des Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung zu beantragen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung oder eine ergänzende Studienleistung beziehen, wird auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Studierende, die sich im Ausland befinden, haben den Antrag im ersten Semester nach Rückkehr aus dem Ausland zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 27

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland Pfalz in Kraft.

Ludwigshafen, den 25. Februar 2008

Die Dekanin des Fachbereiches III der Fachhochschule Ludwigshafen

Anlage :

Studienverlauf, Prüfungsgebiete und Leistungsnachweise im Studiengang Master of Arts in Finance & Accounting (M.A.)

Module	1. Semester				2. Semester			
	Credits	Workload	SWS	LN	Credits	Workload	SWS	LN
Controlling-Anwendungen	10	300	6	P				
Economics	10	300	6	P				
Finanacial Accounting	10	300	6	P				
Social Skills					10	300	8	SL
Information Management					10	300	6	P
Wahlpflichtmodule (4 aus 5)								
Financial Sourcing*					10	300	6	P
Summen	30	900	18	3 P	30	900	20	2P; 1 SL

Module	3. Semester				4. Semester			
	Credits	Workload	SWS	LN	Credits	Workload	SWS	LN
Corporate Finance: Corporate Life-Cycle and Value Creation*	10	300	6	P				
Auditing: Methodik und Jahresabschlussprüfung*	10	300	6	P				
Consulting*	10	300	6	P				
Banking*	10	300	6	P				
Masterarbeit					30	900	-	P
Summen	30	900	18	3 P	30	900	-	1 P

*Aus dem Angebot von 5 Wahlpflichtmodulen wählen die Studierenden 4 Wahlpflichtmodule aus.

SWS = Semesterwochenstunden

LN = Leistungsnachweis

P = Prüfung

SL = Studienleistung

2145.

**Änderung der Beitragsordnung
der Studierendenschaft
der Fachhochschule Trier
Standorte Birkenfeld und Idar-Oberstein**

Vom 9. Januar 2008

Aufgrund des § 110 (1) des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167, BS 2233-41) sowie § 29 der Satzung der Studierendenschaft an der FH Trier Standort Birkenfeld und Idar-Oberstein vom 21. Dezember 2000 hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft an der FH Trier Standort Birkenfeld und Idar-Oberstein am 17. Oktober 2007 die folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen. Diese Änderung der Beitragssatzung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 28. November 2007 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht:

§ 2 wird wie folgt geändert:

- Die Höhe des Semesterbeitrags wird auf 65,43 EUR festgesetzt. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen: 8,50 EUR Studierendenschaftsbeitrag, 55,93 EUR Semesterticket sowie 1 EUR Auslagenerstattung.
- Die Höhe des Sozialbeitrages des Studierendenwerks Trier ergibt sich aus der jeweils aktuellen Beitragsordnung des Studierendenwerks Trier

§ 5 wird wie folgt geändert:

Die Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig

tritt die Beitragsordnung vom 13. Dezember 2005 (StAnz. vom 16. Januar 2006) für die Studierendenschaft der Fachhochschule Trier am Standort Birkenfeld und Standort Idar-Oberstein außer Kraft.

Birkenfeld, den 9. Januar 2008

Der Präsident
des Studierendenparlaments
der Fachhochschule Trier
Standorte Birkenfeld und Idar-Oberstein

Sonstige Veröffentlichungen

2146.

**Auflösung des Vereins
der Aktiven der Freiwilligen Feuerwehr
Bad Salzlig e.V.**

Der Verein der Aktiven der Freiwilligen Feuerwehr Bad Salzlig e.V. ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den unterzeichneten Liquidatoren anzumelden.

Bad Salzlig, den 2. März 2008

Die Liquidatoren:
Detlef B l i t z
Im Blütenhain 39
56154 Boppard Bad Salzlig
und
Heinz B o c k
Im Blütenhain 13
56154 Boppard Bad Salzlig

2147.

**Auflösung des Vereins
„Freundschaftskreis Oberlungwitz e.V.“**

Mit Beschluss vom 13. Oktober 2006 ist der Verein „Freundschaftskreis Oberlungwitz e.V.“ (Aktenzeichen beim Amtsgericht Ludwigshafen VR 50932) aufgelöst. Seine Gläubiger sind aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren: Frauke Aldag, An der Neumühle 3a, 67373 Dudenhofen, und Renate Isermann, Heinrich-von-Kleist-Straße 4, 67374 Hanhofen, anzumelden.

Dudenhofen, den 4. März 2008

Die Liquidatoren

2148.

**Auflösung des Vereins
„Verkehrs- und Werbegemeinschaft
Idar-Oberstein e.V.“**

Der Verein „Verkehrs- und Werbegemeinschaft Idar-Oberstein e.V.“ ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator: Alfred Peth, Hauptstraße 413, 55743 Idar-Oberstein, anzumelden.

Idar-Oberstein, den 15. Februar 2008

Der Liquidator

2149.

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Abfallverwertung
Südwestpfalz (ZAS)**

Die Zweckverbandsversammlung hat in ihrer Sitzung vom 10. Juli 2007 den Jahresab-

schluss 2006 festgestellt und dem Verbandsvorsteher und dem stellvertretenden Verbandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2006 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2006, der Bestätigungsvermerk und Bestätigungsbericht dazu liegen jedem zur Einsichtnahme vom 18. März 2008 bis 28. März 2008 montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.30 Uhr beim Zweckverband Abfallverwertung Südwestpfalz, Delaware Avenue 14a, 66953 Pirmasens, öffentlich aus.

Pirmasens, den 6. März 2008

Zweckverband Abfallverwertung
Südwestpfalz (ZAS)
Dr. Bernhard Mathies
Verbandsvorsteher

2150.

Auflösung der Bürgerinitiative Guldenbachtal/Kleine Heide e.V.

Der Verein Guldenbachtal/Kleine Heide e.V. ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. Mai 2007 aufgelöst. Seine Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren: 1. Dr. Ing. Thomas Hünlich, An der Trift 8, 55452 Windesheim; und 2. Dipl.-Ing. (FH) Hans-Wilhelm Muff, Goldgrube 3, 55452 Windesheim; anzumelden.

Windesheim, den 2. März 2008

Die Liquidatoren

Öffentliche Ausschreibungen

2151.

Öffentliche Ausschreibung

Bekanntmachung nach § 17 VOL/A

- a) Vergabestelle (Auftraggeber):
Landesuntersuchungsamt
Abteilung Zentrale Dienste
Ref. 12 - Haushalt, Controlling
und Organisation -
Mainzer Straße 112
56068 Koblenz
Telefon: 0261 / 91 49 - 0
Telefax: 0261 / 91 49 - 190
E-Mail: poststelle@lua.rlp.de
Ansprechpartnerin: Frau Stark
- b) Art der Vergabe:
Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
- c) Art und Umfang der Leistung:
Los 1: Jährliche Kalibrierung von ca. 385
Pipetten für die Dauer von 2 Jahren.
Los 2: Jährliche Überprüfung von ca. 56
Zentrifugen für die Dauer von 3 Jahren.
- d) Ort der Leistung/Serviceleistung:
Los 1: 56068 Koblenz, 54295 Trier
Los 2: 55129 Mainz, 56073 / 56068 Koblenz, 67346 Speyer, 54295 Trier, 76829 Landau
- e) Losweise Vergabe:
Die Auftragsvergabe erfolgt in zwei Losen.
- f) Ausführungsfrist:
Nach Terminvereinbarung.
- g) Anforderung der Vergabeunterlagen:
Die Vergabeunterlagen können bis spätestens zum 1. April 2008, schriftlich bei der Vergabestelle (siehe a) angefordert werden.

- h) Angebotsabgabe:
Die Angebote sind bei der Vergabestelle bis spätestens zum 8. April 2008, 10.00 Uhr, schriftlich in einem verschlossenen Umschlag mit entsprechender Kennzeichnung (siehe Bewerbungsbedingungen) einzureichen.
- i) Angebotssprache:
Das Angebot sowie die vorzulegenden Nachweise sind in deutscher Sprache abzugeben.
- j) Nachweise:
Zum Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen bzw. fachlichen und technischen Leistungsfähigkeit sind gem. § 7 Nr. 4 VOL/A u.a. folgende Unterlagen mit der Angebotsabgabe (siehe h) vorzulegen:
- Eine Liste (Referenzen) der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten vergleichbaren Leistungen mit Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber (unter Angabe der Ansprechpartner und der Telefonnummer oder einer Bescheinigung/Erklärung des Auftraggebers über die erbrachte Leistung).
- Nachweis einer gültigen und angemessenen Haftpflichtversicherung gegen Sach- und Vermögensschäden,
- aktueller Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 der Gewerbeordnung,
- entsprechende Akkreditierungs- und Zertifizierungsnachweise (z.B.: DIN EN ISO 17025, ISO 9001).

Zu der angebotenen Leistung ist vorzulegen:

- Informationsmaterial (z. B. Kataloge, Broschüren oder Informationsblätter) mit entsprechender Leistungsbeschreibung und Art und Umfang der Serviceleistungen, Kundendienst, technische Beratung / Hilfe, etc.
- k) Zuschlags- und Bindefrist:
Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 29. April 2008.
 - l) Kriterien der Auftragserteilung:
Der Zuschlag wird nach § 25 VOL/A auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt.
 - m) Sonstiges:
Mit der Abgabe des Angebots unterliegen die Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 27 VOL/A.

Koblenz, den 7. März 2008

Landesuntersuchungsamt

2152.

Öffentliche Ausschreibung

nach § 3 Nr. 1 VOL/A

Vergabebekanntmachung gemäß § 17 VOL/A

1. Auftraggeber:
Landesamt für Soziales,
Jugend und Versorgung
Baedekerstraße 2 - 10
56073 Koblenz
2. Art der Dienstleistung und Ort:
 - a. Unterhalts- und Fensterreinigung beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Baedekerstraße 2 - 10, 56073 Koblenz
 - b. Unterhalts- und Fensterreinigung beim Amt für soziale Angelegenheiten, Baedekerstraße 12 - 20, 56073 Koblenz

c. Serviceleistungen für die Hausverwaltung am Standort Koblenz

3. Aufteilung in Lose: ja
4. Vertragslaufzeit:
1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 mit der Möglichkeit der Verlängerung
5. Anforderung der Verdingungsunterlagen bis 4. April 2008, 15.00 Uhr
Anschrift:
Landesamt für Soziales,
Jugend und Versorgung
- Dienstgebäude Koblenz / Referat 12 -
Baedekerstraße 2 - 10
56073 Koblenz
Telefon 02 61 / 40 41-253
Telefax 02 61 / 40 41-227
E-Mail:
Hartmann.Hans-Werner@lsjv.rlp.de
Ansprechpartner: Herr Hartmann
6. Frist für die Angebotsabgabe:
24. April 2008, 12.00 Uhr
7. Angebote sind zu senden an:
Anschrift siehe Ziffer 5, Referat 12
8. Zahlungsbedingungen gemäß § 17 VOL/B und zusätzliche Vertragsbedingungen
9. Zuschlags- und Bindefrist endet am:
2. Juni 2008
10. Auskünfte erteilt:
Anschrift Ziffer 5, Herr Hartmann
11. Mit der Abgabe des Angebotes unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 27 VOL/A

Koblenz, den 17. März 2008

Landesamt für Soziales,
Jugend und Versorgung

Stellenausschreibungen

2153.

Im Bereich der VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG RHEINLAND-PFALZ ist voraussichtlich zum 1. Oktober 2008 die Stelle

**der Präsidentin / des Präsidenten
des Landesamtes für Vermessung und
Geobasisinformation Rheinland-Pfalz
(Besoldungsgruppe B 5 LBesG)**

in Koblenz zu besetzen.

Zum Verantwortungsbereich gehören im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Aufsicht über die Vermessungs- und Katasterämter,
- Steuerung der Aufgaben der Vermessungs- und Katasterverwaltung, insbesondere der Informations- und Kommunikationstechnik, des vermessungstechnischen Raumbezugs sowie der Geotopographie und der Kartographie,
- Aufsicht über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Rheinland-Pfalz.

Gesucht wird eine engagierte, verantwortungsbewusste und entscheidungsfreudige Führungspersönlichkeit, die über ein abgeschlossenes Hochschulstudium des Vermessungswesens (Geodäsie) und die Befähigung für den höheren

technischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen verfügt. Langjährige berufliche Erfahrungen auf unterschiedlichen Ebenen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz werden vorausgesetzt.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird eine besondere Eignung in Bezug auf Menschenführung und Verwaltungsorganisation erwartet.

Die Wahrnehmung der Leitungsaufgaben erfordert insbesondere

- analytisches, fachübergreifendes Denken unter Berücksichtigung der besonderen Herausforderungen in der Schnittstelle zwischen Verwaltung und Politik,
- eine Zielorientierung zur kunden- und ergebnisorientierten Steuerung einer modernen Verwaltung,
- einen kooperativen Führungsstil,
- Flexibilität, Verhandlungs- und Organisationsgeschick sowie
- Durchsetzungsvermögen und Überzeugungsfähigkeit.

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte, die der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz angehören und die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 BBesG erreicht haben.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Im Rahmen der Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes strebt das Ministerium des Innern und für Sport eine weitere Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen in seinem Geschäftsbereich an und ist daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

Bewerbungen sind **innerhalb von drei Wochen** nach Veröffentlichung dieser Stellenausschreibung zu richten an das

**Ministerium des Innern und für Sport
Personalreferat
Wallstraße 3
55122 Mainz**

2154.

Im MINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT, FAMILIE UND FRAUEN RHEINLAND-PFALZ in MAINZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine pharmazeutische **Teilzeitstelle (50 %)** als

**Referentin / Referent
im Referat 633-3 „Pharmazie“**

zu besetzen.

Zum Aufgabengebiet gehören insbesondere:

- Pharmazeutische Grundsatzfragen
- Qualitätssicherung im Arzneimittelbereich
- Koordination der Zusammenarbeit mit der nachgeordneten Behörde
- Mitarbeit bei Gesetzgebungsverfahren
- Blutspendewesen und Transfusionsbereich
- Qualitätsmanagement bei nicht-aktiven Medizinprodukten

Wir suchen eine qualifizierte Persönlichkeit mit Approbation als Apothekerin / Apotheker und ersten pharmazeutischen Erfahrungen in der öffentlichen Verwaltung,

überdurchschnittlicher Leistungsbereitschaft, hoher Motivation, strategischem Denkvermögen, Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen.

Wir erwarten die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte unter Zeitdruck kompetent zu bearbeiten, hohe Einsatzbereitschaft, große Belastbarkeit, Teamfähigkeit sowie flexible Arbeitszeitgestaltung.

Wir bieten Besoldung nach Besoldungsgruppe A 13 / A 14 Bundesbesoldungsgesetz mit Aufstiegsmöglichkeit beziehungsweise entsprechende Vergütung nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes der Länder (Entgeltgruppe 13 / 14 TV-L).

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen Älterer sind erwünscht. Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes wird eine Erhöhung des Frauenanteils angestrebt. An Bewerbungen von Frauen sind wir daher besonders interessiert.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden **bis zum 4. April 2008** erbeten an das

**Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Familie und Frauen
Referat „Personal und Organisation“
Bauhofstraße 9
55116 Mainz**

Weitere Informationen über uns finden Sie auf unserer Homepage unter www.masgff.rlp.de.

2155.

Im MINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT, FAMILIE UND FRAUEN RHEINLAND-PFALZ in MAINZ ist in Kürze eine **befristete Teilzeitstelle (50 %) für**

**eine Sachbearbeiterin oder einen Sachbearbeiter
in der Abteilung 62 „Arbeit“,
Referat 624-2 „Gesundheitsfachberufe“**

zu besetzen. Es handelt sich um eine bis zum 30. Oktober 2009 befristete Vertretungsstelle.

Zu Ihren Aufgaben gehören:

Die eigenständige Bearbeitung von Aufgaben in den Themenfeldern Ausbildung, Weiterbildung, Berufsrecht und Arbeitsmarkt in den Gesundheitsfachberufen besonders in der Pflege und die Umsetzung und Steuerung entsprechender spezifischer Projekte.

Wir suchen:

Die Tätigkeit erfordert Verwaltungskenntnisse, die Fähigkeit zur selbstständigen Bearbeitung von Vorgängen und zur kontinuierlichen Einarbeitung in neue Sachverhalte. Erwartet werden die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte auch unter Zeitdruck kompetent zu bearbeiten, Organisations-, Verhandlungs- und Kommunikationsgeschick, hohe Einsatzbereitschaft, große Belastbarkeit und Teamfähigkeit. Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Gesundheitsfachberufe, der Altenpflege oder des Gesundheitswesens sind wünschenswert.

Bewerberinnen und Bewerber sollten eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung in einem Gesundheitsfachberuf nachweisen, die Laufbahnprüfung für den gehobenen nicht technischen Verwaltungsdienst mit überdurchschnittlichem Ergebnis abgelegt haben oder über eine vergleichbare Ausbildung verfügen.

Wir bieten:

Vergütung nach Entgeltgruppe 10 / 11 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen Älterer sind erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen - mit aussagekräftigen Unterlagen - werden **bis zwei Wochen nach Veröffentlichung** an das

**Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Familie und Frauen
Referat „Personal und Organisation“
Bauhofstraße 9
55116 Mainz**

erbeten.

Weitere Informationen über uns finden Sie auf unserer Homepage unter www.masgff.rlp.de.

2156.

Neubesetzung der Forstamtsleitung

im FORSTAMT RENNEROD zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Beschreibung des Forstamtes:

Sitz der Dienststelle:
Forstamt Rennerod, Hauptstraße 3,
56477 Rennerod

Lage der Waldflächen:
Hoher Westerwald und östlicher Oberer Westerwald

Größe des Forstamtes:	
Gesamtbetriebsfläche	14.017 ha
davon	
Staatswald	547 ha
Gemeindewald	11.064 ha
Privatwald	2.406 ha

Jährlicher Hiebssatz im Staats- und Gemeindewald ca. 72.500 fm

Betriebe und Funktionseinheiten:
86 kommunale Waldbesitzer in den 4 Verbandsgemeinden Bad Marienberg, Rennerod, Westerbund und Wallmerod. Der Kommunalwald ist geprägt durch einen hohen Vornutzungsanteil.

Neben 3 Haubergsgenossenschaften und 18 Beförsterungsverträgen ist der Privatwald unter 4.713 Eigentümern aufgeteilt.

Das Forstamt hat zurzeit 11 Forstreviere, davon 9 mit staatlicher und 2 mit kommunaler Revierleitung.

Ein Produktleiter des Forstamtes ist in den Aufgabenbereichen Energieberatung, Biomassemanagement und Umweltbildung eingesetzt.

Jagdliche Verhältnisse:
Die 3 staatlichen Eigenjagdbezirke sind nicht verpachtet.

Sonstiges:
Der Waldanteil an der Forstamtsgesamtfläche beträgt 30 % und hat eine hohe Inanspruchnahme von Tagebaubetrieben (Basalt, Ton).

Am Sitz des Forstamtes findet man Kindergärten sowie Grund-, Haupt- und Realschule. Im 13 km entfernten Bad Marienberg liegt das nächste Gymnasium. Die nächstgelegenen Krankenhäuser sind in Hachenburg (26 km) bzw. Limburg (30 km).

Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden neben einem überdurchschnittlichen Maß an Engagement und Belastbarkeit, Eigeninitiative, stark ausgeprägte soziale Kompetenz sowie Führungsfähigkeit, gute Organisationsfähigkeit, strategisches Denken und Management, ausgeprägte Kommunikations- und Überzeugungsfähigkeit sowie Verhandlungsgeschick erwartet.

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte von Landesforsten mit mehrjähriger Berufserfahrung in der Landesforstverwaltung Rheinland-Pfalz. Die Teilnahme an der „Potentialgruppe Forstamtsleiterinnen und Forstamtsleiter“ ist ebenfalls erwünscht.

Bewerbungen von Beamtinnen und Beamten, die zum 1. Januar 2004 die Leitung eines Forstamtes übernommen haben oder bereits die Funktion eines Gebietsreferenten innehaben, können nicht berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf das Frauenförderprogramm des Landes sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht.

Bewerbungen schwerbehinderter Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind dem

**Ministerium für Umwelt,
Forsten und Verbraucherschutz
Personalreferat
Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz**

bis drei Wochen nach Veröffentlichung im Staatsanzeiger vorzulegen.

2157.

Beim VERMESSUNGS- und KATASTERAMT LUDWIGSHAFEN AM RHEIN ist demnächst der Dienstposten

**der Leiterin / des Leiters
des Fachbereiches 4
„Innere Dienste, Querschnittsaufgaben“**

neu zu besetzen.

Das Aufgabenspektrum umfasst insbesondere Organisation, Personal, Steuerung der Aus- und Fortbildung, Finanzen, Controlling, Systemverwaltung und Datensicherheit sowie Büroautomation und -kommunikation.

Gesucht wird eine überdurchschnittlich engagierte, belastbare, verantwortungsbewusste und entscheidungsfreudige Führungskraft mit der Befähigung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes. Die Bewerberinnen / Bewerber sollen Fähigkeiten zu kooperativem Handeln, zur Mitarbeiterinnen-/Mitarbeiterführung im Team und zur Förderung von Initiative und Eigenverantwortung besitzen.

Voraussetzung ist die Bereitschaft zur Handhabung neuer Steuerungsmodelle. Die Fachbereichsleitung ist gekoppelt mit der Ausbildungsleitung.

Die Ausbildungsleiterin/der Ausbildungsleiter soll gleichzeitig Ausbilderin/Ausbilder nach dem Berufsbildungsgesetz für ihren/seinen Bereich sein. Die hierfür erforderliche Qualifikation ist entweder durch Vorlage entsprechender Nachweise oder durch den Besuch eines Ausbildereignungsseminars zu erbringen.

Bewerben können sich Beamtinnen/Beamte des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes, die sich mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A 12 befinden und über entsprechende Berufserfahrung in der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz, möglichst bei verschiedenen Vermessungs- und Katasterämtern und auf unterschiedlichen Verwaltungsebenen, verfügen. Erfahrungen in Führungsaufgaben werden ausdrücklich gewünscht.

Im Rahmen der Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes streben wir eine weitere Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen an und sind daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

Die Stelle kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ggf. auch in Teilzeit besetzt werden.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **innerhalb von drei Wochen** nach Veröffentlichung dieser Stellenausschreibung zu richten an

**Landesamt für Vermessungs- und
Geobasisinformation Rheinland-Pfalz
Postfach 30 05 20
56028 Koblenz**

Persönliche Vorstellung
nur nach Aufforderung.

2158.

Im LANDESAMT FÜR SOZIALES, JUGEND UND VERSORGUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist in der Abteilung „Soziales / Integrationsamt“ im Team 4 zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**einer Sachbearbeiterin /
eines Sachbearbeiters
mit herausragender Aufgabenzuweisung**

zu besetzen.

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ist eine obere Landesbehörde mit Standorten in Mainz und Koblenz. Das Landesamt untersteht dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen. Es beteiligt sich mit Geld- und Sachleistungen sowie persönlichen Hilfen und Dienstleistungen an der sozialen Sicherung der Gesellschaft. Die sozialen Leistungen richten sich insbesondere an Menschen in sozialen Notlagen und an Menschen mit gesundheitlichen Schädigungen oder Behinderungen. Eingebunden in diese Aufgaben sind auch die Ämter für soziale Angelegenheiten in Koblenz, Landau, Mainz und Trier.

Das Aufgabengebiet beinhaltet im Wesentlichen folgende Tätigkeiten:

- Controlling der Verwendung der Mittel der Ausgleichsabgabe, insbesondere: Analyse des Mittelaufkommens, kurz-, mittel- und langfristige Einnahme- und Ausgabeplanung, Finanzmanagement, Prioritätenkonzeptionen, Projektplanung und Projektmanagement,
- Öffentlichkeitsarbeit im Integrationsamt sowie Aufklärungs-, Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen,
- Grundsatzsachbearbeitung Schwerbehindertenrecht im Integrationsamt, insbesondere Mitwirkung bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen,
- Weiterentwicklung des Schwerbehindertenrechts,
- Mitwirkung bei der Zusammenarbeit mit Verbänden, Behörden, Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen,
- Unterstützung des Referenten bei der Wahrnehmung der Aufgaben im Team,
- Steuerung und Koordination der Arbeitsprozesse in Grundsatzfragen zwischen dem Landesamt und den Zweigstellen.

Wir suchen eine verantwortungsbewusste, belastbare und engagierte Persönlichkeit, die teamorientiert arbeiten kann und Organisationstalent besitzt. Neben einem abgeschlossenen Studium an einer Verwaltungsfachhochschule, vorzugsweise mit dem Abschluss Diplom-Verwaltungswirt / Diplom-Verwaltungswirt oder einem abgeschlossenen betriebswirtschaftlichen Studium mit fundierten Kenntnissen in der öffentlichen Verwaltung sind spezielle Kenntnisse im Bereich Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen i.S.d. SGB IX von Vorteil.

Die Stelle ist am Dienort Mainz zu besetzen. Die Eingruppierung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (Entgeltgruppe 11). Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ist eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis mit Aufstieg bis A 13 möglich.

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen Älterer sind erwünscht. Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes wird eine Erhöhung des Frauenanteils angestrebt, an Bewerbungen von Frauen besteht daher ein besonderes Interesse. Die Stelle kann grundsätzlich auch in Teilzeitform besetzt werden.

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung wurde im Rahmen des audits „berufundfamilie®“ als familienfreundliche Dienststelle zertifiziert.

Nähere Informationen über das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung enthält die Homepage www.lsjv.rlp.de.

Bewerbungen mit den üblichen
Unterlagen werden **bis zum**
28. März 2008 erbeten an:

**Landesamt für Soziales,
Jugend und Versorgung
Personalreferat
Rheinallee 97 - 101
55118 Mainz**

2159.

Im LANDESAMT FÜR SOZIALES,
JUGEND UND VERSORGUNG
DES LANDES RHEINLAND-PFALZ
ist in der Abteilung
„Zentrale Aufgaben“ im Sachbereich
Organisation zum nächstmöglichen
Zeitpunkt die Stelle

**einer Sachbearbeiterin /
eines Sachbearbeiters als Teamleiter**

zu besetzen.

Das Landesamt für Soziales,
Jugend und Versorgung ist eine obere
Landesbehörde mit Standorten in Mainz
und Koblenz. Das Landesamt untersteht
dem Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Familie und Frauen.
Es beteiligt sich mit Geld- und
Sachleistungen sowie persönlichen
Hilfen und Dienstleistungen an der
sozialen Sicherung der Gesellschaft.
Die sozialen Leistungen richten sich
insbesondere an Menschen in sozialen
Notlagen und an Menschen mit
gesundheitlichen Schädigungen
oder Behinderungen. Eingebunden in
diese Aufgaben sind auch die Ämter
für soziale Angelegenheiten in Koblenz,
Landau, Mainz und Trier.
Das Landesamt und sein
Geschäftsbereich haben einen
umfangreichen mitarbeiterorientierten
Modernisierungsprozess vollzogen.
Eine bestmögliche Gestaltung von
Arbeitsplätzen, -systemen und
-prozessen unter Beachtung der
zahlreichen für die Behörde geltenden
Vorschriften bestimmt auch künftig die
Leistungsfähigkeit der Behörde.

Zur Sicherung und Weiterentwicklung
seiner leistungsfähigen
Organisationsstruktur sucht
das Landesamt einen
Diplom-Verwaltungswirt /
eine Diplom-Verwaltungswirtin
mit betriebswirtschaftlichen
Kenntnissen oder einen
Diplom-Verwaltungsbetriebswirt /
eine Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin
alternativ auch einen
Diplom-Betriebswirtin oder eine
Diplom-Betriebswirtin, die oder
der über Berufserfahrung in der
öffentlichen Verwaltung verfügt.
Idealerweise hat er oder sie sich
bisher schwerpunktmäßig mit Themen
der Arbeits- und Prozessorganisation
sowie des Qualitätsmanagements
beschäftigt und verfügt über praktische
Erfahrungen in diesen Arbeitsbereichen.
Ausgeprägte MS-Office-
Anwenderkenntnisse werden
vorausgesetzt. Eine Refa-Ausbildung
ist ebenso von Vorteil wie Rechts- und
Tarifkenntnisse. Neben Fachwissen im
Organisationswesen ist die Fähigkeit
und Bereitschaft zu konzeptioneller
Arbeit ebenso erforderlich wie soziale
Kompetenz zur Führung und Beratung
eines Teams von Kolleginnen
und Kollegen. Gefordert wird
Verantwortungsbewusstsein,
Belastbarkeit, eine hohe

Einsatzbereitschaft,
Verhandlungsfähigkeit,
Überzeugungskraft, Zuverlässigkeit,
Loyalität und Flexibilität.

Als Dienstort ist Koblenz vorgesehen.
Die ständige Bereitschaft zu
Dienstreisen an den Dienstort Mainz
ist zwingende Voraussetzung
für die erfolgreiche Wahrnehmung
der Tätigkeit.

Die Eingruppierung richtet sich nach
dem Tarifvertrag für den öffentlichen
Dienst der Länder (Entgeltgruppe 12).
Bei Vorliegen der entsprechenden
Voraussetzungen ist eine Übernahme
in ein Beamtenverhältnis bis
Besoldungsgruppe A 13 möglich.

Bewerbungen von schwerbehinderten
Menschen werden bei entsprechender
Eignung bevorzugt berücksichtigt.
Bewerbungen Älterer sind erwünscht.
Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes wird eine Erhöhung des
Frauenanteils angestrebt,
an Bewerbungen von Frauen
besteht daher ein besonderes Interesse.

Das Landesamt für Soziales, Jugend
und Versorgung wurde im Rahmen
des audits „berufundfamilie®“
als familienfreundliche Dienststelle
zertifiziert.

Nähere Informationen über das
Landesamt für Soziales, Jugend und
Versorgung enthält die Homepage
www.lsjv.rlp.de.

Bewerbungen mit den üblichen
Unterlagen werden **bis zum**
30. April 2008 erbeten an:

**Landesamt für Soziales,
Jugend und Versorgung
Personalreferat
Rheinallee 97 - 101
55118 Mainz**

2160.

Beim Amt für soziale Angelegenheiten
Trier sind ab 1. April 2008

1,25 Stellen für Ärztinnen / Ärzte

zu besetzen. Dabei ist eine
Aufteilung möglich in eine Vollzeitstelle
und 0,25 Teilzeitstelle, ebenso in andere
Teilzeitstellen, z.B. 0,75 und 0,50.
Bewerbungen sind daher in allen
vorstellbaren Zeitanteilen erwünscht.
Die Arbeitszeit der Vollzeitstelle
beträgt 39 Stunden/Woche für
Beschäftigte und 40 Stunden
für Beamte.

Das Amt für soziale Angelegenheiten,
eine Dienststelle im Geschäftsbereich
des Landesamtes für Soziales,
Jugend und Versorgung, ist unter
anderem zuständig für
Feststellungsverfahren nach dem SGB
IX und Angelegenheiten nach dem
Sozialen Entschädigungsrecht.

Aufgabenschwerpunkte sind
gutachtliche Stellungnahmen nach
Aktenlage oder nach Untersuchung
im Rahmen der Durchführung
des Feststellungsverfahrens
nach dem SGB IX und des
Sozialen Entschädigungsrechts,
die Mitwirkung in den
Prüfungsausschüssen der
Gesundheitsfachberufe sowie
die Durchführung des Landesgesetzes
zum Schutz von Kindeswohl und
Kindergesundheit.

Für diese Aufgaben suchen wir
engagierte, teamorientierte und
belastbare Persönlichkeiten,
die neben qualifizierten
Examensergebnissen nach Möglichkeit
eine mehrjährige Arztstätigkeit
nachweisen können. Der Nachweis
von Gutachtertätigkeiten oder
besondere Kenntnisse auf dem Gebiet
der Chirurgie, Pädiatrie, Neurologie
oder Psychiatrie oder die Anerkennung
als Sozialmedizinerin/Sozialmediziner
sind von Vorteil.

Zur Durchführung von Dienstreisen
ist der Führerschein Klasse B (früher 3)
erforderlich.

Die Eingruppierung erfolgt
nach der Entgeltgruppe 13 (E 13)
des Tarifvertrages der Länder (TV-L).

Soweit alle erforderlichen
Voraussetzungen erfüllt sind,
ist die Übernahme in ein
Beamtenverhältnis möglich.

Schwerbehinderte Menschen
werden bei entsprechender Eignung
bevorzugt berücksichtigt.

Im Rahmen des
Landesgleichstellungsgesetzes
streben wir eine Erhöhung des
Frauenanteils an. Wir sind daher
an Bewerbungen von Frauen
besonders interessiert.
Bewerbungen Älterer sind erwünscht.

Nähere Informationen über das Amt
für soziale Angelegenheiten Trier und
den Geschäftsbereich des Landesamtes
für Soziales, Jugend und Versorgung
finden Sie auf der Homepage
unter www.lsjv.de.

Bewerbungen mit den üblichen
Unterlagen richten Sie bitte
innerhalb einer Frist von 14 Tagen
nach Veröffentlichung dieser
Ausschreibung an das

**Amt für soziale Angelegenheiten Trier
Personal-, EDV- und Haushaltsreferat
Postfach 3980
54229 Trier
Moltkestraße 19
54292 Trier**

Haben Sie noch Fragen?
Dann wenden Sie sich bitte unter
Tel. 06 51 / 14 47-153 oder per E-Mail
(Bach.Guenter@asa-Trier.lsjv.rlp.de)
an Herrn Bach.

2161.

Der RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ sucht mehrere

**Diplom-Kaufleute /
Diplom-Volkswirte (m/w)**

als Prüferinnen/Prüfer in
herausgehobener Stellung für die
fach- und methodenkompetente
Prüfung finanzwirksamer Maßnahmen
von grundsätzlicher oder
besonderer Bedeutung im
gesamten Zuständigkeitsbereich
des Rechnungshofs.

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz
ist als oberste Landesbehörde
unabhängiges Organ der externen
Finanzkontrolle. Er ist unter anderem
zuständig für die Prüfung der
Haushalts- und Wirtschaftsführung
des Landes einschließlich
der privatrechtlichen Gesellschaften,
an denen das Land beteiligt ist,
der Kommunen sowie des Zweiten

Deutschen Fernsehens und des Südwestrundfunks (SWR gemeinsam mit dem Baden-Württembergischen Rechnungshof). Der Sitz des Rechnungshofs ist Speyer.

Idealerweise verfügen Sie über einen wissenschaftlichen Studienabschluss als Diplom-Volkswirt/ Diplom-Volkswirtin oder Diplom-Kaufmann/Diplom-Kauffrau. Bewerberinnen und Bewerber anderer Fachrichtungen (z. B. Diplom-Wirtschaftsingenieure) mit ökonomischer Orientierung und/oder einschlägiger Berufserfahrung können sich ebenfalls bewerben.

Sie sollten

- ihr Studium mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen haben,
- über ausgeprägte analytische Fähigkeiten verfügen,
- komplexe Sachverhalte und Lösungsansätze mündlich und schriftlich klar und präzise darstellen können,
- team- und projektorientiert arbeiten.

Idealerweise verfügen Sie bereits über Berufserfahrungen, diese sind erwünscht, aber nicht Bedingung.

Die Bezahlung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen ist eine spätere Übernahme in ein Beamtenverhältnis möglich.

Der Rechnungshof strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an; Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen **bis spätestens drei Wochen** nach Erscheinen der Anzeige an:

**Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Präsidialabteilung
Postfach 17 69
67327 Speyer**

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Asche
Tel.: 0 62 32 / 617-121 oder
Frau Jung Tel.: 0 62 32 / 617-159.

2162.

Der RECHNUNGSHOF RHEINLAND-PFALZ mit Sitz in SPEYER ist ein unabhängiges Organ der externen Finanzkontrolle. Er prüft u.a. die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften.

I. Für den Rechnungshof in Speyer suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt

1. eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes als Prüferin/Prüfer

Ihre Tätigkeitsschwerpunkte:

- Prüfung der Haushaltsrechnung des Landes,
- Vorbereitung des Jahresberichts des Rechnungshofs und des Entlastungsverfahrens.

Ihre Qualifikation:

- Laufbahnprüfung des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes oder vergleichbare Ausbildung mit überdurchschnittlichem Prüfungsergebnis,
- Kenntnisse im staatlichen und/oder kommunalen Haushaltsrecht sowie betriebswirtschaftliche Kenntnisse sind von Vorteil, EDV-Kenntnisse in den Standardanwendungen werden vorausgesetzt,
- Bereitschaft, neue fachfremde Aufgaben zu übernehmen und die nötigen Kenntnisse zu erwerben,
- Fähigkeit zu konzeptionellem Arbeiten, Teamfähigkeit,
- analytisches Denk- und Urteilsvermögen,
- gutes schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen.

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes oder Beschäftigte in vergleichbarer Entgeltgruppe. Der Rechnungshof bietet Aufstiegsmöglichkeiten bis nach Besoldungsgruppe A 13 g.D. BBesO oder entsprechende Entgeltgruppe TV-L.

Der Rechnungshof strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an; Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Gegebenenfalls ist Teilzeitbeschäftigung möglich.

Für besonders geeignete Prüferinnen und Prüfer besteht bei entsprechender Qualifikation im Rahmen der verfügbaren Stellen die Möglichkeit zum Aufstieg in eine Laufbahn des höheren Dienstes.

Wenn Sie sich für den Dienstposten interessieren, senden Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, tabellarische Übersicht über den beruflichen Werdegang, Schulabschluss-, Prüfungs- und Arbeitszeugnisse, Beurteilungen und ein Lichtbild) **bis spätestens 18. April 2008** an:

**Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Präsidialabteilung
Postfach 17 69
67327 Speyer.**

Bitte teilen Sie uns außerdem die Rufnummer, unter der Sie tagsüber erreichbar sind, mit.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Asche (0 62 32) 6 17-1 21 oder Frau Jung (0 62 32) 6 17-1 59.

Weitere Informationen über uns finden Sie im Internet unter <http://www.rechnungshof-rlp.de>.

2163.

Im Geschäftsbereich des POLIZEIPRÄSIDIUMS RHEINPFALZ, POLIZEIDIREKTION NEUSTADT, ist zum 1. Juni 2008 nachfolgend genannte Stelle zu besetzen:

Leitung einer Dienstgruppe bei der Polizeiinspektion Neustadt

Aufgabenbeschreibung:

Führung der Dienstgruppe, Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter;

Steuerung, Koordination und Kontrolle von Einsätzen und der Sachbearbeitung im Rahmen der Dienstgruppe; Führung von Sondereinsätzen und Sofortlagen nach Weisung; Wahrnehmung der Aufgaben eines PvD auf Direktionsebene nach Weisung; Vertretung des Leiters der Polizeiinspektion außerhalb der allgemeinen Dienstzeit; Eigenständige Sachbearbeitung in Relation zu der Anzahl der zu führenden Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

Herausragende Befähigungen:

Fachkompetenz, Auffassungsgabe und Denk- und Urteilsvermögen, Einfallsreichtum und Initiative, Selbstständigkeit und Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Belastbarkeit, Organisationsfähigkeit und Flexibilität, Kooperation und Teamarbeit sowie die Fähigkeit zur leitbildorientierten Mitarbeiterführung.

Anforderungsprofil:

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung für den gehobenen Polizeidienst - Fachbereich Polizei - und Führungsausbildung oder Teilnahme an der für die Funktion vorgesehenen Führungsförderung (vor oder nach Entscheidung über die Stellenvergabe). Eine dreijährige Verwendung in der polizeilichen Sachbearbeitung wird vorausgesetzt.

Der ausgeschriebene Dienstposten ist als Teilzeitbeschäftigung geeignet (vorzugsweise durch 2 Personen zu jeweils 50 % der Arbeitszeit).

Die Bewerbung von Frauen wird ausdrücklich begrüßt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbung **innerhalb einer Frist von drei Wochen** nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung an das

**Polizeipräsidium Rheinpfalz
Referat PV 3
Wittelsbachstraße 3
67061 Ludwigshafen**

2164.

Bei dem POLIZEIPRÄSIDIUM TRIER / POLIZEIDIREKTION WITTICH ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

der Leiterin / des Leiters der Polizeiinspektion Wittlich

zu besetzen.

Aufgabenbeschreibung:

Führung einer Polizeiinspektion, Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Mitarbeiter. Beurteilung der Sicherheitslage im Dienstbezirk. Planung, Vorbereitung und Führung von herausragenden Lagen auf Inspektionsebene. Führung von Einsätzen auf Ebene des Dienstbezirkes.

Anforderungsprofil:

Abschluss des Studiums an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizei.

Vierjährige Verwendung im gehobenen Polizeidienst, Führungserfahrung in Stab und / oder Linie.

Überdurchschnittliche Befähigungen:

Fachkompetenz, Auffassungsgabe, Denk- und Urteilsvermögen, Einfallsreichtum, Initiative, Selbstständigkeit, Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Organisationsfähigkeit und Flexibilität, Kooperation und Teamarbeit, Verhandlungsgeschick.

Fähigkeit zur leitbildorientierten Mitarbeiterführung.

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Frauenförderprogramms besteht an Bewerbungen von Frauen besonderes Interesse. Aufgrund bestehender Unterrepräsentanz in Führungspositionen werden sie bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung und Befähigung ebenfalls bevorzugt berücksichtigt.

Der ausgeschriebene Dienstposten ist teilszeitgeeignet.

Bewerbungen von Beamtinnen und Beamten der Schutz- und Kriminalpolizei werden **innerhalb von drei Wochen** nach Veröffentlichung dieser Stellenausschreibung erbeten an das

Polizeipräsidium Trier

Sachgebiet PV 3
Salviastraße 9
54290 Trier

2165.

JOHANNES
GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

In der Universitätsbibliothek / Zentralbibliothek Mainz, Abteilung Zentrale Katalogisierung, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Bibliotheksamtfrau oder eines Bibliotheksamtmannes

(Bes.Gr. A 11 BBesG bzw. analog EG 10 TV-L)
Kenn-Nr. 1608-UB-A 11

zu besetzen.

Soweit die beamtenrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kommt eine tarifliche Beschäftigung in Betracht.

Die Universitätsbibliothek ist Teilnehmerin des Hessischen Bibliotheksverbundes HeBIS und gehört dem Lokalsystem Rheinhausen an. Sie setzt dabei wie die anderen Lokalsysteme des Verbundes das Bibliothekssoftwaresystem PICA-LBS ein. Die zukünftige Stelleninhaberin bzw. der zukünftige Stelleninhaber wird mit koordinierenden Tätigkeiten und Unterstützung der Leiterin der Abteilung Zentrale Katalogabteilung und mit der Clearingstelle Formalkatalogisierung betraut werden. In den Zuständigkeitsbereich fällt außerdem die Parametrisierung des OPC und OWC in Absprache mit der Stelleninhaberin in der EDV-Abteilung, die die Leitung und Gesamtverantwortung der Parametrisierung aller Module im LBS innehat, und die Verantwortung

für Koordination der lokalen Kataloge mit dem HeBIS-Verbund. Die beiden Stellen vertreten sich im o. a. letzteren Aufgabenbereich gegenseitig.

Aufgabengebiet:

- Stellv. Leitung der Abteilung Zentrale Katalogisierung
- Clearingstelle Formalkatalogisierung für LBS Rheinhausen: Auskünfte und Entscheidungen in besonders schwierigen Katalogisierungsfällen und Normdaten, Kompetente Beratung und Beantwortung von komplexen Anfragen von Mitarbeitern des Lokalsystems, der HeBIS-Teilnehmerbibliotheken und aus der HeBIS-Verbundzentrale, Bearbeitung von Fehlerprotokollen aus der BDV, Datenbankpflege im CBS, Erstellen von Anleitungen und Schulungsunterlagen zu HeBIS-PICA und zur Katalogisierung
- Katalogisierung von Monografien, mehrbändigen Monografien und Schriftenreihen mit mehreren Hierarchiestufen, Nichtbuchmaterialien und elektronische Medien, besonderen Publikationsformen
- Mitarbeit bei der Einrichtung, fortlaufenden Pflege, Anpassung und Weiterentwicklung der Katalogmodule des lokalen Bibliotheks-Softwaresystems (derzeit Pica-LBS, OPC und OWC) in den Bibliotheken des Lokalsystems Rheinhausen, Mitarbeit in einem oder mehreren Verbundgremien - insbesondere in der AG Alphabetische Katalogisierung, Datenbankpflege bzgl. der bibliothekarischen Inhalte in den Beständen des Lokalsystems
- Bei Bedarf Beratung, Unterstützung und Schulung der Anwender im Zuständigkeitsbereich OWC einschl. Erstellen von Schulungsunterlagen
- Mithilfe bei der praxisbezogenen Ausbildung von Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste, von angehenden Dipl.-Informationswirten (FH) und von Anwärtern des höheren Bibliotheksdienstes
- EDV-Beauftragte / EDV-Beauftragter für die Abteilung Zentrale Katalogisierung

Anforderungen / Voraussetzungen:

- Abgeschlossenes Fachhochschulstudium des Bibliothekswesens (Dipl.-Bibl. FH) bzw. Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken
- Besonders hervorragende Kenntnisse im Arbeitsbereich Katalogisierung in großen Universitätsbibliotheken
- Besonders hervorragende Kenntnisse des differenzierten Regelwerkes RAK/WB, umfassende, vertiefte Kenntnisse der RAK/NBM, gute Kenntnisse der ZETA-Regeln, Grundkenntnisse PI
- Umfassende, vertiefte Kenntnisse elektronischer bibliographischer Nachweismittel
- Große Bereitschaft zur Einarbeitung in die Funktions- und Wirkungsweise von Systemparametern in komplexen Systemen
- Fähigkeit zur selbstständigen Anfertigung und Änderung, Übernahme, Anpassung und Pflege von Parameterdateien

- Große Bereitschaft zur Erwerbung umfassender Kenntnisse des gesamten universitären Bibliothekssystems und seiner Organisation und seiner regionalen Rahmenbedingungen im Hinblick auf den effizienten Einsatz des Moduls in den Teilnehmerbibliotheken
- Ausgeprägtes Verständnis für komplexe fachliche Zusammenhänge
- Große Bereitschaft zur Erwerbung von Grundkenntnissen des Betriebssystems UNIX und Einarbeitung in die bibliographische Clienten-Software WinIBW sowie einschlägige Berufserfahrung mit DV-Anlagen und -Geräten
- Ausgeprägte, zielorientierte Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft und -befähigung
- Hohe Belastbarkeit, große Einsatzbereitschaft und ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein
- Flexibilität hinsichtlich des Einsatzes in sonstigen diplom-bibliothekarischen Arbeitsbereichen
- Teilnahme am allgemeinen Spätdienst (z. Z. ca. alle 2 Monate bis 20.00 Uhr)
- Wir legen Wert auf aussagekräftige und umfassende Bewerbungsunterlagen.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie unter Angabe der o. g. Kenn-Nummer innerhalb der Bewerbungsfrist an die

**Abteilung Personal - PA-1 -
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
55099 Mainz**

Stellenangebote und weitere Informationen auch im Internet:
www.verwaltung.uni-mainz.de

Bewerbungsschluss am: **1. April 2008**

2166.

UNIVERSITÄT TRIER

Im Fach Wirtschaftsinformatik (Fachbereich IV) der Universität Trier ist zum 1. Mai 2008 die Stelle

einer Akademischen Rätin / eines Akademischen Rates (Bes.-Gr. A13)

zu besetzen. Die Einstellung erfolgt im Beamtenverhältnis auf Zeit, zunächst befristet für drei Jahre, mit der Möglichkeit einer Verlängerung um weitere drei Jahre.

Die Bewerberin/der Bewerber soll insbesondere im Bereich der Anwendung von Methoden der Künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsinformatik ausgewiesen sein. Inhaltlicher Arbeitsschwerpunkt sollen Prozessorientierte Informationssysteme, Wissens- und Erfahrungsmanagement sowie Fallbasiertes Schließen und Agententechnologie sein.

Voraussetzung für die Einstellung sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Wirtschaftsinformatik oder Informatik, eine herausragende Promotion im vorgenannten Forschungsbereich, eine fachlich einschlägige hauptberufliche wissenschaftliche Tätigkeit von mindestens dreieinhalb Jahren

nach Hochschulabschluss, einschlägige Publikationen, Erfahrungen in der Durchführung von Drittmittelprojekten, universitäre Lehrererfahrung in der Wirtschaftsinformatik oder Informatik sowie pädagogische Eignung.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung vorrangig eingestellt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 31. März 2008** an:

Prof. Dr. Ralph Bergmann
Universität Trier
Fachbereich IV - Wirtschaftsinformatik
54286 Trier

Wir bitten, Bewerbungsunterlagen nicht in Mappen oder Hüllen und nur als unbeglaubigte Kopien vorzulegen, da die Unterlagen nicht zurückgesandt werden. Sie werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet.

2167.

An der FACHHOCHSCHULE WORMS
 University of Applied Sciences,
 Erenburgerstraße 19, 67549 Worms,
 ist im Fachbereich
 Wirtschaftswissenschaften
 - Studiengang Internationale
 Betriebswirtschaft und
 Außenwirtschaft (IBA) - eine

W2-Professur (BBESG)
für die Fächer
Investition und Finanzierung
(Corporate Finance),
Internationale Betriebswirtschaftslehre
sowie Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

zu besetzen.

Die Stelle ist zunächst auf drei Jahre befristet.

Neben den allgemeinen Einstellungsvoraussetzungen sollten Bewerberinnen oder Bewerber über praxisorientierte Erfahrungen im Bereich Investition und Finanzierung (Corporate Finance) international orientierter Unternehmungen verfügen. Bewerberinnen oder Bewerber sollten in der Lage sein, ihre Vorlesungen auch in englischer Sprache abzuhalten. Mitwirkung in den Gremien der akademischen Selbstverwaltung wird erwartet.

Das Land Rheinland-Pfalz und die Fachhochschule Worms vertreten ein Betreuungskonzept, bei dem eine hohe Präsenz der Lehrenden am Hochschulort erwartet wird.

Hinweise zum Studiengang befinden sich im Internet unter www.fh-worms.de/iba. Nähere Informationen zu der ausgeschriebenen Stelle können beim Dekan des FB Wirtschaftswissenschaften, Herrn Prof. Dr. Wolfgang Redel, unter der Telefonnummer (0 62 41) 509-146 oder 0172 - 5 48 25 52, erfragt werden.

Allgemeine Voraussetzungen gemäß § 49 HochSchG:

1. Ein mit einem Diplom- oder Mastergrad erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer Universität, einer vergleichbaren Hochschule oder einer Fachhochschule.

2. Pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre, Ausbildung oder entsprechende Weiterbildung nachgewiesen wird.
3. Besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine qualifizierte Promotion nachgewiesen wird.
4. Darüber hinaus besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

Qualifizierte Wissenschaftlerinnen, welche die Voraussetzungen erfüllen, werden ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Schriftenverzeichnis einschließlich eines Dissertationsexemplares sowie Nachweise der Berufstätigkeit sind **innerhalb von drei Wochen** nach Erscheinen dieser Anzeige an den

Präsidenten der Fachhochschule Worms
Erenburgerstraße 19
D - 67549 Worms

zu richten.

2168.

An der FACHHOCHSCHULE WORMS
 University of Applied Sciences,
 Erenburgerstraße 19, 67549 Worms,
 sind im Fachbereich
 Wirtschaftswissenschaften -
 Studiengang Steuerwesen - folgende
 Stellen zu besetzen

Professorin/Professor
Bes.-Gruppe W2 (BBesG)

für das Lehrgebiet Steuerrecht, insbesondere Verfahrensrecht (AO/FGO), internationales Steuerrecht einschließlich Europarecht

Die Stelle ist zunächst befristet auf 3 Jahre.

Neben den allgemeinen Einstellungsvoraussetzungen müssen Bewerber/innen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Zulassung als Steuerberater oder Erfüllung der Voraussetzungen des § 38 StBerG,
- Fähigkeit und Bereitschaft, Lehrveranstaltungen in englischer Sprache durchzuführen,
- berufliche Erfahrung in finanzgerichtlichen Verfahren als Prozessbevollmächtigte/r bzw. Richter/in,
- wissenschaftliche Publikation(en) in wenigstens einem der ausgeschriebenen Lehrgebiete.

Professorin/Professor
Bes.-Gruppe W2 (BBesG)

für die Lehrgebiete:

- a) Unternehmens- und Konzernrecht, einschließlich internationaler Unternehmensbesteuerung
- und / oder
- b) Steuerrecht, insbesondere Grundlagen der Ertrag- und Verkehrsteuern

Die Stelle ist auf 3 Jahre befristet und in zwei halbe Stellen teilbar. Die Bewerber/innen werden gebeten, zu erklären, ob sie an einer ganzen oder an einer halben Stelle interessiert sind.

Neben den allgemeinen Einstellungsvoraussetzungen müssen Bewerber/innen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

zu a):

- Zulassung als Steuerberater oder Erfüllung der Voraussetzungen des § 38 StBerG,
- nachweisbare praktische Erfahrung bei der Betreuung internationaler Transaktionen mit Englisch als Konferenz- und Korrespondenzsprache,
- nachweisbare Führungserfahrung in international ausgerichteten Beratungsprojekten,
- Fähigkeit und Bereitschaft, Lehrveranstaltungen in englischer Sprache durchzuführen.

zu b):

- Zulassung als Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht oder Erfüllung der Voraussetzungen des § 38 StBerG,
- nachweisbare mehrjährige Lehrererfahrung im ausgeschriebenen Lehrgebiet an Hochschulen oder in der Steuerberater- bzw. Steuerfachanwalts-Weiterbildung,
- mehrjährige internationale praktische Tätigkeit im Ertrag- und Verkehrsteuerrecht (z.B. durch nachweisbare steuerliche Transaktionsberatung),
- Fähigkeit und Bereitschaft, Lehrveranstaltungen in englischer Sprache durchzuführen.

Der Studiengang Steuerwesen verfügt über ein breites und tiefes Angebot an steuerrechtlich orientierten Lehrveranstaltungen. Derzeit erfolgt die Umstellung des Diplom-Studiengangs auf einen Bachelor-Studiengang.

Das Land Rheinland-Pfalz und die Fachhochschule Worms vertreten ein Betreuungskonzept, bei dem eine hohe Präsenz der Lehrenden am Hochschulort erwartet wird.

Allgemeine Voraussetzungen gemäß § 49 HochSchG:

1. Ein mit einem Diplom- oder Mastergrad erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer Universität, einer vergleichbaren Hochschule oder einer Fachhochschule.
2. Pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre, Ausbildung oder entsprechende Weiterbildung nachgewiesen wird.
3. Besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine qualifizierte Promotion nachgewiesen wird.
4. Darüber hinaus besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

Die Einstellung erfolgt bei einer Vollzeitprofessur im Beamtenverhältnis auf Zeit, sofern die allgemeinen und

dienstlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Bei Besetzung der Stelle mit je einer halben Professur erfolgt die Einstellung im Angestelltenverhältnis.

Qualifizierte Wissenschaftlerinnen, die die Voraussetzungen für eine Berufung erfüllen, werden hiermit ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt.

Interessenten, die vor einer Bewerbung weitergehende Informationen wünschen, können sich unter der Rufnummer 0 62 41 - 50 91 77 an das Sekretariat des Studiengangs Steuerwesen wenden.

Bewerbungen sind, unter Angabe des Lehrgebietes, mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Schriftenverzeichnis sowie Nachweis der Berufstätigkeit **innerhalb von drei Wochen** nach Erscheinen dieser Anzeige an den

**Präsidenten der Fachhochschule Worms
Erenburgerstraße 19
67549 Worms**

zu richten.

2169.

FACHHOCHSCHULE WORMS
University of Applied Sciences

An der Fachhochschule Worms ist baldmöglichst in der zentralen Verwaltung, Sachgebiet Personal, folgende Stelle in Vollzeit (zzf. 39 Wochenstunden) zu besetzen:

Bezeichnung: **Personalsachbearbeiter/in
in der Landesverwaltung**

Entgeltgruppe: E 8 TV-L

Die Aufgaben bestehen
im Wesentlichen in der:

- administrativen Durchführung von Berufungsverfahren,
- Vorbereitung der Bescheide über Leistungszulagen bei W-Besoldung,
- Berechnung der ruhegehaltstfähigen Vordienstzeiten,
- Organisation und Durchführung von Einstellungsverfahren bei Beschäftigten,
- Erarbeitung von Stellenbeschreibungen,
- Berechnung der Erstattungsleistungen im Rahmen der Unfallfürsorge,
- Abwesenheitsverwaltung.

Wir erwarten:

- gründliche Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungsrecht,
- gute Kenntnisse der einschlägigen beamtenrechtlichen Bestimmungen und der einschlägigen Tarifverträge für Beschäftigte des Landes sowie den für die Aufgabengebiete erforderlichen Gesetzen,
- gute EDV-Kenntnisse zur praxisgerechten Anwendung der MS Office-Produkte,
- uneingeschränkte Bereitschaft zur Einarbeitung in das Hochschulinformationssystem (HIS-SVA),
- selbstständige und sorgfältige Arbeitsweise, Flexibilität und Teamfähigkeit,
- Erfahrungen im Hochschulbereich sind erwünscht.

Für Rückfragen steht die Leiterin des Sachgebietes Personal, Frau Rudel, unter der Tel. Nr. 0 62 41 / 509-250, zur Verfügung.

Frauen werden ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Bewerbungen Älterer sind erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung vorrangig eingestellt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden **bis 28. März 2008** erbeten an:

**Kanzlerin der Fachhochschule Worms
Erenburgerstraße 19
67549 Worms**

2170.

Die KREISSTADT SIMMERN und 31 Ortsgemeinden bilden die Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück mit insgesamt 19.000 Einwohnern. Das Mittelzentrum Simmern ist zentraler Wirtschaftsstandort in der Region und bietet seinen Bürgern ein breites Kultur- und Bildungsangebot sowie vielfältige Freizeiteinrichtungen.

Im Fachbereich 2 - Zentrale Aufgaben/Finanzen - der Verbandsgemeindeverwaltung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/s

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiters

im Aufgabenbereich Haushalt zu besetzen.

Zu ihren Aufgaben gehören:

- die Erarbeitung von Haushaltsplänen für die Gebietskörperschaften
- die Mitwirkung bei der Einführung der kommunalen Doppik
- die Steuerung des Haushaltsvollzuges
- die Abwicklung von Förderleistungen
- Wahrnehmung von Aufgaben des Kostenmanagements und der betriebswirtschaftlichen Fortentwicklung

Wir erwarten:

- abgeschlossene Ausbildung als Beamten/Beamtin des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes oder vergleichbare Beschäftigte
- fundierte Kenntnisse im gemeindlichen sowie im neuen kommunalen Haushaltsrecht
- gute EDV-Kenntnisse im Bereich Finanzwesen
- einschlägige Berufserfahrung
- Teamfähigkeit, Einsatzfreude und hohe Motivation
- selbstständiges und strukturiertes Arbeiten

Wir bieten:

- eine interessante und verantwortungsvolle Tätigkeit
- Besoldung bis Besoldungsgruppe A 11 oder entsprechende Vergütung nach dem TVöD
- die üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes

Für weitere Fragen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Frau Ellen Becker, Tel. 0 67 61 / 837-202,
E-Mail: e.becker@vgvsim.de
Frau Linda Klein, Tel. 0 67 61 / 837-206,
E-Mail: l.klein@vgvsim.de

Haben Sie Interesse? Dann freuen wir uns über die Zusendung Ihrer Bewerbungsunterlagen **bis zum 4. April 2008** an die

**Verbandsgemeindeverwaltung
Postfach 2 20
55462 Simmern/Hunsrück**

2171.

Die KREISSTADT SIMMERN und 31 Ortsgemeinden bilden die Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück mit insgesamt 19.000 Einwohnern. Das Mittelzentrum Simmern ist zentraler Wirtschaftsstandort in der Region und bietet seinen Bürgern ein breites Kultur- und Bildungsangebot sowie vielfältige Freizeiteinrichtungen.

Im Fachbereich 2 - Zentrale Aufgaben/Finanzen - der Verbandsgemeindeverwaltung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Vollzeitstelle des/der

Sachbereichsleiters / in Finanzen

zu besetzen.

Ihre Aufgaben:

- Steuerung der Abläufe im Sachbereich, Personal führen und einsetzen
- Einführung der kommunalen Doppik
- Steuerung des gesamten Haushaltsbereiches sowie der Finanzwirtschaft
- Erstellung von Haushaltsplänen für die Gebietskörperschaften
- Grundsatzangelegenheiten des Finanzausgleichs
- Koordination und Endverantwortung im Abgabebereich

Wir erwarten:

- abgeschlossene Ausbildung als Beamten/Beamtin des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes oder vergleichbare Beschäftigte
- fundierte Fachkenntnisse im gemeindlichen sowie im neuen kommunalen Haushaltsrecht und im Abgabenrecht
- umfassende EDV-Kenntnisse im Bereich Finanzwesen
- Berufserfahrung in der kommunalen Haushaltswirtschaft
- Fähigkeit, Probleme systematisch zu analysieren und pragmatisch zu lösen
- zielgerichtete, strukturierte und selbstständige Arbeitsweise
- Sozialkompetenz und dienstleistungsorientiertes Verhalten

Wir bieten:

- eine interessante und verantwortungsvolle Tätigkeit
- Besoldung nach Besoldungsgruppe A 12 oder entsprechende Vergütung nach dem TVöD
- die üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes

Für weitere Fragen stehen Ihnen gerne zur Verfügung
Frau Ellen Becker, Tel. 0 67 61 / 837-202,
E-Mail: e.becker@vgvsim.de
Frau Linda Klein, Tel. 0 67 61 / 837-206,
E-Mail: l.klein@vgvsim.de

Haben Sie Interesse ? Dann freuen wir uns über die Zusendung Ihrer Bewerbungsunterlagen **bis zum 4. April 2008** an die

**Verbandsgemeindeverwaltung
Postfach 2 20
55462 Simmern/Hunsrück**

2172.

Bei der
VERBANDSGEMEINDE-
VERWALTUNG
SPRENDLINGEN-GENSINGEN
ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt
die Stelle

eines Sachbearbeiters /
einer Sachbearbeiterin
in der Abteilung „Finanzverwaltung“

zu besetzen.

Aufgabengebiet:

- Unterstützung bei der Einführung und Anwendung der kommunalen Doppik und der Kosten- und Leistungsrechnung
- Mitarbeit bei der Erstellung der Haushalte, Jahresabschlüsse und Bilanzen
- Verwaltung des bebauten und unbebauten Grundvermögens (einschließlich Kauf, Verkauf, Miete, Pacht, Abrechnung der Nebenkosten)
- Finanzielle Abwicklung von Fördermitteln des Landes

Wir bieten:

- unbefristetes Arbeitsverhältnis mit einer Arbeitszeit von 38,5 Wochenstunden
- Entgelt nach Vorbildung und Berufserfahrung bis Entgeltgruppe 8 TVöD

Wir erwarten:

- Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte(r) oder Laufbahnbefähigung für den mittleren Verwaltungsdienst oder Ausbildung als Industriekaufrau/Industriekaufmann
- mind. 2-jährige Berufserfahrung in vergleichbaren Tätigkeitsbereichen
- Umfassende praktische Kenntnisse im Umgang mit EDV-Standardsoftware (Excel, Word)
- Selbstständigkeit im Problemlösungs- und Entscheidungsverhalten
- Hohe Motivation, Flexibilität und Zuverlässigkeit

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis spätestens 28. März 2008** an

**Verbandsgemeindeverwaltung
Sprendlingen-Gensingen
Elisabethenstraße 1
55576 Sprendlingen**

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne:
Geschäftsleitender Beamter
Manfred Scherer, Tel. 0 67 01 / 201-123,
E-Mail:
m.scherer@sprendlingen-gensingen.de

2178.

In der Aufgebotsache 1. Heinz-Fred Kammers, Otto-von-Waldsteinring 19, 54411 Hermeskeil, Antragsteller, 2. Reinhild Elisabeth Leduc, Brünigstraße 54, 54470 Bernkastel-Kues, Antragsteller, 3. Rainer Kammers, In der Zehnt 28, 54472 Brauneberg, Antragsteller, vertreten durch Notar Klinkhammer, Gartenstraße 24, 54470 Bernkastel-Kues, hat das Amtsgericht Bernkastel-Kues am 14. Februar 2008 für Recht erkannt: 1. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Maring-Novian Blatt 4415 in Abt. III Nr. 1 für die Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigsburg, über 17.000,- DM, nebst 8 % Zinsen jährlich eingetragene Grundschuld wird für kraftlos erklärt. 2. Die Kosten des Aufgebotsverfahrens haben die Antragsteller zu tragen.

Bernkastel-Kues, den 20. Februar 2008

- 4 C 310/07 - Das Amtsgericht

2179.

In der Aufgebotsache Wüstenrot Bausparkasse Aktiengesellschaft, vertreten durch den Vorstand, Wüstenrot-Haus, 71630 Ludwigsburg, Antragstellerin, hat das Amtsgericht Bernkastel-Kues am 14. Februar 2008 für Recht erkannt: 1. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Traben Blatt 3825 in Abt. III Nr. 1 für die Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigsburg eingetragene Grundschuld in Höhe von 37.700,- DM nebst 8 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt. 2. Die Kosten des Aufgebotsverfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Bernkastel-Kues, den 20. Februar 2008

- 4 C 348/07 - Das Amtsgericht

2180.

In der Aufgebotsache Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG, Torstraße 49, 10119 Berlin, Antragstellerin, wegen Kraftloserklärung hat das Amtsgericht Bernkastel-Kues am 14. Februar 2008 für Recht erkannt: 1. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Monzelfeld Blatt 2586, vormals Blatt 2232, in Abt. III Nr. 2 für die Deutsche Bank Aktiengesellschaft Filiale Wittlich in 54516 Wittlich eingetragene Grundschuld in Höhe von 38.346,89 EUR nebst 15 % Zinsen jährlich, 5 % Nebenleistung einmalig, vollstreckbar nach § 800 ZPO, wird für kraftlos erklärt. 2. Die Kosten des Aufgebotsverfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Bernkastel-Kues, den 22. Februar 2008

- 4 C 461/07 - Das Amtsgericht

2181.

Dieter Engelhardt, Silberbornstraße 12, 60320 Frankfurt, Antragsteller, Verfahrensbevollmächtigter: Notar Alfred Fuchs, Georg-Rückert-Straße 17, 55218 Ingelheim, hat das Amtsgericht Bingen am Rhein für Recht erkannt: Der verloren gegangene Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Münster-Sarmsheim Blatt 2854 in Abt. III unter der laufenden Nummer 1 eingetragene Hypothek über 17.000,- DM nebst höchstens 8 % Zinsen jährlich und 2 % Bearbeitungsgebühr, vollstreckbar nach § 800 ZPO, sowie des verloren gegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Münster-Sarmsheim Blatt 2854 in Abt. III unter der laufenden Nummer 2 eingetragene Grundschuld von 8000,- DM nebst 10 % Zinsen jährlich, vollstreckbar nach § 800 ZPO, wird für kraftlos erklärt. Beide Rechte sind eingetra-

Bekanntmachungen der Gerichte

Ausschlussurteile

2173.

1. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Weinheim (Amtsgericht Alzey) Blatt 1663 in Abt. III unter der lfd. Nr. 1 eingetragene Briefgrundschuld in Höhe von 562,42 EUR wird für kraftlos erklärt. 2. Die Antragsteller haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Alzey, den 6. März 2008

- 21 C 140/07 - Das Amtsgericht

2174.

Kraftloserklärung eines Grundpfandrechtbriefes: Aufgebotsache Melanie Krattner in Bad Kreuznach. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Bad Kreuznach Blatt 5153 in Abt. III unter lfd. Nr. 5 für Mittelrheinische Kundenkreditbank GmbH in Koblenz eingetragene Grundschuld in Höhe von 5000,- DM = 2556,46 EUR wird für kraftlos erklärt. Urteil vom 13. Februar 2008.

Bad Kreuznach, den 28. Februar 2008

- 2 C 732/2007 - Das Amtsgericht

2175.

Kraftloserklärung eines Grundpfandrechtbriefes: Aufgebotsache Dr. Hans Jürgen Matt in Remseck. Der jeweilige Hypothekenbrief und Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Bad Kreuznach Blatt 6585 in Abt. III unter lfd. Nr. 2 und 3 jeweils eingetragene Hypothek und in Abt. III Nr. 5 für die Sparkasse Rhein-Nahe in Bad Kreuznach und Bingen eingetragene Grundschuld in

Höhe von 9700,- DM = 4959,53 EUR, 12.000,- DM = 6135,50 EUR und 24.000,- DM = 12.271,01 EUR wird für kraftlos erklärt. Urteil vom 15. Januar 2008.

Bad Kreuznach, den 3. März 2008

- 2 C 1215/2007 - Das Amtsgericht

2176.

Kraftloserklärung eines Grundpfandrechtbriefes: Aufgebotsache der Sparkasse Rhein-Nahe in Bad Kreuznach. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Mandel Blatt 1575 (Eigentum der Eheleute Karl Otto Velten und Brunhilde Velten in Mandel) in Abt. III unter lfd. Nr. 1 für die Sparkasse Rhein-Nahe in Bad Kreuznach eingetragene Grundschuld in Höhe von 70.000,- DM = 35.790,43 EUR wird für kraftlos erklärt. Urteil vom 17. Januar 2008.

Bad Kreuznach, den 28. Februar 2008

- 2 C 1240/2007 - Das Amtsgericht

2177.

Kraftloserklärung eines Grundpfandrechtbriefes: Aufgebotsache Ruth Elisabeth Köhler in Biebelsheim. Der jeweilige Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Hergenfeld Blatt 708 in Abt. III unter lfd. Nr. 1 und 3 jeweils für die Sparkasse Rhein-Nahe in Bad Kreuznach und Bingen bzw. das Beamtenheimstättenwerk Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH in Hameln eingetragene Grundschuld in Höhe von 4090,34 EUR und 4499,37 EUR wird für kraftlos erklärt. Urteil vom 25. Februar 2008.

Bad Kreuznach, den 3. März 2008

- 2 C 1391/2007 - Das Amtsgericht

gen für die Kreissparkasse Bad Kreuznach in Bad Kreuznach, jetzt Sparkasse Rhein-Nahe in Bad Kreuznach und Bingen.

Bingen am Rhein, den 3. März 2008

- 3 C 434/07 - Das Amtsgericht

2182.

Der Brief über die im Grundbuch von Oberreidenbach Blatt 965 in Abt. III Nr. 1 für die Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot in Ludwigsburg eingetragene Grundschuld zu 7100,- DM nebst 8 % Zinsen ist kraftlos (Urteil vom 5. März 2008).

Idar-Oberstein, den 6. März 2008

- 3 C 850/07 - Das Amtsgericht

2183.

Durch Urteil des Amtsgerichts Lahnstein vom 23. Januar 2008 wurde der Hypothekenbrief bzgl. der im Grundbuch von Kehlbach Blatt 222 in Abt. III lfd. Nr. 2 zugunsten der Württembergischen Versicherung AG über 50.000,- DM für kraftlos erklärt.

Lahnstein, den 8. Februar 2008

- 2 C 712/07 - Das Amtsgericht

2184.

In der Aufgebotssache der Volksbank Kur- und Rheinpfalz e.G., mit dem Sitz in Speyer am Rhein, Bahnhofstraße 19, 67346 Speyer, wegen Kraftloserklärung von Grundschuldbriefen hat das Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße am 21. Februar 2008 für Recht erkannt: 1. Die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch von Haßloch Blatt 11082 Abt. III lfd. Nr. 1 und 2 (Flurstücksnummer: 8815/10 Gebäude- und Freifläche, Lessingstraße 2, zu 4,64 Ar) zugunsten der Neustadter Volksbank, eingetragene Genossenschaft mit dem Sitz in Neustadt an der Weinstraße, jetzt: Volksbank Kur- und Rheinpfalz e.G. mit dem Sitz in Speyer/Rhein, eingetragenen Grundschulden in Höhe von 45.000,- DM (lfd. Nr. 1) und 17.000,- DM (lfd. Nr. 2) werden für kraftlos erklärt. 2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Neustadt an der Weinstraße,
den 21. Februar 2008

- 3 C 133/07 - Das Amtsgericht

2185.

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Worms Blatt 6353 in Abt. III Nr. 4 für die Kreis- und Stadtparkasse Worms in Worms am 25. Juni 1962 eingetragene Grundschuld über 8000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Worms, den 7. Februar 2008

- 1 C 145/07 - Das Amtsgericht

2186.

Die Grundpfandrechtsbriefe über die im Grundbuch von Worms Blatt 6632 jeweils für die Kreis- und Stadtparkasse Worms in Worms eingetragenen Grundpfandrechte, und zwar: a) Abt. III Nr. 1 Darlehns-Hypothek über 21.600,- DM nebst bis zu 12,5 % Zinsen jährlich, eingetragen am 20. September 1961; b) Abt. III Nr. 4 Grundschuld über 4000,- DM nebst bis zu 15 % Zinsen jährlich, eingetragen am 20. September 1961, werden für kraftlos erklärt.

Worms, den 7. Februar 2008

- 1 C 158/07 - Das Amtsgericht

2187.

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Westhofen Blatt 2573 in Abt. III Nr. 1 für die Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft, Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken in Schwäbisch Hall am 8. März 1972 eingetragene Grundschuld über 14.700,- DM nebst 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Worms, den 7. Februar 2008

- 1 C 162/07 - Das Amtsgericht

2188.

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Eich Blatt 2165 in Abt. III Nr. 3 für das Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hauptverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland, in Hameln am 22. Oktober 1968 eingetragene Grundschuld über 30.000,- DM nebst 6 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Worms, den 7. Februar 2008

- 1 C 163/07 - Das Amtsgericht

2189.

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Worms Blatt 6802 in Abt. III Nr. 2 für die Firma Paul Kiefel Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Freilassing am 26. März 1963 eingetragene Grundschuld über 500.000,- DM nebst 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Worms, den 7. Februar 2008

- 1 C 173/07 - Das Amtsgericht

2190.

Der Grundschuldbrief über die in den Grundbüchern von Pfiffligheim Blatt 1888 und Blatt 1889 jeweils in Abt. III Nr. 2 für die Wormser Volksbank von 1860 e.G.m.b.H. in Worms eingetragene Gesamtgrundschuld über 6200,- DM nebst 13 % Zinsen jährlich (Ersteintragung der Grundschuld am 20. März 1962 im Grundbuch von Pfiffligheim Blatt 1093 in Abt. III Nr. 3) wird für kraftlos erklärt.

Worms, den 7. Februar 2008

- 1 C 179/07 - Das Amtsgericht

2191.

Die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch von Westhofen Blatt 2072 jeweils für die Sparkasse Worms in Worms eingetragenen Grundschulden und zwar: a) Abt. III Nr. 1 Grundschuld über 3000,- DM nebst 9 % Zinsen jährlich, Ersteintragung am 1. Oktober 1948 in Blatt 1521 in Abt. III Nr. 3; b) Abt. III Nr. 2 Grundschuld über 4000,- DM nebst 10 % Zinsen jährlich, Ersteintragung am 17. Mai 1950 in Blatt 162 in Abt. III Nr. 1 und in Blatt 1521 in Abt. III Nr. 4; c) Abt. III Nr. 3 Grundschuld über 5000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich, Ersteintragung am 28. Juli 1955 in Blatt 162 in Abt. III Nr. 2 und in Blatt 1521 in Abt. III Nr. 14; d) Abt. III Nr. 4 Grundschuld über 4000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich, Ersteintragung am 20. Dezember 1960 in Blatt 162 in Abt. III Nr. 3 und in Blatt 1521 in Abt. III Nr. 16 werden für kraftlos erklärt.

Worms, den 14. Februar 2008

- 1 C 194/07 - Das Amtsgericht

Aufgebote

2192.

1. Frau Doris Baumberger geb. Hantschel, geb. am 24. 2. 1944, wohnhaft in 55593 Rüdesheim, Ludwig-Erhard-Straße 16, und 2. Frau Julia Baumberger, geb. am 23. 10. 1981, wohnhaft in 55593 Rüdesheim, Ludwig-Erhard-Straße 16, vertreten durch Herrn Notar Thorben Ehrenberg in 55606 Kirn, Marktplatz 11, haben das Aufgebot zur Kraftloserklärung des verloren gegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Hochstetten Blatt 294 in Abt. III unter der lfd. Nr. 1 eingetragenen Hypothek in Höhe von 2000,- DM (in Worten: zweitausend Deutsche Mark) nebst 7 v.H. Jahreszinsen für die Kreissparkasse Kreuznach, jetzt: Sparkasse Rhein-Nahe in Bad Kreuznach, Briefnummer: 1692; beantragt.

Der Inhaber des Hypothekenbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 28. Mai 2008, 8.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude, Gymnasialstraße 11, Saal 6, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und den Hypothekenbrief vorzulegen, da dieser ansonsten für kraftlos erklärt werden kann.

Bad Sobernheim, den 27. Februar 2008

- 6 C 28/08 - Das Amtsgericht

2193.

Die Westerwald Bank eG, Volks- und Raiffeisenbank, Neumarkt 1 - 5, 57627 Hachenburg, hat das Aufgebot des abhanden gekommenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Wehbach Blatt 1643 in Abt. III lfd. Nr. 1 eingetragene Grundschuld beantragt. Inhalt der Eintragung: Grundschuld über 40.000,- DM nebst 15 % Zinsen und einer einmaligen Nebenleistung in Höhe von 5 % für Volksbank Wissen, eingetragene Genossenschaft in Wissen.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Donnerstag, den 12. Juni 2008, 9.20 Uhr**, Saal 109, 1. Etage im Gerichtsgebäude, anberaumten Termin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da diese sonst für kraftlos erklärt wird.

Betzdorf, den 4. März 2008

- 4 C 585/07 - Das Amtsgericht

2194.

Volksbank Bitburg eG, Bedastraße 11, 54634 Bitburg, Antragstellerin, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Brecht Blatt 619 (Eigentümer Herr Adam Schüller und Frau Maria Schüller, zu je 1/2-Anteil) in Abt. III Nr. 1 für die Volksbank Bitburg eG über 150.000,- DM nebst 10 % Zinsen jährlich eingetragene Grundschuld beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, in dem auf **Freitag, den 6. Juni 2008, 9.15 Uhr**, Saal 126, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, ansonsten die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann.

Bitburg, den 21. Februar 2008

- 6 C 40/08 - Das Amtsgericht

2195.

Volksbank Bitburg eG, vertreten durch den Vorstand, Bedastraße 11, 54634 Bitburg, Antragstellerin, hat das Aufgebot zum Zwecke

der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Feilsdorf Blatt 440 in Abt. III Nr. 2 für Volksbank Bitburg eG über 40.000,- DM nebst 10 % Zinsen jährlich eingetragene Grundschuld beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, in dem auf **Freitag, den 6. Juni 2008, 9.15 Uhr**, Saal 126 vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, ansonsten die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann.

Bitburg, den 3. März 2008

- 6 C 44/08 - Das Amtsgericht

2196.

Die Corealcredit Bank AG, Grünebergweg 58 - 62, 60322 Frankfurt/Main, Antragsteller, hat das Aufgebot zur Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Löffelscheid Blatt 969 Abt. III lfd. Nr. 1 zugunsten der Allgemeine Hypothekenbank Rheinboden AG in Frankfurt (ursprüngliche Berechtigte: DFH Eigenheimbank AG, Saarbrücken) eingetragenen Briefgrundschuld über 116.300,- EUR beantragt. Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, dass der Grundschuldbrief verloren wurde, und dass die Grundschuld weder neu beliehen noch an Dritte abgetreten oder verpfändet wurde.

Die Inhaberin bzw. der Inhaber des Grundschuldbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Donnerstag, den 5. Juni 2008, 12.00 Uhr**, vor dem unterzeichneten Gericht, Saal 200, anberaumten Aufgebotstermin ihre/seine Rechte geltend zu machen, und den Grundschuldbrief vorzulegen, andernfalls der Grundschuldbrief für kraftlos erklärt wird.

Cochem, den 25. Februar 2008

- 2 C 670/07 - Das Amtsgericht

2197.

Herr Franziskus Diehl, geb. am 1. 8. 1937, hat das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung der Hypothekenbriefe der im Grundbuch von Kleinkarlbach Blatt 200 in Abt. III Nr. 2, 4 und 5 eingetragenen Hypothek zu 51.000,- DM zugunsten der Deutschen Genossenschafts-Hypothekenbank, Hypothek zu 16.200,- DM zugunsten der Deutschen Genossenschafts-Hypothekenbank, Hypothek zu 45.000,- DM zugunsten der Deutschen Genossenschafts-Hypothekenbank, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Dienstag, den 29. April 2008, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 101 im Gerichtsgebäude, vor dem Amtsgericht Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls Kraftloserklärung erfolgen wird.

Grünstadt, den 29. Februar 2008

- 1 C 5/08 - Das Amtsgericht

2198.

Frau Cäcilia Broschard, geb. am 27. 6. 1949, hat das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung des Hypothekenbriefes der im Grundbuch von Sausenheim Blatt 455 in Abt. III Nr. 1 eingetragenen Hypothek zu 23.321,- DM zugunsten der Deutschen Bausparkasse beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Dienstag, den 29. April 2008, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 101 im Gerichtsgebäude, vor dem Amtsgericht Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls Kraftloserklärung erfolgen wird.

raumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls Kraftloserklärung erfolgen wird.

Grünstadt, den 29. Februar 2008

- 1 C 24/08 - Das Amtsgericht

2199.

Frau Hilma Weber, Mehlbach, und Frau Karin Kientzel, Mehlbach, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Grundschuldbrief: Grundschuldbrief Gruppe 02 Nr. 3834077 für die im Grundbuch von Kaiserslautern für Mehlbach Blatt 692 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Briefgrundschuld zu 17.300,- DM. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken, in Schwäbisch Hall.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Mittwoch, 14. Mai 2008, 14.15 Uhr**, Dienstzimmer 2038, 2. OG, Bahnhofstraße 24, vor dem Amtsgericht Kaiserslautern anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Kaiserslautern, den 5. März 2008

- 6 C 2/08 - Das Amtsgericht

2200.

Frau Emma Schwarz, Schloßgärtenstraße 30, 76767 Hagenbach, hat glaubhaft gemacht, dass der Grundschuldbrief Rheinland-Pfalz Gruppe 02 Nr. 0294568 betreffend die im Grundbuch für Hagenbach Blatt 955 in Abt. III unter lfd. Nr. 1 eingetragene Briefgrundschuld über 9000,- DM (in Worten: neuntausend Deutsche Mark), jetzt 4601,63 EUR, für die Vereinsbank und Spargesellschaft für Stadt- und Landgemeinden, Aktiengesellschaft, Heidelberg, jetzt: Landesbank Baden-Württemberg in Mannheim, verzinslich mit 0,05 vom Hundert pro Tag und sofort vollstreckbar nach § 800 ZPO, zu Verlust geraten ist und beantragt, diesen Grundschuldbrief im Wege des Aufgebotsverfahrens durch Ausschlussurteil für kraftlos zu erklären.

Der oder die Inhaber dieser Urkunde werden aufgefordert, diese spätestens im Aufgebotstermin am **Mittwoch, 14. Mai 2008, 13.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Kandel, Landauer Straße 19, 76870 Kandel, Zimmer Nr. 25, vorzulegen, widrigenfalls sie für kraftlos erklärt wird.

Kandel, den 22. Februar 2008

- 1 C 714/07 - Das Amtsgericht

2201.

Frau Heike Friederike Helf geb. Zänkert, Nettestraße 18, 56626 Andernach, und Herr Oliver Zänkert, c/o Schneider, Vierwindenhöhe 66, 56170 Bendorf, haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes betreffend die zugunsten der Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigsborg im Grundbuch von Sayn Blatt 2286 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld über 18.000,- Deutsche Mark beantragt (§ 1162 BGB).

Der Inhaber/die Inhaberin des Briefes wird hiermit aufgefordert, seine/ihre Rechte spätestens in dem auf den **Donnerstag, den 29. Mai 2008, 9.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14, Saal 110, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden

und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Koblenz, den 6. Februar 2008

- 141 C 2761/07 - Das Amtsgericht

2202.

Die Sparkasse Koblenz, Friedrich-Ebert-Ring 53, 56068 Koblenz, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes betreffend die zugunsten der Sparkasse Koblenz in Koblenz im Grundbuch von Urbar Blatt 2620 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld über 75.000,- DM beantragt (§ 1162 BGB).

Der Inhaber/die Inhaberin des Briefes wird hiermit aufgefordert, seine/ihre Rechte spätestens in dem auf **Donnerstag, den 5. Juni 2008, 9.00 Uhr**, Saal 112, vor dem Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Koblenz, den 3. März 2008

- 152 C 544/08 - Das Amtsgericht

2203.

Die Eheleute Dieter Storr, geb. am 9. 11. 1943, und Gaby Storr geb. Brenner, geb. am 26. 5. 1951, beide wohnhaft Im Altenstück 30, 56566 Neuwied, vertreten durch den Notar Dr. jur. Anton Vomweg, Sinzig/Rhein, haben beantragt, den folgenden Grundpfandrechtsbrief Nr. 3143335 über die im Grundbuch von Weis Blatt 3620 zugunsten der Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken, Schwäbisch Hall eingetragenen Grundschuld im Wege des Aufgebots für kraftlos zu erklären: Grundschuld in Höhe von 29.800,- DM nebst 16 % Jahreszinsen, eingetragen in Abt. III unter lfd. Nr. 2.

Der Berechtigte aus der Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zu dem auf den **13. Mai 2008, 8.45 Uhr**, Saal 126, Amtsgericht Neuwied, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte aus dem oben bezeichneten Grundschuldbrief unter Vorlage der Urkunde geltend zu machen, da diese sonst für kraftlos erklärt wird.

Neuwied, den 26. Februar 2008

- 4 C 1771/07 - Das Amtsgericht

2204.

Volksbank Trier eG, vertreten durch den Vorstand, Herzogenbuscher Straße 16 - 18, 54292 Trier, Antragstellerin, Vertreter: Notar Dr. Thomas Hüfler, Ausoniusstraße 6, 54292 Trier, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhanden gekommenen Grundschuldbriefes Gruppe 02 Nr. 15351722 über die im Grundbuch von Mannebach Blatt 1069 und 1070 zur Gesamthaft (ursprünglich Mannebach Blatt 1067) jeweils in Abt. III Nr. 1 eingetragenen Grundschuld von jetzt 97.145,46 EUR (früher: 190.000,- DM) nebst 15 % Jahreszinsen und 5 % einmaligen Nebenleistungen für die eingetragene Gläubigerin Raiffeisenbank Trier eingetragene Genossenschaft in 54294 Trier nunmehr Volksbank Trier eG, Trier, beantragt.

Es ergeht an den Inhaber des Briefes bzw. deren Rechtsnachfolger die Aufforderung, Rechte bis spätestens in dem auf **Mittwoch, den 7. Mai 2008, 8.50 Uhr**, vor dem unterzeichneten Gericht, Raum 207, kl. Sitzungssaal, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden und den Brief vorzulegen, andernfalls der Brief für kraftlos erklärt wird.

Saarburg, den 21. Februar 2008

- 5 C 61/08 - Das Amtsgericht

2205.

Johann Peter Kohn, Enzianweg 21, 54439 Saarburg, Antragsteller, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des in Verlust geratenen Sparkassenbuches der Sparkasse Trier Nr. 363-576778, ausgestellt auf den Antragsteller, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 7. Mai 2008, 8.55 Uhr**, vor dem unterzeichneten Gericht, Raum 207, kl. Sitzungssaal, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann.

Saarburg, den 21. Februar 2008

- 5 C 75/08 - Das Amtsgericht

2206.

In der Aufgebotssache Wüstenrot Bausparkasse AG Wüstenrot-Haus, Hohenzollernstraße 46, 71638 Ludwigsburg, Antragstellerin, hat die Wüstenrot Bausparkasse AG das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des angeblich verloren gegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Brohl Blatt 1036 in Abt. 3 Nummer 1 eingetragene Grundschuld über 45.000,- DM zugunsten der Brohler Volksbank GmbH zu Brohl nebst 12 % Zinsen, erstmals eingetragen am 7. Juli 1971 in Rheineck, Blatt 345 abgetreten mit Zinsen seit Eintragung der Grundschuld an die Wüstenrot Bausparkasse AG, Ludwigsburg, eingetragen am 21. April 2004, beantragt.

Der Inhaber dieses Briefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 7. Mai 2008, 8.30 Uhr**, Saal 23, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und den Brief vorzulegen; andernfalls wird der Brief für kraftlos erklärt werden.

Sinzig, den 28. Februar 2008

- 10 C 1031/07 - Das Amtsgericht

2207.

Commerzbank Aktiengesellschaft Zentraler Stab Credit Risk Management KC Mitte, Work Out Team Rhein-Main 1, Ferdinand-Stuttman-Strasse 11 - 15, 65428 Rüsselsheim, Antragstellerin, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Neunkhausen Blatt 1036 in Abt. III Nr. 1 für die Commerzbank AG Filiale Diez über 95.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich und einer einmaligen Nebenleistung von 8 % eingetragene Grundschuld beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, in dem auf **Montag, den 26. Mai 2008, 9.00 Uhr**, Saal 106 vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Ansonsten wird die Urkunde für kraftlos erklärt werden.

Westerburg, den 28. Februar 2008

- 23 C 454/07 - Das Amtsgericht

2208.

Herr Hermann Hans Orth, geb. am 10. 2. 1951, Andreasstraße 71, 54518 Altrich, vertreten durch den Notar Dr. jur. Thomas Endres in Wittlich, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümer Eheleute Johann Peter Lewen, geb. am 20. 8. 1887, und verstorben am 10. 8. 1977, und Magdalena Lewen geb. Simon, geb. am 11. 9. 1887, und verstorben am 10. 1. 1950, des im Grundbuch von Wengerohr Blatt 972 unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses auf den Namen der Eheleute Johann Peter Lewen und Magdalena Lewen geb. Simon, zu je 1/2-

Anteil, eingetragenen Grundstücks Flur 8 Nr. 55/1, Grünland beim Moselberg, Wengerohr, 2841 qm, gemäß § 927 BGB beantragt.

Alle Personen, die Rechte an dem Grundstück geltend machen, werden aufgefordert, diese spätestens im Aufgebotstermin **am Mittwoch, dem 28. Mai 2008, 12.00 Uhr**, Raum 220, II. OG. vor dem Amtsgericht Wittlich anzumelden, da ansonsten ihre Ausschließung erfolgen wird.

Wittlich, den 27. Februar 2008

- 4 C 684/07 - Das Amtsgericht

2209.

Eva Frieda Anna Schöfer geb. Krause, geb. 11. 6. 1932, Mozartstraße 21, 65462 Ginsheim-Gustavsburg, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des auf die Namen der Karl Heinrich Schöfer, verstorben 13. 3. 2007, zuletzt in Alsheim, und Eva Schöfer geb. Krause, von der Raiffeisenbank Alsheim-Gimsheim eG, Bachstraße 38, 67577 Alsheim, ausgestellten Sparbuches mit der Sparkonto-Nr. 31103385 beantragt.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert seine Rechte spätestens in dem auf **Donnerstag, 29. Mai 2008, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 18, EG, Hardtgasse 6, vor dem Amtsgericht Worms anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Worms, den 29. Februar 2008

- 1 C 6/08 - Das Amtsgericht

2210.

Die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG in Berlin, hat als Berechtigte das Aufgebot für den abhanden gekommenen, nachfolgend bezeichneten Grundschuldbrief beantragt: Grundschuldbrief Gruppe 02 Nr. 5282888 eingetragen für die Deutsche Bank Aktiengesellschaft Filiale Zweibrücken im Grundbuch von Zweibrücken Blatt 5248 in Abt. III Nr. 1.

Der oder die Inhaber der Urkunde werden aufgefordert, bis spätestens in dem auf **Montag, den 7. Juli 2008, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 6, vor dem Amtsgericht Zweibrücken, Herzogstraße 2, anberaumten Aufgebotstermin seine/ihre Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls deren Kraftloserklärung erfolgen wird.

Zweibrücken, den 28. Februar 2008

- 2 C 37/08 - Das Amtsgericht

Konkursverfahren

2211.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Bauunternehmung Günter Mayer GmbH, Wiesenstraße 2, 67707 Schopp, vertreten durch den Geschäftsführer Bernd Mayer, Locherweg 32, 67718 Schmalenberg, wurde das Verfahren nach Abhaltung des Schlusstermins am 25. Februar 2008 aufgehoben.

Kaiserslautern, den 25. Februar 2008

- 1 N 190/98 - Das Amtsgericht

2212.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Erzeugergemeinschaft Mainz w. V., Am Fort Josef 7, 55131 Mainz; AG Mainz, 13 N 136/96, soll die Schlussverteilung vorgenommen werden. Die zur Verteilung zur Verfügung stehende Masse beläuft sich auf

10.971,12 EUR. Diese führt für die bevorrechtigten Gläubiger der Rangklasse 3 zu einer Befriedigung von 100 %. Auf die Gläubiger der Rangklasse 6 entfällt eine Quote von ca. 0,68 %. Das Schlussverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten beim Amtsgericht Mainz, Ernst-Ludwig-Straße 7, 55116 Mainz, aus.

Mainz, den 29. Februar 2008

Dr. Lorentz
Rechtsanwalt als Konkursverwalter

2213.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Jakob Porz GmbH, 56626 Andernach, Birkenweg 31, vertreten durch den Geschäftsführer Stephan Porz, wird Schlusstermin zur 1. Erörterung der Schlussrechnung des Konkursverwalters, 2. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, 3. Entscheidung der Gläubiger über nicht verwertbare Gegenstände der Konkursmasse, 4. Prüfung der bislang noch nicht geprüften Forderungsanmeldungen und aller bis zum Termin noch zur Anmeldung kommenden Forderungen bestimmt auf **Freitag, den 30. Mai 2008, 11.30 Uhr**, in Zimmer 4 des Amtsgericht Mayen, St.-Veit-Straße 38, 56727 Mayen.

Mayen, den 28. Februar 2008

- 10 N 37/97 - Das Amtsgericht

2214.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Kloppe, Bauunternehmung GmbH, 56727 Mayen-Alzheim, vertreten durch den Geschäftsführer Franz-Otto Kloppe, wohnhaft 56727 Mayen-Alzheim, Mayener Straße 64, wird Schlusstermin zur 1. Erörterung der Schlussrechnung des Konkursverwalters, 2. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, 3. Entscheidung der Gläubiger über nicht verwertbare Gegenstände der Konkursmasse, 4. Prüfung der bislang noch nicht geprüften Forderungsanmeldungen und aller bis zum Termin noch zur Anmeldung kommenden Forderungen, bestimmt auf **Freitag, den 30. Mai 2008, 11.42 Uhr**, Zimmer 4, des Amtsgerichts Mayen, St.-Veit-Straße 38, 56727 Mayen.

Mayen, den 4. März 2008

- 10 N 8/98 - Das Amtsgericht

2215.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma KIVA GmbH, Bauelemente-Vertrieb, Backeleystraße 12 a, 56743 Mendig, vertreten durch den Geschäftsführer Franz Kieberger, zuletzt whft. Senorio des Gerindote 36, 45518 Gerindote (Toledo), Spanien, wird Schlusstermin zur 1. Erörterung der Schlussrechnung des Konkursverwalters, 2. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, 3. Entscheidung der Gläubiger über nicht verwertbare Gegenstände der Konkursmasse, 4. Anhörung der Gläubiger zum Antrag des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels einer die Kosten desselben deckenden Masse gemäß § 204 KO. Die Einstellung kann durch Zahlung eines Verfahrenskostenvorschusses in Höhe von 3450,- EUR abgewendet werden; 5. Prüfung der bislang noch nicht geprüften Forderungsanmeldungen und aller bis zum Termin noch zur Anmeldung kommenden Forderungen; bestimmt auf **Freitag, den 30. Mai 2008, 11.36 Uhr**, Zimmer 4, des Amtsgerichts Mayen, St. Veit-Straße 38, 56727 Mayen.

Mayen, den 28. Februar 2008

- 10 N 11/98 - Das Amtsgericht

2216.

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Opel GmbH & Co KG, Diezer Straße 52, 65624 Altendiez, vertreten durch: Opel Verwaltungs GmbH, Diezer Straße 52, 65624 Altendiez, diese vertreten durch ihre Geschäftsführer Arthur Opel, Hans Peter Opel und Dirk-Thorsten Opel, Konkursverwalter: Wolfgang Kalker, Kölnstraße 135, 53757 St. Augustin, wird nach Abhaltung des Schlusstermins und vollzogener Schlussverteilung aufgehoben.

Montabaur, den 22. Februar 2008

- 17 N 90/96 - Das Amtsgericht

2217.

In dem Konkursverfahren Josef Herbst GmbH & Co. KG, 56237 Breitenau (AG Montabaur, HRA 1260), vertreten durch: 1. Herbst Verwaltungsgesellschaft mbH, 56237 Breitenau (Gesellschafterin), vertreten durch: 1.1. Horst Herbst, als Geschäftsführer der Herbst Verwaltungsgesellschaft mbH, Saynstraße 15, 56242 Selters (Geschäftsführer), vertreten durch: 1.1.1. Johannes Mies, als Geschäftsführer der Herbst Verwaltungsgesellschaft mbH, Dierdorfer Weg 1, 56237 Breitenau (Geschäftsführer), wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf **Montag, 31. März 2008, 9.15 Uhr**, Saal 106, 1. Stock, Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 47, 56410 Montabaur.

Montabaur, den 14. Februar 2008

- 17 N 4/97 - Das Amtsgericht

2218.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Kiva GmbH, Backeleystraße 12a, 56743 Mendig, Amtsgericht Mayen, Az.: 10 N 11/98, soll die Schlussverteilung stattfinden. Der verfügbare Verfahrensüberschuss in Höhe von 16.982,98 EUR reicht aus, die noch offenen Massekosten gemäß § 58 Nr. 1 und 2 KO zu begleichen. Die übrigen Masseverbindlichkeiten sowie die Konkursforderungen können nicht bedient werden. Das Schlussverzeichnis liegt bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Mayen, Konkursgericht, zur Einsichtnahme aus.

St. Augustin, den 6. März 2008

Der Konkursverwalter

2219.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Kloppe Bauunternehmung GmbH, Mayener Straße 64, 56727 Mayen-Alzheim, Amtsgericht Mayen, Az.: 10 N 8/98, soll die Schlussverteilung stattfinden. Der verfügbare Verfahrensüberschuss in Höhe

von 4118,77 EUR reicht aus, die noch offenen Massekosten gemäß § 58 Nr. 1 und 2 KO zu begleichen. Die übrigen Masseverbindlichkeiten sowie die Konkursforderungen können nicht bedient werden. Das Schlussverzeichnis liegt bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Mayen, Konkursgericht, zur Einsichtnahme aus.

St. Augustin, den 7. März 2008

Der Konkursverwalter

Vereinsregister

2220.

Computer Freunde Rheinland-Pfalz e.V., Bad Kreuznach (An der Kieskaute 18, 55545 Bad Kreuznach).

Bad Kreuznach, den 13. Februar 2008

- VR 20151 - Das Amtsgericht

2221.

Forstunternehmer Verband Rheinland-Pfalz e.V., Simmern (Gerhart-Hauptmann-Straße 19, 55469 Simmern).

Bad Kreuznach, den 13. Februar 2008

- VR 20152 - Das Amtsgericht

2222.

Elterninitiative zur Gründung einer Kinderkrippe e.V., Kastellaun (Hauptstraße 11, 56290 Buch).

Bad Kreuznach, den 13. Februar 2008

- VR 20153 - Das Amtsgericht

2223.

ZAWADI e.V., Beltheim (Backhausstraße 1, 56290 Beltheim).

Bad Kreuznach, den 15. Februar 2008

- VR 20154 - Das Amtsgericht

2224.

Dorfmit(t) Nußbaum e.V., Nußbaum (Berggasse 2, 55569 Nußbaum).

Bad Kreuznach, den 21. Februar 2008

- VR 20155 - Das Amtsgericht

2225.

Theaterkontor Schinderhannesfestspiele Simmern e.V., Simmern (Schmittbachstraße 8, 55469 Simmern).

Bad Kreuznach, den 25. Februar 2008

- VR 20156 - Das Amtsgericht

2226.

Kunstwerkstatt Bad Kreuznach e.V., Bad Kreuznach (Maler-Müller-Straße 56, 55545 Bad Kreuznach).

Bad Kreuznach, den 26. Februar 2008

- VR 20157 - Das Amtsgericht

2227.

Förderverein des Deutschen Edelsteinmuseums Idar-Oberstein e.V., Idar-Oberstein (Hauptstraße 118, 55743 Idar-Oberstein).

Bad Kreuznach, den 5. März 2008

- VR 20158 - Das Amtsgericht

2228.

Neue Arbeit im Diakonischen Werk der Kirchenkreise Birkenfeld und St. Wendel e.V., Idar-Oberstein (Wasenstraße 21, 55743 Idar-Oberstein).

Bad Kreuznach, den 5. März 2008

- VR 20159 - Das Amtsgericht

2229.

Verein für Prävention, Rehabilitation und Forschung von gastroenterologischen und onkologischen Erkrankungen e.V., Bad Kreuznach (Burgweg 14, 55543 Bad Kreuznach).

Bad Kreuznach, den 6. März 2008

- VR 20160 - Das Amtsgericht

2230.

Childrens future Germany e.V., Meisenheim (Hinter der Hofstadt 9, 55590 Meisenheim).

Bad Kreuznach, den 6. März 2008

- VR 20161 - Das Amtsgericht

2231.

Reitverein Obermühle e.V., Sitz: Walsheim.

Landau, den 5. März 2008

- VR 30110 - Das Amtsgericht

2232.

Godramsteiner Karnevalverein e.V., Sitz: Landau in der Pfalz.

Landau, den 6. März 2008

- VR 30111 - Das Amtsgericht

Zwangsversteigerungsverfahren – Terminbestimmungen –

Die nachstehenden unter lfd. Nr. 2233 bis 2341 bezeichneten Grundstücke (Erbbaurechte) sollen zu den dort angegebenen Zeiten versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlässt das Gericht folgende Aufforderungen:

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranganges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks, des Erbbaurechtes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, so tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

2233.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, dem 20. Mai 2008, um 14.30 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 107, das nachfolgende Grundstück versteigert werden.

Grundbuch Partenheim Blatt 1395 lfd. Nr. 1 Flur 1 Nr. 308, Gebäude- und Freifläche, Heerstraße 46, 265 qm (gemäß Gutachten handelt es sich um: Wohn- und Geschäftshaus, teilunterkellert, Gaststätte und Büro EG ca. 220 qm, 5 Fremdenzimmer 1. OG ca. 88 qm, 3-Zimmer-Wohnung DG ca. 66 qm, Baujahr ca. Mitte der 50er Jahre). Der Wert des Grundstückes wurde festgesetzt auf 180.000,- EUR + 15.000,- EUR Zubehör (im Gaststättenbereich).

Internet-Infos: www.zwangs-versteigerung.de
Alzey, den 25. Februar 2008

- K 42/2007 - Das Amtsgericht

2234.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, dem 15. Mai 2008, um 14.30 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 105, das nachfolgende Grundstück versteigert werden.

Grundbuch von Udenheim Blatt 2068 lfd. Nr. 1 Udenheim Flur 1 Nr. 406, Landwirtschaftsfläche, Im Klauer, 308 qm; lfd. Nr. 2 Udenheim Flur 1 Nr. 415, Landwirtschaftsfläche, Im Klauer, 159 qm; lfd. Nr. 3 Udenheim Flur 1 Nr. 420, Landwirtschaftsfläche, Zu Maulberg, 225 qm; lfd. Nr. 4 Udenheim Flur 1 Nr. 407, Landwirtschaftsfläche, Im Klauer, 282 qm; lfd. Nr. 5 Udenheim Flur 1 Nr. 414, Landwirtschaftsfläche, Im Klauer, 147 qm; lfd. Nr. 6 Udenheim Flur 1 Nr. 421, Landwirtschaftsfläche, Zu Maulberg, 212 qm (gemäß Gutachten handelt es sich um:

Weingärten mit der Rebsorte „Spätburgunder“, Anlage August 1989). Der Wert der Grundstücke wurde festgesetzt auf lfd. Nr. 1): 1294,- EUR; lfd. Nr. 2) 668,- EUR; lfd. Nr. 3) 945,- EUR; lfd. Nr. 4) 1184,- EUR; lfd. Nr. 5) 617,- EUR; lfd. Nr. 6) 890,- EUR.

Internet-Infos: www.zwangs-versteigerung.de
Alzey, den 15. Februar 2008

- K 62/2007 - Das Amtsgericht

2235.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Andernach Blatt 8502 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz am **Mittwoch, dem 11. Juni 2008, 14.00 Uhr**, Gr. Sitzungssaal 1. OG, Zi. 117 im Gerichtsgebäude Andernach, Koblenzer Straße 6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 4 Flur 25 Nr. 1718/171, Gebäude- und Freifläche, Güntherstraße 22, 2,54 Ar; lfd. Nr. 6 Flur 25 Nr. 171/2, Gebäude- und Freifläche, Moltkestraße 16A, Güntherstraße 24, 24 A, 2,17 Ar. Es handelt sich laut Gutachten um ein gemischt genutztes Gebäudeensemble, zweigeschossig, mit ausgebautem Dachgeschoss, nicht ausgebautem Spitzboden. Das Gebäude ist außer dem nachträglich erfolgten Anbau voll unterkellert. Bei dem Gebäudeensemble handelt es sich um ein Eckgebäude (baulich betonte Eckausbildung). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: Zu lfd. Nr. 4: 91.860,- EUR; zu lfd. Nr. 6: 184.140,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Februar 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Zuschlag wurde in einem früheren Termin bereits einmal aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG § 74 a Abs. 1 ZVG versagt. Andernach, den 26. Februar 2008

- 9 K 9/06 - Das Amtsgericht

2236.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs-Grundbuch von Weißenthurm Blatt 3763 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz am **Mittwoch, dem 28. Mai 2008, 14.00 Uhr**, Gr. Sitzungssaal 1. OG, Zi. 117 im Gerichtsgebäude Andernach, Koblenzer Straße 6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/3 an dem Grundstück Gemarkung Weißenthurm Flur 10 Flurstück 14/14, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 163, Größe: 268 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss und dem Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 3762 bis Blatt 3764); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 28. April 1989; übertragen aus Blatt 3759; eingetragen am 2. August 1989. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 15.800,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Februar 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Andernach, den 25. Februar 2008

- 9 K 10/07 - Das Amtsgericht

2237.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Saffig Blatt 3684 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz am **Donnerstag, dem 12. Juni 2008, 14.00 Uhr**, Gr. Sitzungssaal 1. OG, Zi. 117, im Gerichtsgebäude Andernach, Koblenzer Straße 6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Saffig Flur 10 Flurstück 405/15, Gebäude- und Freifläche, Aumerich 10, Größe: 717 qm. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 133.500,- EUR. Das Grundstück ist laut Gutachten mit einem nicht unterkellerten Einfamilienwohnhaus und einer angebauten Werkhalle bebaut. Baujahr jeweils ca. 1972.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. März 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Andernach, den 15. Januar 2008

- 9 K 17/07 - Das Amtsgericht

2238.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Monzingen Blatt 1044 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke am **5. Mai 2008, 10.00 Uhr**, bei dem Amtsgericht Bad Kreuznach, Außenstelle, Hofgartenstraße 2, Zimmer Nr. A4, versteigert werden.

Lfd. Nr. 14 Gemarkung Monzingen Flur 47 Flurstück 43, Erholungsfläche, An der Gausbach, Größe: 76 qm (brachliegender Garten; Verkehrswert: 100,- EUR); lfd. Nr. 15, Gemarkung Monzingen Flur 47 Flurstück 392, Gebäude- und Freifläche, Rathausstraße 1 a, Größe: 120 qm (dreigeschossiges teilw. unterkellertes Wohn- und Geschäftshaus, Verkehrswert: 180.000,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Januar 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals Schumachermeister **Wilhelm Schnitzler**, in Düsseldorf-Lohausen, geb. am 5. 6. 1932, zu 1/2-Anteil; **Hartmut Dieter Schnitzler**, geb. am 20. 7. 1961, Kastellaun, zu 1/2-Anteil, eingetragen.

Bad Kreuznach, den 14. Januar 2008

- 3 K 226/04 - Das Amtsgericht

2239.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bad Kreuznach Blatt 15200 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Gemarkung Bad Kreuznach BV Nr. 1 Flur 63 Nr. 10/5, Gebäude- und Freifläche, Salinenstraße 71, 8,38 Ar; am **29. Mai 2008, 10.30 Uhr**, Sitzungssaal A 4 (EG) im Gerichtsgebäude, Hofgartenstraße 2, versteigert werden.

(3-geschossiges Gebäude mit Restaurant im Erdgeschoss und Wohnnutzung im 1. und 2. Obergeschoss, 3-geschossiges Wohngebäude mit Fertiggarage.) Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 500.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. April 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Schäfer, Dieter**, geb. 7. 9. 1937, 6530 Bingen am Rhein, eingetragen.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag wegen Nichteinreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Bad Kreuznach, den 8. Oktober 2007

- 3 K 62/05 - Das Amtsgericht

2240.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsbuch von Odernheim Blatt 1772 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am 14. Mai 2008, 14.30 Uhr**, bei dem Amtsgericht Bad Kreuznach, Außenstelle, Hofgartenstraße 2, Zimmer Nr. A 4, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 25/100 an Grundstück Odernheim Flurstück 66/5, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 1, 670 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der 1. Wohnung im 1. Obergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 1771 bis Blatt 1774); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrecht (Abstellraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit „G“), wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 31. Januar 1994 (URNr. 92/94 Notar Held, Meisenheim); übertragen aus Blatt 943, eingetragen am 17. Mai 1994. (Wohnung im Obergeschoss, Verkehrswert: 61.200,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. September 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Gundermann Roswitha, geb. Geib**, geb. am 4. 3. 1949, 55571 Odernheim, eingetragen.

Bad Kreuznach, den 14. Januar 2008

- 3 K 167/05 - Das Amtsgericht

2241.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Lautzenhausen eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am 14. Mai 2008, 12.30 Uhr**, bei dem Amtsgericht Bad Kreuznach, Außenstelle, Hofgartenstraße 2, Zimmer Nr. A 4, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Lautzenhausen Flur 5 Flurstück 19/12 Gebäude- und Freifläche, Ahornweg 10, Größe: 682 qm (Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und Garagen, Verkehrswert: 270.000,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Februar 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals: a) **Dickhardt, Günter Jakob**, geb. am 20. 9. 1956, 55483 Lautzenhausen, zu 1/2-Anteil; b) **Dickhardt, Ute Gisela, geb. Jäger**, geb. am 26. 9. 1957, 55483 Lautzenhausen, zu 1/2 Anteil; eingetragen.

Bad Kreuznach, den 14. Januar 2008

- 3 K 28/06 - Das Amtsgericht

2242.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Mengerschied Blatt 1399 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am 21. Mai 2008, 13.30 Uhr**, bei dem Amtsgericht Bad Kreuznach, Außenstelle, Hofgartenstraße 2, Zimmer Nr. A 4, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Mengerschied, Flur 19, Flurstück 44, Gebäude- und Freifläche, Soonwaldstraße 5, Größe: 189 qm (Zweifamilienhaus, Verkehrswert: 139.000,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. April 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals a) **Brigitte Kierdorf geb. Beckermann**, geb. 15. 12. 1957, zu 1/2 b) **Hans Werner Beckermann**, geb. 15. 3. 1961, zu 1/2 eingetragen.

Bad Kreuznach, den 14. Januar 2008

- 3 K 59/06 - Das Amtsgericht

2243.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Mengerschied Blatt 1258 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am 19. Mai 2008, 13.30 Uhr**, bei dem Amtsgericht Bad Kreuznach, Außenstelle, Hofgartenstraße 2, Zimmer Nr. A 4, versteigert werden.

Lfd. Nr. 3 Gemarkung Mengerschied Flur 15 Flurstück 36/3, Gebäude- und Freifläche, Schatzgrube 1, Größe: 729 qm (nicht unterkellertes (nicht fertiggestelltes) Zweifamilienhaus, Verkehrswert: 230.000,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Mai 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Bagherzadeh-Fahimi, Erika, geb. Gudduscheit**, geb. 13. 12. 1939, 6090 Rüsselsheim eingetragen.

Bad Kreuznach, den 14. Januar 2008

- 3 K 77/06 - Das Amtsgericht

2244.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bretzenheim Blatt 1449 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Gemarkung Bretzenheim BV Nr. 22 Flur 2 Nr. 110, Gebäude- und Freifläche, Hinterstraße 6, 1,40 Ar; **am Donnerstag, dem 29. Mai 2008, 13.30 Uhr**, Saal A4 Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude versteigert werden.

(2-geschossiges teilweise unterkellertes Einfamilienhaus) Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 72.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Juli 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: a) **Inci, Recep**, geb. 24. 7. 1971, 55442 Stromberg; b) **Inci, Sevim geb. Anadolulu**, geb. 1. 4. 1975, 55442 Stromberg; zu je 1/2-Anteil.

Bad Kreuznach, den 12. Oktober 2007

- 3 K 101/06 - Das Amtsgericht

2245.

Zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Hargesheim Blatt 928 eingetragene nachstehend bezeichnete Grundbesitz Gemarkung Hargesheim BV Nr. 7 Flur 3 Nr. 161/2 Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 34, 5,80 Ar; **am Donnerstag, dem 29. Mai 2008, 9.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstr. 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(1 - 2-geschossiges unterkellertes Einfamilienhaus mit zu Wohnraum ausgebautem Dachgeschoss und einer Garage) Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 183.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. März 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: a) **Kuttler, Michael**, geb. 15. 7. 1961, 6551 Hargesheim; b) **Kuttler, Sigrun geb. Rungas**, geb. 2. 8. 1964, 6551 Hargesheim; zu je 1/2-Anteil.

Bad Kreuznach, den 5. Oktober 2007

- 3 K 42/07 - Das Amtsgericht

2246.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Kues Blatt 4793 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Dienstag, dem 20. Mai**

2008, 13.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brüningsstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 5 Nr. 813/1, Gebäude- und Freifläche, Nikolausufer 45, 350 qm; lfd. Nr. 2 Flur 5 Nr. 5426/816, Gebäude- und Freifläche, Nikolausufer 45, 12 qm. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG wurde auf insgesamt 65.500,- EUR festgesetzt. Die Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Januar 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Angaben unter www.hanmark.de.

Bernkastel-Kues, den 22. Februar 2008

- 6 K 112/05 - Das Amtsgericht

2247.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Weiperath Blatt 1134 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 29. April 2008, 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brüningsstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 4 Nr. 18/2, Gebäude- und Freifläche, Weiperath, 879 qm. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG wurde auf 157.000,- EUR festgesetzt. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Mai 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Angaben unter www.hanmark.de.

Bernkastel-Kues, den 20. Februar 2008

- 6 K 20/06 - Das Amtsgericht

2248.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Trarbach Blatt 3598 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 5. Juni 2008, 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brüningsstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

BV-lfd. Nr. 1 Flur 11 Nr. 667/211, Gebäude- und Freifläche, Kirchgasse 3, 44 qm (41.500,- EUR). Bei dem in Klammern angegebenen Betrag handelt es sich um den nach § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswert.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. April 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Angaben unter www.hanmark.de.

Bernkastel-Kues, den 26. Februar 2008

- 6 K 22/07 - Das Amtsgericht

2249.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in den Grundbüchern von a) Zeltingen-Rachtig Blatt 4404, b) Zeltingen-Rachtig Blatt 3351, c) Zeltingen-Rachtig Blatt 4216 und d) Platten Blatt 822, eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, dem 15. Mai 2008, 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brüningsstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

zu a) BV-lfd.Nr. 7 Flur 25 Nr. 130, Erholungsfläche, Im Thomeserfeld, 152 qm (1216,- EUR); zu b) BV-lfd.Nr. 16 Flur 26 Nr. 65, Landwirtschaftsfläche, In der Breitmark, 943 qm (1886,- EUR); zu c) BV-lfd.Nr. 8 Flur 11 Nr. 562, Landwirtschaftsfläche, Unter Puffen, 766 qm (3830,- EUR); BV-lfd. Nr. 17 Flur 29 Nr. 138, Landwirtschaftsfläche, Unter der Viehtrift, 1699 qm (3058,20 EUR); zu d) BV-lfd. Nr. 4 Flur 26 Nr. 116/1, Grünland,

Olperich, 1211 qm (1211,- EUR). Bei dem in Klammern angegebenen Betrag handelt es sich um den nach § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswert.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. April 2007 in die Grundbücher von Zeltingen-Rachtig und am 20. Juni 2007 in das Grundbuch von Platten eingetragen worden.

Bernkastel-Kues, den 21. Februar 2008

- 6 K 23/07 - Das Amtsgericht

2250.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Kues Blatt 5442 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, dem 15. Mai 2008, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brünigstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

BV-Nr. 1 Flur 20 Nr. 36, Landwirtschaftsfläche, Der jenseitige Wald, 786 qm (550,20 EUR); BV-Nr. 2 Flur 20 Nr. 43, Landwirtschaftsfläche, Im neuen Berg, 1071 qm (749,70 EUR); BV-Nr. 3 Flur 21 Nr. 14, Landwirtschaftsfläche, In den Schoepen, 1317 qm (3687,60 EUR); BV-Nr. 4 Flur 22 Nr. 28, Landwirtschaftsfläche, Im Rosenberg, 1681 qm (3025,80 EUR); BV-Nr. 5 Flur 22 Nr. 52, Landwirtschaftsfläche, Im Rosenberg, 1395 qm (2511,- EUR); BV-Nr. 6 Flur 22 Nr. 87, Landwirtschaftsfläche, Im Derzel, 876 qm (1576,80 EUR); BV-Nr. 7 Flur 23 Nr. 56, Landwirtschaftsfläche, Auf der Forscht, 1351 qm (2431,80 EUR); BV-Nr. 8 Flur 23 Nr. 71, Landwirtschaftsfläche, Auf Lauzlich, 469 qm (844,20 EUR); BV-Nr. 9 Flur 23 Nr. 72, Landwirtschaftsfläche, Auf Lauzlich, 370 qm (666,- EUR); BV-Nr. 10 Flur 23 Nr. 184, Landwirtschaftsfläche, In Steinertskaul, 804 qm (1447,20 EUR); BV-Nr. 11 Flur 23 Nr. 185, Landwirtschaftsfläche, In Steinertskaul, 1760 qm (3168,- EUR); BV-Nr. 12 Flur 24 Nr. 40, Landwirtschaftsfläche, Auf Leiretskopf, 1622 qm (2919,60 EUR). Bei dem in Klammern angegebenen Betrag handelt es sich um den nach § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswert.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Juli 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bernkastel-Kues, den 21. Februar 2008

- 6 K 50/07 - Das Amtsgericht

2251.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Traben Blatt 5301 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 10. Juli 2008, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brünigstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

BV lfd. Nr. 1 Flur 33 Nr. 23, Gebäude- und Freifläche, Im Faller, 52 qm. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG wurde auf 19.600,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. August 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Angaben unter www.hanmark.de.

Bernkastel-Kues, den 4. März 2008

- 6 K 57/07 - Das Amtsgericht

2252.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Neumagen Blatt 3141 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 5. Juni 2008, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brünigstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 9 Flur 5 Nr. 902/4, Gebäude- und Freifläche, Lampertsgarten, 548 qm (27.700,- EUR). Bei dem in Klammern angegebenen Betrag handelt es sich um den nach § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswert.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. September 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bernkastel-Kues, den 26. Februar 2008

- 6 K 62/07 - Das Amtsgericht

2253.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Birken Blatt 1501 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 14. April 2008, um 14.45 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal Nr. 109, versteigert werden.

Grundstück Birken BV-Nr. 1 Flur 20 Nr. 29/11, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 3, 4,10 Ar (Einfamilienhaus). Festgesetzter Verkehrswert: 45.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19. Juli 2005 in das Grundbuch eingetragen.

Die Grenzen der §§ 74 a, 85 a ZVG sind entfallen.

Veröffentlichung im Internet ab dem 1. März 2008 bei www.hanmark.de.

Betzdorf, den 20. Februar 2008

- 11 K 73/05 - Das Amtsgericht

2254.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kausen Blatt 889 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 2. Juni 2008, um 15.20 Uhr**, an der Gerichtsstelle, Friedrichstraße 17, Saal Nr. 109, versteigert werden.

Grundstück Kausen BV Nr. 6 Flur 5 Nr. 111/5, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 5, 9,18 Ar (Zweifamilienhaus). Festgesetzter Verkehrswert: 176.000,- EUR.

Veröffentlichung im Internet ab dem 7. April 2008 bei www.hanmark.de.

Betzdorf, den 26. Februar 2008

- 11 K 93/06 - Das Amtsgericht

2255.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wissen Blatt 4530 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 27. August 2008, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal Nr. 508, versteigert werden.

Lfd. Nr. 2 Gemarkung Wissen Flur 8 Nr. 16/90, Gebäude- und Freifläche, Bruchstraße 31 (Doppelhaushälfte), 4,10 Ar. Festgesetzter Verkehrswert: 82.000,- EUR. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag nach § 85 a ZVG versagt.

Veröffentlichung im Internet: www.hanmark.de

Betzdorf, den 26. Februar 2008

- 11 K 99/06 - Das Amtsgericht

2256.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Herdorf Blatt 2224 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 2. Juli 2008, um 14.45 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal Nr. 508, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1) Gemarkung Herdorf Flur 14 Nr. 384/80, Gebäude- und Freifläche, Strut-

weg 70 (Einfamilienhaus), 4,36 Ar. Festgesetzter Verkehrswert: 53.000,- EUR.

Veröffentlichung im Internet ab 2. April 2008: www.hanmark.de

Betzdorf, den 27. Februar 2008

- 11 K 129/06 - Das Amtsgericht

2257.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wissen Blatt 2748 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 9. Juli 2008, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal Nr. 508, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Wissen Flur 7 Nr. 154/2, Gebäude- und Freifläche, Gerichtsstraße 9, 2,73 Ar (Einfamilienhaus). Festgesetzter Verkehrswert: 77.000,- EUR.

Internet-Veröffentlichung ab drei Monate vor dem Termin unter www.hanmark.de.

Betzdorf, den 27. Februar 2008

- 11 K 130/06 - Das Amtsgericht

2258.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Mudersbach Blatt 5617 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 16. Juli 2008, 14.45 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal Nr. 508, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Mudersbach Flur 6 Nr. 299, Bauplatz, Am Höhwald 3, 5,00 Ar. Festgesetzter Verkehrswert: 40.500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 1. Oktober 2007 in das Grundbuch eingetragen.

Internet-Veröffentlichung ab drei Monate vor dem Termin unter www.hanmark.de.

Betzdorf, den 27. Februar 2008

- 11 K 98/07 - Das Amtsgericht

2259.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Betzdorf Blatt 3128 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Mittwoch, dem 9. Juli 2008, um 14.45 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal Nr. 508, versteigert werden.

Lfd. Nr. 2) Gemarkung Betzdorf Flur 7 Nr. 186, Straße, Elisabethstraße 17, 0,23 Ar; lfd. Nr. 4) Gemarkung Betzdorf Flur 7 Nr. 185/1, Gebäude- und Freifläche, Elisabethstraße 17, 9,49 Ar (Einfamilienhaus mit Doppelgarage). Festgesetzte Verkehrswerte: Nr. 2: 1200,- EUR; Nr. 4: 130.800,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20. September 2007 in das Grundbuch eingetragen.

Internet-Veröffentlichung ab drei Monate vor dem Termin unter www.hanmark.de.

Betzdorf, den 27. Februar 2008

- 11 K 101/07 - Das Amtsgericht

2260.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Ammeldingen (Neuerburg) Blatt 398 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Dienstag, dem 27. Mai 2008, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 3 Gemarkung Ammeldingen/Neuerburg Flur 2 Flurstück 16/1, Verkehrsfläche, Hauptstraße K 59, Größe: 4 qm; lfd. Nr. 4 Gemarkung Ammeldingen/Neuerburg

Flur 2 Flurstück 16/2, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 15, Größe: 1938 qm (Objekt aus mehreren aneinander gebauten Bauteilen; teilunterkellert; Dachgeschoss nicht ausgebaut; ehem. Gastronomiebetrieb). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: insgesamt 190.000,- EUR.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Bitburg, den 5. März 2008

- 10 K 106/06 - Das Amtsgericht

2261.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Bitburg Blatt 3400 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, dem 15. Mai 2008, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 2 Gemarkung Bitburg Flur 5 Flurstück 344/4, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 47 A, Größe: 107 qm; lfd. Nr. 3 Gemarkung Bitburg Flur 5 Flurstück 346/4, Gebäude- und Freifläche, Baptistgasse, Größe: 52 qm; lfd. Nr. 4 Gemarkung Bitburg Flur 5, Flurstück 543/10, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 47, Größe: 3 (Dreigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus; unterkellert; mehrseitig angebaut; rückwärtig angebautes zweigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus; nicht unterkellert; mehrseitig angebaut). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: insgesamt 183.000,- EUR. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Bitburg, den 4. März 2008

- 10 K 34/07 - Das Amtsgericht

2262.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bleialf Blatt 1110 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 27. Mai 2008, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Bleialf Flur 4 Flurstück 5/1, Gebäude- und Freifläche, Auwer Straße, Größe: 4168 qm (eingeschossige Lagerhalle in Massivbauweise). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 280.000,- EUR.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Bitburg, den 5. März 2008

- 10 K 52/07 - Das Amtsgericht

2263.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Speicher Blatt 3372 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 27. Mai 2008, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 3 Gemarkung Speicher Flur 21 Flurstück 179, Gebäude- und Freifläche, Görgenecken 12, Größe: 272 qm (Einfamilienhaus; einseitig angebaut; nicht unterkellert; Dachgeschoss ausgebaut). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 70.000,- EUR.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Bitburg, den 5. März 2008

- 10 K 69/07 - Das Amtsgericht

2264.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 26. Juni 2008, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in 54550 Daun, Berliner Straße 3, Saal 110, versteigert werden.

Grundbuch von Boldsdorf Blatt 720 Best.Verz. lfd. Nr. 1 Gemarkung Boldsdorf Flur 7 Nr. 49, Gebäude- und Freifläche, Auf Beiwenacker 11, 6,60 Ar (220.000,- EUR); Best.Verz. lfd. Nr. 2 Gemarkung Boldsdorf Flur 7 Nr. 60/2, Gebäude- und Freifläche, Auf Beiwenacker, 1,65 Ar (7700,- EUR). Bei den in Klammern gesetzten Beträgen handelt es sich um die gemäß § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Februar 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer, zu je 1/2-Miteigentumsanteilen, waren damals eingetragen: **Zdenka genannt Dena Stöffges geb. Znidaric und Rolf Dieter Stöffges**.

Daun, den 5. März 2008

- 2 K 5/07 - Das Amtsgericht

2265.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Retterath Blatt 786 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 10. Juli 2008, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in 54550 Daun, Berliner Straße 3, Saal 110, versteigert werden.

Best.Verz. lfd. Nr. 1 Gemarkung Retterath Flur 5 Nr. 4, Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße 16, 963 qm. Wert des Grundstücks gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG (Verkehrswert): 67.000,- EUR. Hinweis: Nach dem Wertgutachten handelt es sich um ein Wohnhaus (Einfamilienhaus) nebst Carport und Doppelgarage.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Oktober 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Daun, den 6. März 2008

- 2 K 46/07 - Das Amtsgericht

2266.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Hahnstätten Blatt 2027 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Dienstag, dem 12. August 2008, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 80/1000 an Grundstück Gemarkung Hahnstätten Flur 43 Flurstück 109, Gebäude- und Freifläche, Siedlerweg 7, 815 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Untergeschoss, Sondernutzungsrecht an dem Kraftfahrzeugstellplatz Nr. 7 und an der vorgelagerten Terrassen- und Gartenfläche, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2026 bis Blatt 2033). Wohnfläche: 53 qm. Verkehrswert: 51.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Juli 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Mindestgebotsregelungen der §§ 74 a Abs. 1 und 85 a Abs. 1 ZVG gelten für diesen Versteigerungstermin nicht mehr.

Diez, den 28. Februar 2008

- 10 K 72/05 - Das Amtsgericht

2267.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Nassau Blatt 2636 einge-

tragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 19. August 2008, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1, Flur 59 Flurstück 86, Gebäude- und Freifläche, (älteres Wohn- und Geschäftshaus), Oberrhöfer Straße 10, 322 qm; Verkehrswert: 183.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Februar 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Mindestgebotsregelungen der §§ 74 Abs. 1 und 85 a Abs. 1 ZVG gelten für diesen Versteigerungstermin nicht mehr.

Diez, den 28. Februar 2008

- 10 K 18/06 - Das Amtsgericht

2268.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Frankenthal Blatt 3154 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 21. Mai 2008, um 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Frankenthal, Bahnhofstraße 33, Saal 14, 1. Stock, versteigert werden.

Grundbuch von Frankenthal Blatt 3154 lfd. Nr. 2 Gemarkung Frankenthal Flurstück 706/2, Gebäude- und Freifläche, Nürnberger Straße 4, Größe: 410 qm. Beschreibung (ohne Gewähr): Das Grundstück ist nach Sachverständigengutachten mit mehreren gemischt genutzten Gebäuden bebaut. Der Verkehrswert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 378.000,- EUR festgesetzt worden. Der Wert des Inventars ist auf insgesamt 24.240,- EUR festgesetzt worden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Oktober 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag auf das abgegebene Gebot aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Frankenthal, den 5. März 2008

- 5 K 49/2002 - Das Amtsgericht

2269.

Im Wege der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Frankenthal Blatt 6124 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Montag, dem 26. Mai 2008, um 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Frankenthal, Bahnhofstraße 33, Saal 12, Erdgeschoss, versteigert werden.

Grundbuch von Frankenthal Blatt 6124 lfd. Nr. 2 Miteigentumsanteil von 76/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Frankenthal Flurstück 1397/66, Hof- und Gebäudefläche, Ostring 11 - 15, Größe: 3644 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 27 bezeichneten Wohnung im 7. Obergeschoss, Mitte, links. Beschreibung (ohne Gewähr): Das Wohnungseigentum hat nach Sachverständigenangaben eine Wohnfläche von ca. 46 qm und befindet sich im 7. Obergeschoss eines neungeschossigen Mehrfamilienwohnhauses. Der Verkehrswert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 44.100,- EUR festgesetzt worden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Mai 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.immobilienspool.de und www.versteigerungspool.de.

Frankenthal, den 5. März 2008

- 5 K 18/04 - Das Amtsgericht

2270.

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Idar-Oberstein Blatt 10506 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 16. Juni 2008, 11.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

BV-Nr. 2 Gemarkung Idar-Oberstein Flur 30 Flurstück 166, Gebäude- und Freifläche 27, 102 qm (Einfamilienhaus), Verkehrswert: 63.000,- EUR; BV-Nr. 1 Gemarkung Idar-Oberstein Flur 30 Flurstück 152, Grünanlage, Frühlingstraße, 156 qm (Grünanlage mit Grillhütte), Verkehrswert: 4400,- EUR. Im Versteigerungstermin am 15. Januar 2007 ist der Zuschlag versagt worden gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Mai 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: **Michael Sonnemann, Marion Marquardt und Anette Selau**, in Erbengemeinschaft.

Idar-Oberstein, den 8. Januar 2008

- 11 K 31/05 - Das Amtsgericht

2271.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Heimbach Blatt 2057 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 16. Juni 2008, 13.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best.Verz.Nr. 7 Gemarkung Heimbach Flur 10 Flurstück 78, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Hauptstraße 88, 30,74 Ar (Einfamilienhaus), Verkehrswert: 57.300,- EUR. Im Versteigerungstermin am 11. Februar 2008 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. April 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümerin war damals eingetragen: **Eleanor-Evon Palmer**.

Idar-Oberstein, den 11. Februar 2008

- 11 K 39/06 - Das Amtsgericht

2272.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Niederbrombach Blatt 679 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 28. April 2008, 15.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

BV-Nr. 1 Gemarkung Niederbrombach Flur 2 Flurstück 70/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Hauptstraße 31, 15,25 Ar (Einfamilienhaus mit Schuppen, Garage, Hauptstraße 31, Niederbrombach). Verkehrswert: 48.000,- EUR. Im Zwangsversteigerungstermin am 18. Juni 2007 ist der Zuschlag versagt worden nach § 85 a Abs. 1 ZVG.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Juli 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: **Jakob und Nellia Kebel**, Niederbrombach.

Idar-Oberstein, den 29. Februar 2008

- 11 K 105/06 - Das Amtsgericht

2273.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Idar-Oberstein Blatt 10090 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 23. Juni 2008,**

10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best.Verz.Nr. 1 Gemarkung Idar-Oberstein Flur 83 Flurstück 94/2, Gebäude- und Freifläche, Algenrodder Straße 74, 4,74 Ar (Einfamilienhaus mit Garage), Verkehrswert: 61.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Oktober 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümerin war damals eingetragen: **Suheila Rosa**.

Idar-Oberstein, den 14. Februar 2008

- 11 K 150/06 - Das Amtsgericht

2274.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Oberreidenbach Blatt 1266 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 30. Juni 2008, 10.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best.Verz.Nr. 1 Gemarkung Oberreidenbach Flur 7 Flurstück 8/4, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 10, 14,16 Ar (Einfamilienhaus); Verkehrswert: 75.000,- EUR. Im Versteigerungstermin am 18. Februar 2008 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Januar 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: **Karl Josef Koch und Sonja Koch**, zu je 1/2-Anteil.

Idar-Oberstein, den 18. Februar 2008

- 11 K 6/07 - Das Amtsgericht

2275.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Rhaunen Blatt 1673 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 8. September 2008, 14.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Gemarkung Rhaunen lfd. Nr. 1 Flur 34 Flurstück 6, Waldfläche, jenseits Stalbersch, 19.160 qm, Verkehrswert: 11.500,- EUR; lfd. Nr. 2 Flur 34 Flurstück 7, Waldfläche, jenseits Stalbersch, 1860 qm, Verkehrswert: 550,- EUR; lfd. Nr. 3 Flur 34 Flurstück 5, Waldfläche, jenseits Stalbersch, 16.590 qm, Verkehrswert: 9950,- EUR (die Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit, die Flurstücke 5 und 6 werden als Ackerland genutzt, Flurstück 7 ist bestanden mit Anflugaufwuchs (Kirschbäume) und Weißdornhecken).

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. März 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 4. März 2008

- 11 K 21/07 - Das Amtsgericht

2276.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Hottenbach Blatt 1044 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 9. Juni 2008, 13.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best.-Verz.Nr. 2 Gemarkung Hottenbach Flur 20 Flurstück 28/3, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 24, 3,29 Ar (Einfamilienhaus mit Scheune/Stall); Verkehrswert: 39.000,- EUR. Best.-Verz.Nr. 3 Gemarkung

Hottenbach Flur 20 Flurstück 44, Erholungsfläche, Ringstraße, 3,73 Ar (Garten); Verkehrswert: 4300,- EUR. Verkehrswert insgesamt: 43.300,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Juni 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen: **Timo Gorges**.

Idar-Oberstein, den 22. Januar 2008

- 11 K 49/07 - Das Amtsgericht

2277.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Stipshausen Blatt 1078 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 8. September 2008, 9.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best.Verz.Nr. 1 Gemarkung Stipshausen Flur 12 Flurstück 34/2, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 39, 0,72 Ar; Best.Verz. Nr. 2 Gemarkung Stipshausen Flur 12 Flurstück 34/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 39, 6,93 Ar (Wohn- und Geschäftshaus mit Garagen). Verkehrswert als wirtschaftliche Einheit: 106.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Juli 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen: **Hubert Jung**.

Idar-Oberstein, den 5. März 2008

- 11 K 58/07 - Das Amtsgericht

2278.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Idar-Oberstein Blatt 11449 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Montag, dem 18. August 2008, 9.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best.Verz.Nr. 1 33,82/1000-Miteigentumsanteil an Grundstück Gemarkung Idar-Oberstein Flur 33 Flurstück 47/55, Gebäude- und Freifläche, Heinzenwies 34, 36, 36,19 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 18; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 11432 bis Blatt 11462); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie und 2. Grads der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung; Erstveräußerung durch Eigentümer Abt. I Nr. 1 und Herrn Uwe Dubois; Sondernutzungsrechte sind vereinbart; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 28. Juli 1993; übertragen aus Blatt 1388; eingetragen am 18. Oktober 1993 (Wohnung 1. Obergeschoss Mitte). Verkehrswert: 25.100,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. August 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: **Frank Thorsten Klöckner und Jessica Klöckner** in Erbengemeinschaft.

Idar-Oberstein, den 5. März 2008

- 11 K 78/07 - Das Amtsgericht

2279.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Weilerbach Blatt 3098 eingetragene, nachstehend bezeichnete Miteigentumsanteil **am Dienstag, dem 24. Juni 2008, 13.30 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

77,30/1000-stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flurstück 4044/6, der Gemarkung Weilerbach, Gebäude- und Freifläche, Isigny-Allee, zu 2675 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen der Wohneinheit Nr. 11 sowie verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz Nr. 35. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 212.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 4. Mai 2007 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals **Heiko Ritzel** und **Jenny Wölfel, früher Ritzel**, eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 3. März 2008

- 4 K 181/06 - Das Amtsgericht

2280.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hochspeyer Blatt 2383 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 19. Juni 2008, 13.30 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Grundstück Flurstück 1517/9 der Gemarkung Hochspeyer, Gebäude- und Freifläche, Nelkenstraße 85 a, zu 575 qm. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 245.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 2. Mai 2007 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals **Witalie Schmidt** und **Helene Schmidt** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 3. März 2008

- 4 K 51/07 - Das Amtsgericht

2281.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Weilerbach Blatt 1873 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 17. Juni 2008, 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Grundstück Flurstück 1290/5 der Gemarkung Weilerbach, Gebäude- und Freifläche, Rummelstraße 49, zu 331 qm. Verkehrswert: 90.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 15. Oktober 2007 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals **Stefan Alfred Schuster** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 3. März 2008

- 4 K 165/07 - Das Amtsgericht

2282.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kaiserslautern Blatt 24110 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 16. Juni 2008, 15.10 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Grundbuch von Kaiserslautern Blatt 24110 Miteigentumsanteil von 308/3014 an dem gemäß § 890 Abs. I BGB einheitlichen Grundstück Gemarkung Kaiserslautern Flurstück 1236/2, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Gaustraße 8, 840 qm; 1236/3, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Bachstraße 7, 595 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den gewerblichen Räumen im Erdgeschoss/1. Obergeschoss in Haus B, im Aufteilungsplan mit B 27 bezeichnet. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 155.000,- EUR.

Eigentümer bei Anordnung: **Udo Roth**.

Laut Schätzer: zwei Großraumbüros im 1. und 2. OG des Gebäudes Bachstraße 7, baugleich übereinander liegend mit jeweils einer Teeküche und 2 Toiletten, Einzelnutzung möglich; jeweils 183 qm Nutzfläche.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 4. März 2008

- 5 K 107/07 - Das Amtsgericht

2283.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Lay Blatt 1990 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, 5. August 2008, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 111, versteigert werden.

BV lfd. Nr. 4 Flur 2 Flurstück 1110, Gebäude- und Freifläche, Kapellenstraße 27, 688 m²; Verkehrswert: 342.000,- EUR (i.W.: dreihundertzweiundvierzigtausend Euro). Rechte, sowie sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten glaubhaft zu machen. Nicht angemeldete Rechte werden bei der Festsetzung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch eines dem Verfahren beigetretenen Gläubigers und den übrigen Rechte nachgesetzt werden. Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass Sicherheitsleistung i.H.v. 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Die Sicherheitsleistung kann nur durch Überweisung auf ein Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt. Die Überweisung muss vor dem Versteigerungstermin erfolgen. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Mai 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen im Internet unter www.hanmark.de.

Koblenz, den 6. März 2008

- 21 K 80/07 - Das Amtsgericht

2284.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Rübenach Blatt 1949 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 19. Juni 2008, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 109, versteigert werden.

BV lfd. Nr. 1 Flurstück 4/1323, Landwirtschaftsfläche, Hinter Metternicher Turm, 1264 qm, Verkehrswert: 4500,- EUR. Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass ggf. Sicherheitsleistung i.H.v. 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist

ausgeschlossen. Die Sicherheitsleistung kann nur durch Überweisung auf ein Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt. Die Überweisung muss vor dem Versteigerungstermin erfolgen. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Juni 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen im Internet unter: www.hanmark.de

Koblenz, den 6. März 2008

- 21 K 90/07 - Das Amtsgericht

2285.

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Mallendorf Blatt 372 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 5. Juni 2008, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 109, versteigert werden.

BV Nr. 2 Flur 7 Flurstück 31/3, Gebäude- und Freifläche, Deutschherrenstraße, 697 m², Verkehrswert: 129.000,- EUR (i.W.: einhundertneunundzwanzigtausend Euro); BV Nr. 3 Flur 6 Flurstück 110/11, Verkehrsfläche, Deutschherrenstraße, 4 m², Verkehrswert: 150,- EUR (i.W.: einhundertfünfzig Euro). Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass ggf. Sicherheitsleistung i.H.v. 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Die Sicherheitsleistung kann nur durch Überweisung auf ein Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt. Die Überweisung muss vor dem Versteigerungstermin erfolgen. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Juli 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen im Internet unter www.agko.justiz.rlp.de.

Koblenz, den 5. März 2008

- 21 K 100/07 - Das Amtsgericht

2286.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Rutsweiler am Glan Blatt 255 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Freitag, dem 9. Mai 2008, vormittags 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle 66869 Kusel, Trierer Straße 71, Saal II, versteigert werden.

Rutsweiler am Glan Blatt 255 lfd. Nr. 1 Rutsweiler/Glan Flur.St.Nr. 83/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 87, 1557 qm. Zusatz: Das Grundstück 83/1 ist bebaut mit einem freistehenden Einfamilienhaus in Massivbauweise, unterkellert, Dachgeschoss teilweise ausgebaut, nebst Garage. Baujahr: 1957. Renovierungen fanden in den Jahren 1984 (Fenster), 1990 (Brenner), 2001 (Ausbau Dachgeschoss) und 2003 (Untergeschoss, Wohnräume) statt. Verkehrswerte: Rutsweiler/Glan Flst. 83/1 auf 146.000,- EUR, ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. September 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Herr Frank Reuther** eingetragen.

Bietinteressenten haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe von mindestens 10 % des

Verkehrswertes zu leisten. Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Termin ist ausgeschlossen.

Kusel, den 29. Februar 2008

- 2 K 76/07 -

Das Amtsgericht

2287.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Landstuhl Blatt 2365 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 30. April 2008, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal 201, versteigert werden.

BV-Nr. 1 Gemarkung Landstuhl Flurstück 998/15, Hof- und Gebäudefläche, Birkenweg 10, zu 0,0882 ha, Wohnhaus; 2 Wohnungen; Baujahr 1979; Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 262.000,- EUR; BV-Nr. 3 Gemarkung Landstuhl Flurstück 2945, Gebäude- und Freifläche, Beethovenstraße 34, zu 0,1132 ha, Wohnhaus; 4 Wohnungen; Baujahr 1981/1982; Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 285.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10. Juli 2006 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 15. Februar 2008

- K 44/06 -

Das Amtsgericht

2288.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bann Blatt 1358 und Blatt 1359 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 23. April 2008, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal II, Zimmer 201, Sitzungssaal I, Zimmer 103, versteigert werden.

I. Bann Blatt 1358 Miteigentumsanteil von 1/2 an dem Grundstück Gemarkung Bann Flurstück 365/9, Gebäude- und Freifläche, Jahnstraße 22, zu 0,1274 ha; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet; Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 63.000,- EUR. II. Bann Blatt 1359 Miteigentumsanteil von 1/2 an dem Grundstück Gemarkung Bann Flurstück 365/9, Gebäude- und Freifläche, Jahnstraße 22, zu 0,1274 ha; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet; Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 177.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 28. November 2006 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 12. Februar 2008

- K 90/06 -

Das Amtsgericht

2289.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Obermohr Blatt 455 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 21. Mai 2008, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal II, Zimmer 201, versteigert werden.

BV-Nr. 1 Gemarkung Obermohr Flurstück 1297/15, Hof- und Gebäudefläche, Flurstraße, zu 0,0319 ha (Zweifamilienhaus; Baujahr 1974/75). Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 245.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 14. November 2007 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 4. März 2008

- K 73/07 -

Das Amtsgericht

2290.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Leutesdorf Blatt 3652 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 15. Mai 2008, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal II (2. OG), versteigert werden.

Lfd. Nr. 3 Flur 16 Nr. 284/1, Verkehrsfläche, Hauptstraße, 2 qm; lfd. Nr. 4 Flur 16 Nr. 284/2, GF-Gewerbe, Hauptstraße 57, 170 qm; lfd. Nr. 5 Flur 16 Nr. 284/3, Verkehrsfläche, Hauptstraße, 26 qm; lfd. Nr. 6 Flur 16 Nr. 284/4, GF-Gewerbe, Hauptstraße 57, 92 qm. Lage: Hauptstraße 57, 56599 Leutesdorf. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: Flurstück 284/1: 30,- EUR; Flurstück 284/2: 33.500,- EUR; Flurstück 284/3: 390,- EUR; Flurstück 284/4: 75.000,- EUR; gesamt rd: 108.920,- EUR (gemäß Gutachten bebaut mit einem Einfamilienhaus).

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. November 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der 4. Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 22. Februar 2008

- 6 K 62/05 -

Das Amtsgericht

2291.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Buchholz Blatt 709 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 15. Mai 2008, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal II (2. OG), versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 2 Nr. 276/2, Gebäude- und Freifläche, Im Scherbruch 45a, 433 qm. Lage: Im Scherbruch 45a, 53567 Buchholz. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 193.500,- EUR (gemäß Gutachten bebaut mit einer 1 1/2-geschossigen Doppelhaushälfte mit massiver Garage und ausgebautem Waschraum).

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. April 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der 4. Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 22. Februar 2008

- 6 K 22/06 -

Das Amtsgericht

2292.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bad Hönningen Blatt 5980 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 15. Mai 2008, 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal II (2. OG), versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 17,52/100 an Grundstück Flur 37 Nr. 547, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 27, 676 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss links nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 5977 bis Blatt 5982); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 23. März 1995; übertragen aus Blatt 5672; eingetragen am 13. Dezember 1995. Lage: Ringstraße 27, 53557 Bad Hönningen. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG

festgesetzt auf: 78.000,- EUR (gemäß Gutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung mit Pkw-Stellplatz).

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Juli 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der 4. Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 22. Februar 2008

- 6 K 46/06 -

Das Amtsgericht

2293.

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Oppau Blatt 25 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 9. Mai 2008, 10.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII versteigert werden.

Gemarkung Oppau Fl.St.Nr. 2166, Wasserfläche, Kratzscher Weiher, zu 37.500 m².

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Februar 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 101.914,28 EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 3. März 2008

- 3 K 231/02 -

Das Amtsgericht

2294.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mutterstadt Blatt 5201 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 13. Mai 2008, 10.30 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. VII, versteigert werden.

Gemarkung Mutterstadt Flurstück Nr. 2303/6, Hof- und Gebäudefläche, Dahlienstraße 20 (523 qm); Flurstück Nr. 2304/11, Bauplatz, Dahlienstraße 20 (25 qm); Flurstück Nr. 2304/7, Stellplatz, Dahlienstraße 20 (19 qm); (Mehrfamilienwohnhaus mit Gewerberäumen im EG und KG (mit Schwimmbecken, Whirlpool und Sauna); Nutzfläche insgesamt ca. 295,34 qm, Wohnung im 1. OG, Wohnfläche ca. 190,08 qm, 2 Wohnungen im DG, Wohnfläche ca. 63,41 qm bzw. 32,55 qm, 1 Garage und 1 Stellplatz.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. November 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 785.500,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 6. März 2008

- 3 K 208/2004 -

Das Amtsgericht

2295.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ruchheim Blatt 397 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 2. Mai 2008, 11.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII versteigert werden.

Gemarkung Ruchheim Best.Verz.Nr. 2 Fl.St.Nr. 1550, Gebäude- und Freifläche, Auf das untere Ried, zu 17.710 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Mai 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 90.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 3. März 2008

- 3 K 89/05 -

Das Amtsgericht

2296.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Edigheim Blatt 5235 eingetragene nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 2. Mai 2008, 10.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII versteigert werden.

Gemarkung Edigheim Miteigentumsanteil von 32/5000 an dem Grundstück Fl.St. Nr. 789/3, Gebäude- und Freifläche, Gernotstraße 10, 12, 14, 16, 18, Giselherstraße 61, 63, Giselherplatz 1, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 16, zu 9649 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Balkon im 1. OG des Hauses L, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 108. Dem Sondereigentum sind die Sondernutzungsrechte an dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 247 und dem Tiefgaragen-Einzelparkstellplatz Nr. 306 zugeordnet.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Dezember 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 74.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 3. März 2008

- 3 K 230/06 - Das Amtsgericht

2297.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Dolgesheim Blatt 1599 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 17. Juni 2008, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburgstraße, Saal 16, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 1/4 an Grundstück Dolgesheim Flur 15 Flurstück 348/1, Gebäude- und Freifläche, Kisselstraße 9, 472 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss und Obergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. II. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist festgesetzt worden auf: 82.000,- EUR. Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um eine 3-Zimmer-Wohnung von ca. 85 qm im Haus Nr. 9a.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. November 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 28. Februar 2008

- 260 K 190/06 - Das Amtsgericht

2298.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Laubenheim Blatt 4700 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 30. Juli 2008, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburgstraße, Saal 207 versteigert werden.

1 Laubenheim Flur 9 Flurstück 194/9, Gebäude- und Freifläche, Groß-Gerauer-Straße 1, 350 qm. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf: 320.000,- EUR. Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um ein Einfamilienwohnhaus (REH) mit Garage (ca. 147 qm Wohnfläche), unterkellert, ausgebauten Dachgeschoss.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Dezember 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 26. Februar 2008

- 260 K 197/06 - Das Amtsgericht

2299.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Oppenheim Blatt 2315 eingetragene, nachstehend bezeichnete

Grundbesitz **am Mittwoch, dem 23. Juli 2008, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburgstraße, Saal 207, versteigert werden.

1 Oppenheim Flur 1 Flurstück 671/4, Hof- und Gebäudelfläche, Köbelstraße 6, 505 qm; 2 Oppenheim Flur 1 Flurstück 671/5, Gebäude- und Freifläche, daselbst, 305 qm. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf: 243.000,- EUR (170.000,- EUR + 73.000,- EUR). Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um ein Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (ca. 157 qm Wohnfläche) und Anbau (ca. 60 qm) (Nr. 1) sowie um ein zweistöckiges ehemaliges Küferhaus, derzeit als Atelier genutzt, ca. 96 qm Nutzfläche (Nr. 2) Baujahr Haupthaus ca. 1750. Die Grundstücke bilden derzeit eine wirtschaftliche Einheit.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Dezember 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 26. Februar 2008

- 260 K 198/06 - Das Amtsgericht

2300.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Heidesheim Blatt 2985 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 15. Juli 2008, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 16, versteigert werden.

2 Heidesheim Flur 37 Flurstück 43, Hof- und Gebäudelfläche, Am Jugendfriedhof 1, 795 qm. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist festgesetzt worden auf: 278.000,- EUR. Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um ein freistehendes Wohnhaus mit Wintergarten und Garage.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. März 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 26. Februar 2008

- 260 K 34/07 - Das Amtsgericht

2301.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Essenheim Blatt 3585 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 8. Juli 2008, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 16, versteigert werden.

2/6-Anteile an 1 Miteigentumsanteil von 250,00/1000 an Grundstück Essenheim Flur 1 Flurstück 712/9, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 40, 40a, 40b, 519 qm; Essenheim Flur 1 Flurstück 715, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 40, 40a, 40b, 1053 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an allen Räumen innerhalb des Hauses Nr. 3 im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist festgesetzt worden auf je 1/6-Anteil: 46.500,- EUR, insgesamt: 93.000,- EUR. Laut Sachverständigengutachten besteht für die 2/6-Anteile ein Nutzungsrecht an der 2-Zimmerwohnung im Dachgeschoss im Haus Nr. 40.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Juni 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 26. Februar 2008

- 260 K 52/07 - Das Amtsgericht

2302.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Essenheim Blatt 3585 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 8. Juli 2008, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 16, versteigert werden.

1 1/6-Anteil an Miteigentumsanteil von 250,00/1000 an Grundstück Essenheim Flur 1 Flurstück 712/9, Gebäude- und Freifläche Hauptstraße 40, 40a, 40b, 519 qm; Essenheim Flur 1 Flurstück 715 Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 40, 40a, 40b, 1053 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an allen Räumen innerhalb des Hauses Nr. 3, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3 Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist festgesetzt worden auf: 40.000,- EUR. Laut Sachverständigengutachten besteht für den 1/6-Anteil ein Nutzungsrecht an der 1-Zimmerwohnung im 1. Obergeschoss, rechts im Haus Nr. 40.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Oktober 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 26. Februar 2008

- 260 K 139/07 - Das Amtsgericht

2303.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ettringen Blatt 2106 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 58 Gemarkung Ettringen Flur 6 Flurstück 121/2, Ackerland, Unterm Böllenberg, Größe: 4735 qm; lfd. Nr. 92 Gemarkung Ettringen Flur 8 Flurstück 296, Ackerland, Hinter Wallem, Größe: 938 qm; lfd. Nr. 100 Gemarkung Ettringen Flur 8 Flurstück 732/354, Ackerland, Hinter Wallem, Größe: 2770 qm; lfd. Nr. 123 Gemarkung Ettringen Flur 11 Flurstück 234, Ackerland, Am Simmerpfad, Größe: 1168 qm; lfd. Nr. 124 Gemarkung Ettringen Flur 11 Flurstück 237, Ackerland und Unland, Auf dem Schübel, Größe: 5364 qm; lfd. Nr. 125 Gemarkung Ettringen Flur 11 Flurstück 395/228, Ackerland, Am Simmerpfad, Größe: 1922 qm; lfd. Nr. 127 Gemarkung Ettringen Flur 12 Flurstück 9, Ackerland, In der unteren Heide, Größe: 1277 qm; lfd. Nr. 128 Gemarkung Ettringen Flur 12 Flurstück 10, Ackerland, In der unteren Heide, Größe: 1097 qm; lfd. Nr. 137 Gemarkung Ettringen Flur 12 Flurstück 46, Grünland und Laubwald, Auf der Kill, Größe: 3932 qm; lfd. Nr. 138 Gemarkung Ettringen Flur 12 Flurstück 52, Grünland, Auf der Kill, Größe: 2284 qm; lfd. Nr. 166 Gemarkung Ettringen Flur 10 Flurstück 219/15, Gebäude- und Freifläche, Mayener Straße, Größe: 377 qm; lfd. Nr. 167 Gemarkung Ettringen Flur 10 Flurstück 219/16, Gebäude- und Freifläche, Mayener Straße, Größe: 461 qm; lfd. Nr. 168 Gemarkung Ettringen Flur 10 Flurstück 219/17, Gebäude- und Freifläche, Mayener Straße, Größe: 365 qm; lfd. Nr. 177 Gemarkung Ettringen Flur 10 Flurstück 219/26, Gebäude- und Freifläche, Mayener Straße, Größe: 390 qm; lfd. Nr. 178 Gemarkung Ettringen Flur 10 Flurstück 219/27, Gebäude- und Freifläche, Mayener Straße, Größe: 186 qm; lfd. Nr. 180 Gemarkung Ettringen Flur 10 Flurstück 219/29, Landwirtschaftsfläche, Mayener Straße, Größe: 716 qm; lfd. Nr. 184 Gemarkung Ettringen Flur 8 Flurstück 253/10, Landwirtschaftsfläche und Unland, Auf Wallem, Größe: 1395 qm; **am Mittwoch, dem 4. Juni 2008, 10.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Zweigeschossiges, unterkellertes Wohnhaus mit Doppelgarage, Baujahr 1960, Wohnfläche insgesamt ca. 192 qm sowie Bauplätze und Landwirtschaftsfläche. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: insgesamt: 221.640,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Juli 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 14. Februar 2008

- 2 K 31/06 - Das Amtsgericht

2304.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Lonnig Blatt 1124 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Lonnig Flur 20 Flurstück 20/2, Gebäude- und Freifläche, Untere Bergstraße 28, Größe: 448 qm; **am Mittwoch, dem 11. Juni 2008, 9.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Doppelgarage mit Nebenraum (Baujahr 1991) und kleinerem Glasgewächshausanbau sowie einer Einzelfertigarage (Baujahr 1986). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 41.800,- EUR. Die Mindestgebotsgrenzen gelten nicht mehr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. März 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 25. Februar 2008

- 2 K 11/07 - Das Amtsgericht

2305.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ochtendung Blatt 3559 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 2 Gemarkung Ochtendung Flur 2 Flurstück 169, Ackerland, Auf den Beunen, Größe: 2220 qm; **am Mittwoch, dem 28. Mai 2008, um 9.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 3900,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. August 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 22. Februar 2008

- 2 K 47/07 - Das Amtsgericht

2306.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Polch Blatt 4127 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Polch Flur 2 Flurstück 5, Grünland, An der Nette, Größe: 4010 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Polch Flur 13 Flurstück 547/3, Gebäude- und Freifläche, Pastorstraße 15, 17, Größe: 1315 qm; **am Freitag, dem 23. Mai 2008, 10.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Das Grundstück Pastorstraße ist mit 2 Wohnhäusern und Nebengebäuden bebaut. Die Gebäude sind modernisierungs- und renovierungsbedürftig. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf lfd. Nr. 1 (Grünland) 1200,- EUR; lfd. Nr. 2 (Gebäude- und Freifläche) 74.000,- EUR.

Die Versteigerungsvermerke sind am 25. Oktober / 5. November 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 27. Februar 2008

- 2 K 66/07 - Das Amtsgericht

2307.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mayen Blatt 9241 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Mayen Flur 23 Flurstück 107/5, Gebäude- und Freifläche, Am Siegeskreuz, Größe: 7982 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Mayen Flur 23 Flurstück 111/7, Weg, Am Siegeskreuz, Größe: 27 qm; lfd. Nr. 3 Gemarkung Mayen Flur 23 Flurstück 111/8, Gebäude- und Freifläche, Am Siegeskreuz, Größe: 672 qm; lfd. Nr. 4 Gemarkung Mayen Flur 23 Flurstück 99/24, Gebäude- und

Freifläche, Am Siegeskreuz, Größe: 15 qm; **am Freitag, dem 30. Mai 2008, 10.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Es handelt sich um ein Gewerbeobjekt an der Straße „Auf der Eich“ mit Ausstellungs- und Lagerhalle sowie einem Bürogebäude. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf insgesamt: 1.560.000,- EUR.

Die Versteigerungsvermerke sind am 6. / 16. November 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 8. Februar 2008

- 2 K 70/07 - Das Amtsgericht

2308.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Maxsain Blatt 1424 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 17. Juni 2008, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Maxsain 1/2-Miteigentumsanteil an lfd. Nr. 1 Flur 30 Flurst. 43/2, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 6, Größe: 0,70 Ar; Flur 30 Flurst. 43/3, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Hauptstraße 4, Größe: 26,03 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Neubau, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet und rot schraffiert (laut Gutachten handelt es sich um ein Wohnhaus und eine gewerbliche Halle, zzt. Kfz-Werkstatt). Verkehrswert: 143.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Juli 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 19. Februar 2008

- 14 K 80/06 - Das Amtsgericht

2309.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Dernbach (Westerwaldkreis) Blatt 1568 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 24. Juni 2008, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Dernbach lfd. Nr. 3 Flur 1 Flurst. 3/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 3, 2,13 Ar; lfd. Nr. 8 Flur 1 Flurst. 1/4, Gebäude- und Freifläche, Elgendorfer Straße 2, 4,68 Ar; lfd. Nr. 9 Flur 1 Flurst. 2/3, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 5, 1,79 Ar (laut Gutachten lfd. Nr. 3 und 9 bebaut mit einem denkmalgeschützten Einfamilienhaus nebst Schuppen; lfd. Nr. 8 mit Wohnhaus, Scheune, Garage und Schreinerneubauten. Vor Ort ist die Hausnummer 3 einem anderen Gebäude zugeteilt). Verkehrswerte: lfd. Nr. 3 = 25.900,- EUR; lfd. Nr. 8 = 46.400,- EUR und lfd. Nr. 9 = 11.100,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. August 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 19. Februar 2008

- 14 K 78/07 - Das Amtsgericht

2310.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ebernahn Blatt 778 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 10. Juni 2008, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Ebernahn lfd. Nr. 6 Flur 19 Flurst. 157, Gebäude- und Freifläche, In der Holl 4, 25,70 Ar; lfd. Nr. 7 Flur 19 Flurst. 159, Freifläche, Wagnerstraße 11, 13,64 Ar; lfd.

Nr. 8 Flur 19 Flurst. 158, Erholungsfläche, Wagnerstraße 9, 7,95 Ar; lfd. Nr. 9 Flur 19 Flurst. 1707/3, Gebäude- und Freifläche, In der Holl 4, 1,89 Ar (laut Gutachten ist die lfd. Nr. 7 mit einer LKW-Wartungshalle, einem Wohn- und Bürogebäude nebst Waschplatz bebaut. Auf der lfd. Nr. 6 befindet sich eine Hoffläche; die Nr. 8 und 9 sind unbebaut). Verkehrswerte: lfd. Nr. 6 = 164.000,- EUR; lfd. Nr. 7 = 275.000,- EUR; lfd. Nr. 8 = 44.000,- EUR und lfd. Nr. 9 = 5000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. September 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 15. Februar 2008

- 14 K 98/07 - Das Amtsgericht

2311.

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Montabaur Blatt 2941 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 3. Juni 2008, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Montabaur lfd. Nr. 1 Flur 44 Flurst. 643, Gebäude- und Freifläche, Vorderer Rebstock 23, 1,46 Ar (laut Gutachten bebaut mit einem denkmalgeschützten Einfamilienfachwerkhaus). Verkehrswert: 24.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Dezember 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 13. Februar 2008

- 14 K 122/07 - Das Amtsgericht

2312.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch eingetragene Grundbesitz der Gemarkung Düringen, eingetragene im Grundbuch von Düringen Blatt 284 lfd. Nr. 1 Flur 1 Flurst. 11/3, Gebäude- und Freifläche, Düringer Straße 30, 8,14 Ar; lfd. Nr. 2 Flur 1 Flurst. 10/1, Grünanlage, Düringer Straße, 2,68 Ar; lfd. Nr. 4 Flur 2 Flurst. 13/1, Landwirtschaftsfläche, Wiese unterm Dorf, 1,03 Ar; Flur 2 Flurst. 13/2, Landwirtschaftsfläche, Wiese unterm Dorf, 11,52 Ar (BV 1 laut Gutachten bebaut mit einem 1- 2-Familienwohnhaus, einer Garage und einer Lager- und Maschinenhalle; diese möglicherweise vermietet, BV 2 und BV 4 unbebaut); **am Donnerstag, dem 10. Juli 2008, um 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Verkehrswert: Gesamt 124.700,- EUR (BV 1: 117.500,- EUR; BV 2: 2700,- EUR, BV 4: 4500,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Januar 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen (Gutachten, Fotos etc.) auch unter www.argetra.de.

Montabaur, den 26. Februar 2008

- 14 K 127/07 - Das Amtsgericht

2313.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Goddert Blatt 282 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 17. Juni 2008, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Goddert lfd. Nr. 2 Flur 1 Flurstück 93, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 39, 7,20 Ar (laut Gutachten bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Garage). Verkehrswert: 105.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Dezember 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 3. März 2008

- 14 K 130/07 -

Das Amtsgericht

2314.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Esthal Blatt 2059 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 8. Mai 2008, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Robert-Stolz-Straße 20, Sitzungssaal C 09, versteigert werden.

Gemarkung Esthal Flur Nr. 27, Gebäude- und Freifläche, Michelsbergstraße 13, zu 1,80 Ar. Das Grundstück soll mit einem Einfamilienwohnhaus mit Nebengebäude bebaut sein. Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 82.000,- EUR festgesetzt worden. In einem früheren Termin ist der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Neustadt an der Weinstraße,
den 28. Januar 2008

- K 71/05 -

Das Amtsgericht

2315.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hassloch Blatt 9129 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 7. Mai 2008, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Robert-Stolz-Straße 20, Sitzungssaal C 10, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 1/2 am Grundstück der Gemarkung Hassloch Flur Nr. 1877, Gebäude- und Freifläche, Mühlpfad 12, zu 5,26 Ar; Flur Nr. 1877/1, Gebäude- und Freifläche, Mühlpfad 12, zu 3,37 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2. Es soll sich um ein 1 1/2-geschossiges Einfamilienwohnhaus handeln, das einseitig an das Vorderhaus angebaut ist (Lage in der 2. Reihe). Das Gebäude soll teilunterkellert und das Dachgeschoss ausgebaut sein. Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 221.000,- EUR festgesetzt worden. In einem früheren Termin ist der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Neustadt an der Weinstraße,
den 28. Januar 2008

- K 5/06 -

Das Amtsgericht

2316.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hassloch Blatt 9128 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 7. Mai 2008, 15.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Robert-Stolz-Straße 20, Sitzungssaal C 10, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 1/2 am Grundstück der Gemarkung Hassloch Flur Nr. 1877, Gebäude- und Freifläche, Mühlpfad 12, zu 5,26 Ar; Flur Nr. 1877/1, Gebäude- und Freifläche, Mühlpfad 12, zu 3,37 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1. Das Sondereigentum soll aus einer Wohnung im Erdgeschoss und einer Wohnung über zwei Etagen im Obergeschoss eines Zweifamilienhauses im vorderen Bereich bestehen. Die Erdgeschosswohnung (Wohnfläche 65,80 qm) soll vermietet sein. Die Wohnung im OG/DG soll eine Wohnfläche von 93,50 qm haben. Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 233.000,- EUR festgesetzt

worden. In einem früheren Termin ist der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Neustadt an der Weinstraße,
den 28. Januar 2008

- K 63/06 -

Das Amtsgericht

2317.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Heimbach BestVerz.Nr. 1 Flur 10 Nr. 1035/6, Gebäude- und Freifläche, Blocker Straße 32, 2,40 Ar; BestVerz.Nr. 2 Flur 10 Nr. 1045/2, Gebäude- und Freifläche, Blocker Straße 32, 0,55 Ar; laut Gutachten: unterkellertes Einfamilienhaus mit Anbau und Doppelgarage, es besteht Renovierungsbedarf. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 60.000,- EUR/5000,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 15. Mai 2007 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Montag, den 14. Juli 2008, 11.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 120.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 28. Februar 2008

- 13 K 74/07 -

Das Amtsgericht

2318.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Mittwoch, dem 28. Mai 2008, 14.00 Uhr**, im Sitzungssaal der Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach Burgalben, versteigert werden.

Grundbuch von Hermersberg Blatt 1188 Gemarkung Hermersberg Flur Nr. 484/14, Hof- und Gebäudefläche, Schillerring 22, zu 0,1111 ha (voll unterkellertes eingeschossiges Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage, Baujahr 1974, ca. 150 qm Wohnfläche; Verkehrswert: 176.000,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Juli 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Pirmasens, den 30. Januar 2008

- 2 K 169/05 -

Das Amtsgericht

2319.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 26. Mai 2008, 10.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 235, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Merzalben Blatt 432 Gemarkung Merzalben 1. Fl. Nr. 102, Hauptstraße 93, Gebäude- und Freifläche, zu 290 m² (2-geschossiges Wohn- und Geschäftshaus, Wiederaufbau 1948, Anbau 1959, ca. 198 m² Wohnfläche, Werkstatt ca. 96 m² Nutzfläche, Garage, Hofüberdachung, erhebliche Schäden, ca. 50.000,- EUR Renovierungsaufwand, Verkehrswert: 63.000,- EUR). 2. Fl. Nr. 140, Hauptstraße, Gartenland, zu 240 m² (Gartenland, bebaut mit unterkellertem Garage, schlechter Zustand, Verkehrswert: 12.500,- EUR). 3. Fl.Nr. 1851, Mühlfeld, Grünland, zu 490 m² (Verkehrswert: 400,- EUR). In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto

Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 1 K 72/06 und „Zwangsversteigerung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gutschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 19. Februar 2008

- 1 K 72/06 -

Das Amtsgericht

2320.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 26. Mai 2008, 9.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 235, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 14314 Miteigentumsanteil zu 1/3 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 5363, Gebäude- und Freifläche, Volksgartenstraße 9, zu 230 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im EG sowie dem Kellerraum im KG, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 14314 bis 14316). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 8. September 1997, eingetragen am 7. Oktober 1997 (Eigentumswohnung Baujahr 1902, modernisiert 1956 u. 1980, ca. 64 m² Wohnfläche, kein Sanitärraum, ca. 5000,- EUR Herstellungskosten; Verkehrswert: 35.000,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 1 K 80/06 und „Zwangsversteigerung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gutschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 19. Februar 2008

- 1 K 80/06 -

Das Amtsgericht

2321.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 26. Mai 2008, 9.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 235, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 14315 Miteigentumsanteil zu 1/3 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 5363, Gebäude- und Freifläche, Volksgartenstraße 9, zu 230 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im OG sowie dem Kellerraum im KG, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 14314 bis 14316). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 8. September 1997, eingetragen am 7. Oktober 1997 (Eigentumswohnung Baujahr 1902, modernisiert 1956 u. 1980, ca. 68 m² Wohnfläche, kein Sanitärraum, ca. 5000,- EUR Herstellungskosten; Verkehrswert: 37.000,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 1 K 81/06 und „Zwangsversteigerung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gütschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 19. Februar 2008

- 1 K 81/06 - Das Amtsgericht

2322.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 26. Mai 2008, 9.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 235, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 14316 Miteigentumsanteil zu 1/3 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 5363, Gebäude- und Freifläche, Volksgartenstraße 9, zu 230 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im DG sowie dem Kellerraum im KG, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3. Sondernutzungsrecht am Speicher. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 14314 bis 14316). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 8. September 1997, eingetragen am 7. Oktober 1997 (Eigentumswohnung Baujahr 1902, modernisiert 1956 u. 1980, ca. 68 m² Wohnfläche, kein Sanitärraum, ca. 3000,- EUR Herstellungskosten, Verkehrswert: 38.000,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 1 K 82/06 und „Zwangsversteigerung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gütschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 19. Februar 2008

- 1 K 82/06 - Das Amtsgericht

2323.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 27. Mai 2008, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Ruppertsweiler Blatt 650 Gemarkung Ruppertsweiler Flur Nr. 574/2, Freifläche, Im Rödel 10, zu 686 m²; Bauplatz; Verkehrswert: 44.600,- EUR. In einem vorherigen Termin wurde der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt.

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Juni 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Pirmasens, den 6. Februar 2008

- 2 K 105/06 - Das Amtsgericht

2324.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 27. Mai 2008, 9.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Hauenstein Blatt 3476 Gemarkung Hauenstein Flur Nr. 103/6, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 6, zu 690 m² (Industriebau Baujahr ca. 1945, 3-geschossig mit ca. 845 qm Nutzfläche, seit Jahren leerstehend; Verkehrswert: 56.000,- EUR). In einem vorherigen Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 2 K 181/06 und „Zwangsversteigerung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gütschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 12. Februar 2008

- 2 K 181/06 - Das Amtsgericht

2325.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 27. Mai 2008, 9.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Ruppertsweiler Blatt 1156 Gemarkung Ruppertsweiler Flur Nr. 165/20, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße, zu 0,0260 ha; Flur Nr. 165/22, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 3, zu 0,0586 ha; Flur Nr. 165/26, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 3, zu 0,0975 ha; 165/27, Verkehrsfläche, Schulstraße, zu 0,0010 ha; Flur Nr. 165/28, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße, zu 0,0375 ha; 165/29, Verkehrsfläche, Schulstraße, zu 0,0002 ha (Industriebau, 2-geschossig mit ca. 2000 qm Nutzfläche, seit Jahren leerstehend; Verkehrswert: 160.000,- EUR). In einem vorherigen Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 2 K 183/06 und „Zwangsversteigerung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gütschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 12. Februar 2008

- 2 K 183/06 - Das Amtsgericht

2326.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 28. April 2008, 10.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 235, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Lemberg Blatt 3082 Miteigentumsanteil zu 24,04/1000 an dem Grundstück Gemarkung Lemberg Fl.Nr. 252/14, Gebäude- und Freifläche, Wildstraße, (2222 m²); Fl.Nr. 252/145, desgleichen, (396 m²); zu 2618 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Balkon im Untergeschoss und Kellerraum im Garagengeschoss im Gebäude Wildstraße 6, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 19. Sondernutzungsrecht an Garagenstellplatz Nr. 16. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 3064 bis 3088). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter. Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie oder 2. Grades Seitenlinie, durch Zwangsvollstreckung oder durch Insolvenzverwalter. Hinsichtlich der Gemeinschaftsräume sowie den im Lageplan mit Nr. 1 - 17 bezeichneten Garagenstellplätzen und den mit Nr. 18 - 38 bezeichneten PKW-Stellplätzen im Freien sind Nutzungsregelungen getroffen. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 8. März 1999, eingetragen am 23. April 1999 (Eigentumswohnung Baujahr 1982, ca. 47 m² Wohnfläche, Verkehrswert: 23.500,- EUR). In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 1 K 33/07 und „Zwangsversteigerung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gütschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 26. Februar 2008

- 1 K 33/07 - Das Amtsgericht

2327.

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 26. Mai 2008, 8.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 235, 2. OG, versteigert werden.

1. Grundbuch von Pirmasens Blatt 12172 Miteigentumsanteil zu 922,68/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 5301, Landauer Straße 17, Gebäude- und Freifläche, zu 374 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 12 (Eigentumswohnung, Wiederaufbau 1949, ca. 101 m² Wohnfläche, ca. 18.100,- EUR Renovierungsaufwand; Verkehrswert: 25.000,- EUR). 2. Grundbuch von Pirmasens Blatt 12176 Miteigentumsanteil zu 372,26/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl. Nr. 5301, Landauer Straße 17, Gebäude- und Freifläche, zu 374 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 16 (Eigentumswohnung, Wiederaufbau 1949, ca. 40,5 m² Wohnfläche, ca. 9800,- EUR Renovierungsaufwand; Verkehrswert: 8000,- EUR). Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 12161 bis 12176). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 11. Juli 1990, eingetragen am

8. August 1990. In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 1 K 64/07 und „Zwangsv versteigerung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gutschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 25. Februar 2008

- 1 K 64/07 - Das Amtsgericht

2328.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 26. Mai 2008, 11.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 235, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Lemberg Blatt 3081 Miteigentumsanteil zu 32,95/1000 an dem Grundstück Gemarkung Lemberg Flur Nr. 252/14, Wildstraße 2, 4, 6, Gebäude- und Freifläche, zu 2222 m²; 252/145, Wildstraße 2, 4, 6, Gebäude- und Freifläche, zu 396 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Balkon im UG, Kellerraum im Garagengeschoss im Gebäude Wildstraße 6, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 18. Sondernutzungsrecht an Garagenstellplatz Nr. 14 und Pkw-Stellplatz im Freien Nr. 18. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 3064 bis 3088). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter. Ausnahmen: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder 2. Grades Seitenlinie, durch Zwangsvollstreckung oder durch Insolvenzverwalter. Hinsichtlich der Gemeinschaftsräume und den Pkw-Stellplätzen sind Nutzungsregelungen getroffen. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 8. März 1999, eingetragen am 23. April 1999 (Eigentumswohnung Baujahr 1981, ca. 58,3 m² Wohnfläche, ca. 2700,- EUR Renovierungsaufwand; Verkehrswert: 36.000,- EUR). In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 1 K 126/07 und „Zwangsv versteigerung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gutschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 18. Februar 2008

- 1 K 126/07 - Das Amtsgericht

2329.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 26. Mai 2008, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 235, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Hauenstein Blatt 2994 Gemarkung Hauenstein Flur Nr. 4073/6, Pirmiusstraße 10, Bauplatz, zu 963 m² (Bauland, Mischgebiet; Verkehrswert: 74.700,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 1 K 162/07 und „Zwangsv versteigerung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gutschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 26. Februar 2008

- 1 K 162/07 - Das Amtsgericht

2330.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Mittwoch, dem 21. Mai 2008, 15.00 Uhr**, im Sitzungssaal der Verbandsgemeinde Hauenstein versteigert werden.

Grundbuch von Hinterweidenthal Blatt 1293 Miteigentumsanteil zu 3/5 an dem Grundstück Gemarkung Hinterweidenthal Fl.Nr. 175/1, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 13, zu 476 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. II. Sondernutzungsrecht an dem gesamten Dachgeschoss. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 1292 bis 1293). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 3. September 1985, eingetragen am 12. November 1985 (Eigentumswohnung im 2-Familienhaus zu 148 qm Wohnfläche, Verkehrswert: 94.000,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 2 K 21/07 und „Zwangsv versteigerung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gutschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 30. Januar 2008

- 2 K 21/07 - Das Amtsgericht

2331.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Mittwoch, dem 21. Mai 2008, 14.00 Uhr**, im Sitzungssaal der Verbandsgemeinde Hauenstein, versteigert werden.

Grundbuch von Lug Blatt 621 Gemarkung Lug Fl.Nr. 1295/6, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 1, zu 840 m² (Wohn- und Geschäftshaus, Baujahr 1925, Anbau 1960, Balkonanbau 1995, 2 Wohnungen zu 113 qm und 35 qm Wohnfläche, Gaststätte zu 163 qm Nutzfläche, Verkehrswert: 208.000,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ

542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 2 K 117/07 und „Zwangsv versteigerung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gutschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 30. Januar 2008

- 2 K 117/07 - Das Amtsgericht

2332.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Obermoschel Blatt 1475 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 30. Juni 2008, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal II, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 111,48/10.000 an Grundstück Obermoschel Flurstück 268/7, Gebäude- und Freifläche, Baumgartenstraße 2, 4, 6, 8, 10, 3199 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss nebst dazugehörigem Kellerraum K-5, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5; Sondernutzungsrecht am Stellplatz Nr. 5. 2 zu 1 Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) an Grundstück Gemarkung Obermoschel Pl.Nr. 268/2. Verkehrswert: 42.500,- EUR; 1/2-Anteile jeweils 21.250,- EUR. Die Grenzen der §§ 74 a und 85 a ZVG gelten nicht mehr.

www.hanmark.de

1. Beschlagnahme: 15. Oktober 2002

Rockenhausen, den 13. November 2007

- 2 K 93/02 - Das Amtsgericht

2333.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Obermoschel Blatt 1472 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 29. Mai 2008, um 14.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal II, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 113,62/10.000 an Grundstück Obermoschel Flst.Nr. 268/7, Gebäude- und Freifläche, Baumgartenstraße 2, 4, 6, 8, 10, 3199 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss nebst dazugehörigem Kellerraum K-2, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2. Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz Nr. 2. 2 zu 1 Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) an Grundstück Gemarkung Obermoschel Pl.Nr. 268/2. Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 20.000,- EUR.

Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 14. November 2007

- 1 K 110/04 - Das Amtsgericht

2334.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Niederhausen Blatt 429 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 3. Juni 2008, um 14.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal I, versteigert werden.

1 Niederhausen Flst.Nr. 1272, Gebäude- und Freifläche, Homburg 10, 388 qm. Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 65.000,- EUR. Bereits in einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze des Verkehrswertes gemäß § 85 a ZVG versagt. Grenzen nach §§ 74 a, 85 a ZVG bestehen daher nun nicht mehr. Gemäß Gutachten handelt es sich um ein 2-geschossiges Einfam-

Staatsanzeiger

für das Land Rheinland-Pfalz

G 6436

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Postfach 3880, 55028 Mainz

milienhaus, nicht unterkellert. Baujahrestyp: 1900; 1985 ab OG Neubau, Altbau im EG saniert und in den Neubau integriert.

Beschlagnahme: 22. Oktober 2004

Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 15. Januar 2008

- 1 K 120/04 - Das Amtsgericht

2335.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Weiler Blatt 2698 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz der Gemarkung Weiler lfd. Nr. 4 Flur 3 Flurstück 23/4, Gebäude- und Freifläche, Zum Vogelsberg 9, 523 qm; **am Montag, dem 14. April 2008, 11.00 Uhr**, Sitzungssaal 115 (1. OG) im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus bebaut. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 80.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Juni 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

St. Goar, den 6. März 2008

- 1 K 33/05 - Das Amtsgericht

2336.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Trierweiler Blatt 1905 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 8. Mai 2008, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Trierweiler Flur 10 Nr. 99, Gebäude- und Freifläche, Zum Mühlenbach Nr. 17, 7,85 Ar (Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und Garage). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 200.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Mai 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 5. März 2008

- 23 K 46/06 - Das Amtsgericht

2337.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Konz Blatt 5735 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Mittwoch, dem 7. Mai 2008, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Konz BV Nr. 1) Flur 17 Nr. 250/1, Gebäude- und Freifläche, Am Hofgarten 34, 5,08 Ar; BV Nr. 2) Flur 17 Nr. 246/2, Gebäude- und Freifläche, Am Hofgarten, 1,08 Ar (Einfamilienwohnhaus, unterkellert, ausgebaut Satteldach; Bj. Anfang 1980, um 2000 ausgebaut und erweitert; Wfl.: ca. 139 qm). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 215.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. September 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 4. März 2008

- 23 K 101/06 - Das Amtsgericht

2338.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Trier Blatt 20740 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstücksanteil **am Donnerstag, dem 8. Mai 2008, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 394,61/1000 an Grundstück Gemarkung Trier Flur 31 Nr. 74/1, Gebäude- und Freifläche, Paulinstraße 71, 3,48 Ar; verbunden mit dem Sonder Eigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Raumeinheiten im Erdgeschoss (Ladengeschäft) im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet (Ladenlokal EG; ca. 180 qm Nutzfläche). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 230.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Juni 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 5. März 2008

- 23 K 82/07 - Das Amtsgericht

2339.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Schöndorf Blatt 1551 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Mittwoch, dem 7. Mai 2008, 11.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Schöndorf BV.-Nr. 1) Flur 7 Nr. 849/118, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 41, 0,11 Ar (400,- EUR); BV.-Nr. 2) Flur 7 Nr. 237/4, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 41, 2,98 Ar (53.600,- EUR); BV.-Nr. 3) Flur 7 Nr. 239/2, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 41, 0,50 Ar (7000,- EUR). Bei den in Klammern gesetzten Beträgen handelt es sich um die nach § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Juni 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 4. März 2008

- 23 K 83/07 -

Das Amtsgericht

2340.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hermeskeil Blatt 5864 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 8. Mai 2008, 11.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Hermeskeil Flur 40 Nr. 179, Gebäude- und Freifläche, Von Konarsky-Straße, 5,34 Ar (Einfamilienhaus; ca. 117 qm Wfl.). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a auf 180.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Juli 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 5. März 2008

- 23 K 96/07 -

Das Amtsgericht

2341.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Eich Blatt 3722 eingetragene, nachstehend bezeichnete Teileigentum **am Freitag, dem 16. Mai 2008, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse Nr. 6, Zimmer Nr. 320, 3. Stock, versteigert werden.

62,23/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Eich Flur 18 Nr. 4/6, Gebäude- und Freifläche, Alsheimer Weg 31, 33, 2097 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Gewerberäumen (Laden), im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 23. Sondernutzungsrecht ist vereinbart. Der Verkehrswert des Teileigentums wurde gemäß § 74 a V ZVG auf 95.000,- EUR festgesetzt. Laut dem zugrundeliegenden Sachverständigengutachten hat das Teileigentum eine Nutzfläche von ca. 137 qm und befindet sich im Kellergeschoss eines voll unterkellerten, dreigeschossigen Mehrfamilienwohnhauses mit Satteldach mit insgesamt 26 Einheiten (Baujahr ca. 1993). Zu diesem Teileigentum gehören laut Teilungsplan drei Kfz-Stellplätze vor dem Haus als Sondernutzungsrecht.

Mit Beschluss vom 7. September 2007 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der Hälfte des Verkehrswertes gemäß § 85 a I ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Juni 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Worms, den 27. Februar 2008

- 16 K 21/2006 -

Das Amtsgericht